

PROSPEKT

ING ARIA

Société d'investissement à capital variable (SICAV)

Ein luxemburgischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
(OGAW)

Zeichnungen können ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) zusammen mit den betreffenden Basisinformationsblättern (die „BiB“), dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, sofern nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht, angenommen werden.

Diese Berichte sind Teil dieses Prospekts. Im Zusammenhang mit dem Angebot dürfen keine anderen Angaben gemacht werden als die Angaben in diesem Prospekt, in den regelmäßig erscheinenden Finanzberichten sowie in anderen im Prospekt erwähnten Dokumenten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	5
INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	9
1. Anschriftenverzeichnis	9
2. Glossar.....	11
I. DIE GESELLSCHAFT	14
II. ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	16
A. Allgemeine Anlageerwägungen.....	16
B. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen.....	16
III. RISIKOHINWEISE.....	25
IV. RISIKOPROFIL DER GESELLSCHAFT, RISIKOMANAGEMENTSYSTEME UND LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	35
V. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	36
A. Die Verwaltungsratsmitglieder.....	36
B. Die Verwaltungsgesellschaft.....	36
C. Der Fondsmanager.....	38
D. Die Verwahrstelle.....	39
E. Die Verwaltungs-, Domizil-, Register- und Transfer- sowie Zahlstelle.....	41
F. Die globale Vertriebsstelle	41
G. Der Abschlussprüfer	42
H. Rechte von Anlegern gegenüber Dienstleistern.....	42
I. Interessenkonflikte von Dienstleistern.....	42
J. Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft	43
VI. DIE ANTEILE	43
VII. WIE ERFOLGEN DIE ZEICHNUNG, DER UMTAUSCH UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	44
A. Zeichnung.....	45
B. Rücknahme	46
C. Umtausch.....	47
D. Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung.....	47
E. Zwangsrücknahme von Anteilen, die von nicht zulässigen Anlegern gehalten werden	48
F. Gerechte/Bevorzugte Behandlung von Anlegern.....	48
VIII. NETTOINVENTARWERT	49
A. Bewertung der Anteile.....	49
B. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder von Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch.	54
C. Preisinformationen.....	55
IX. DIVIDENDEN	56
X. KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG.....	56
A. Kosten zulasten der Gesellschaft.....	56
B. Kosten und Gebühren zulasten der Anleger	57
C. Besteuerung.....	57
XI. ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE UND OFENLEGUNG VON INFORMATIONEN FÜR ANLEGER.....	61

XII.	LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT, AUFLÖSUNG VON TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN, ZUSAMMENLEGUNGEN	62
XIII.	VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE	63
XIV.	RECHT UND GERICHTSSTAND	63
ANHANG 1 – ANGABEN ZU DEN TEILFONDS	65	
1.	ING ARIA – Corporate+	66
2.	ING ARIA – Millésimé Dynamique.....	70
3.	ING ARIA – Moderate Invest.....	73
4.	ING ARIA – Flexible Strategic Allocation.....	76
5.	ING ARIA – ING Sustainable Bonds.....	79
6.	ING ARIA – Navido Patrimonial Dynamic.....	83
7.	ING ARIA – Lion Conservative	86
8.	ING ARIA – Lion Moderate.....	91
9.	ING ARIA – Lion Balanced.....	96
10.	ING ARIA – Lion Dynamic	101
11.	ING ARIA – Lion Aggressive.....	106
12.	ING ARIA – Euro Short Duration Enhanced Return Bond Fund	111
13.	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Very Defensive.....	114
14.	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Conservative.....	119
15.	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Balanced	124
16.	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Active	129
17.	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Dynamic.....	134
18.	ING ARIA – ING Impact Fund Moderate.....	139
19.	ING ARIA – ING Impact Fund Balanced.....	146
20.	ING ARIA – ING Impact Fund Active	153
21.	ING ARIA – ING Impact Fund Dynamic.....	160
22.	ING ARIA – ING Credit Horizon 2027	167
23.	ING ARIA – ING Credit Horizon Panorama	173
24.	ING ARIA – ING Credit Horizon Landscape.....	181
25.	ING ARIA – ING Credit Horizon Perspective.....	189
26.	ING ARIA – ING Credit Horizon Skyline.....	197
ANHANG 2 – SFDR-bezogene Informationen.....	205	
	ING ARIA – Corporate+.....	205
	ING ARIA – ING Sustainable Bonds.....	212
	ING ARIA – Lion Conservative.....	220
	ING ARIA – Lion Moderate.....	227
	ING ARIA – Lion Balanced	234
	ING ARIA – Lion Dynamic.....	241
	ING ARIA – Lion Aggressive	248
	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Very Defensive	255
	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Conservative	264
	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Balanced	273
	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Active.....	282
	ING ARIA – ING Global Index Portfolio Dynamic.....	291
	ING ARIA – ING Impact Fund Moderate	300
	ING ARIA – ING Impact Fund Balanced	308
	ING ARIA – ING Impact Fund Active	316
	ING ARIA – ING Impact Fund Dynamic.....	324
	ING ARIA – ING Credit Horizon 2027	332
	ING ARIA – ING Credit Horizon Panorama	340

ING ARIA – ING Credit Horizon Landscape348

ING ARIA – ING Credit Horizon Perspective356

ING ARIA – ING Credit Horizon Skyline364

WICHTIGE INFORMATIONEN

Der Verwaltungsrat hat alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Prospekt nach seinem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und keine wesentlichen Aspekte auslassen.

In diesem Prospekt verwendete Begriffe in Großbuchstaben und Abkürzungen haben jeweils die Bedeutung, die im Glossar erläutert wird (siehe hierzu das Kapitel „Informationen über die Gesellschaft“, Unterabschnitt 2 „Glossar“). Außerdem beinhalten Worte, die in diesem Prospekt im Singular verwendet werden, den Plural und umgekehrt, und Worte, die das männliche Geschlecht beinhalten, schließen das weibliche Geschlecht ein und umgekehrt.

Die Gesellschaft ING ARIA (die „**Gesellschaft**“), die in diesem Prospekt beschrieben wird, ist ein am 31. März 2010 in Luxemburg als Aktiengesellschaft (Société anonyme) gegründetes Unternehmen und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B152325 eingetragen. Die Satzung (die „**Satzung**“) der Gesellschaft wurde erstmals am 22. April 2010 im Luxemburger Amtsblatt Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das „*Mémorial*“) veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („**Société d'investissement à capital variable**“ oder „SICAV“), die eine Auswahl von mehreren separaten Teilfonds (jeweils einzeln der „Teilfonds“ und zusammen die „**Teilfonds**“) anbieten kann. Diese Teilfonds unterscheiden sich jeweils voneinander, unter anderem durch ihre besondere Anlagepolitik oder sonstige spezifische Merkmale, die in den Angaben zu dem betreffenden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts näher dargelegt werden. Jeder Teilfonds investiert in Wertpapiere und/oder andere liquide finanzielle Vermögenswerte, die nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der zu gegebener Zeit, insbesondere durch das Luxemburger Gesetz vom 10. Mai 2016, geänderten und ergänzten Fassung (das „Gesetz von 2010“) gestattet sind.

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, eine Reihe von Teilfonds in Verbindung mit einer aktiven professionellen Verwaltung anzubieten, um das Anlagerisiko zu streuen und die Anforderungen von Anlegern zu erfüllen, die Erträge, Kapitalerhalt oder längerfristiges Kapitalwachstum anstreben.

Laut Satzung sind die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“ und dessen Mitglieder jeweils einzeln bezeichnet als das „**Verwaltungsratsmitglied**“) befugt, mehrere verschiedene Klassen von Anteilen (die „Anteile“) innerhalb jedes Teilfonds (zusammen die „**Klassen**“ oder die „Anteilsklassen“ oder jeweils einzeln die „**Klasse**“ oder die „Anteilsklasse“) aufzulegen und auszugeben, bei denen sich die Merkmale von den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Klassen unterscheiden können.

Die Gesellschaft stellt einen einzigen Rechtsträger dar, das Vermögen jedes Teilfonds ist jedoch vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Dies bedeutet, dass das Vermögen jedes Teilfonds für die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds (die „**Anteilsinhaber**“) angelegt wird und dass das Vermögen eines bestimmten Teilfonds ausschließlich für die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Obliegenheiten dieses Teilfonds in Anspruch genommen wird.

Wie bei jeder Anlage kann die Gesellschaft zukünftige Wertentwicklungen nicht garantieren und es ist nicht gewiss, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden.

Die Referenzwährung der Teilfonds (die „**Referenzwährung**“) ist in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts genannt.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen. Bei Auflegung dieser zusätzlichen Teilfonds wird der Prospekt entsprechend angepasst.

Laut Satzung kann der Verwaltungsrat ebenfalls:

- a) bei natürlichen oder juristischen Personen den Besitz von Anteilen einschränken oder verhindern; oder
- b) bei natürlichen oder juristischen Personen das Halten von Anteilen beschränken oder von natürlichen oder juristischen Personen gehaltene Anteile zwangsweise zurücknehmen, um einen Verstoß gegen die Gesetze und Vorschriften eines Landes und/oder offizielle Vorschriften bzw. um die Herbeiführung von Steuerverbindlichkeiten oder anderen finanziellen Nachteilen durch das Halten dieser Anteile zu vermeiden, die andernfalls nicht entstanden wären oder nicht entstehen würden, z. B. bei natürlichen oder juristischen Personen laut Definition des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (auch „**FATCA**“ genannt), ein Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“, der 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft trat.

Die Beschränkungen unterworfenen Anleger gemäß vorstehendem Punkt b) werden nachfolgend als **„Beschränkungen unterliegende Personen“** bezeichnet.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung in einem Staat dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in dem die Person, die das Angebot bzw. die Aufforderung durchführt, dazu nicht qualifiziert ist, bzw. in dem die Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dies nicht rechtmäßig erhalten darf. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die sich im Besitz dieses Prospekts befindet, und jeder Person, die Anteile beantragen möchten, sich Informationen über alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in den betreffenden Staaten zu beschaffen und diese Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft:

- a) Anträge auf Zeichnung von Anteilen nach alleinigem Ermessen ablehnen; oder
- b) Anteile zwangsweise zurückkaufen, bei denen sie erfährt, dass sie von einer Beschränkungen unterliegenden Person oder einem Anleger gehalten werden, der nicht zu der betreffenden Kategorie in dem jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse gehört.

Die Gesellschaft darf US-Personen gemäß der nachstehenden Definition keine Anteile anbieten oder verkaufen, und in diesem Zusammenhang schließt der Begriff **„US-Person“** ein:

- a) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von ihrem Wohnsitz oder Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit;
- b) Personengesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften von Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika errichtet sind oder bestehen;
- c) Kapitalgesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen errichtet sind;
- d) Nachlässe oder Trusts, die den Steuervorschriften der USA unterliegen.

Da die obige Definition von „US-Person“ von „Regulation S“ des US-amerikanischen „Securities Act“ von 1933 abweicht, ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Tatsache, dass diese natürlichen oder juristischen Personen in eine der oben genannten Kategorien fallen, befugt, jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Besitz von Anteilen oder die Aufforderung zum Besitz von Anteilen eine Verletzung von Wertpapiergesetzen oder -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Einzelstaaten oder sonstigen Hoheitsgebieten darstellt oder nicht.

Für weitere Informationen über den Beschränkungen unterliegenden oder untersagten Anteilsbesitz setzen Sie sich bitte mit der Gesellschaft in Verbindung.

In Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 1. August 2018 (das „**Gesetz von 2018**“) zur Ergänzung der EU-Richtlinie 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „DSGVO“) können die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Anteilshabern, die in von Anteilshabern zur Verfügung gestellten Dokumenten enthalten sind, von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, die als „Verantwortlicher“ im Sinne der DSGVO handeln, erhoben, aufgezeichnet, gespeichert, bearbeitet, übertragen oder anderweitig verarbeitet und genutzt (nachstehend „verarbeitet“) werden: Identifikationsdaten, Kontaktdaten, berufliche Daten, Verwaltungsdaten, Finanzdaten und Strafverfolgungsdaten (z. B. Strafregister).

Infolge der Unterzeichnung der Zeichnungsvereinbarung können diese Daten von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten für die folgenden Zwecke verarbeitet werden:

- Erfüllung der vertraglichen Aufgaben und Pflichten, die für den Betrieb der Gesellschaft, einschließlich des Managements und der Verwaltung der Gesellschaft, erforderlich sind;
- Einhaltung aller geltenden Gesetze und regulatorischen Verpflichtungen, wie z. B. im Hinblick auf die Identifikation zur Bekämpfung von Geldwäsche und auf den CRS / DAC / FATCA;
- Andere berechnete Geschäftsinteressen der Verwaltungsgesellschaft oder von Dritten, wie z. B. die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen, es sei denn diese Interessen werden durch die Interessen oder grundlegenden Rechte der Anteilshaber außer Kraft gesetzt;
- Jede andere Situation, in der die Anteilshaber der Verarbeitung personenbezogener Daten zugestimmt haben.

In diesem Zusammenhang können personenbezogene Daten an nationale Behörden übertragen und von den Vertriebsstellen der Gesellschaft sowie allen anderen von der Verwaltungsgesellschaft zur Unterstützung der Tätigkeiten der Gesellschaft ernannten Beauftragten verarbeitet werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte und Dienstleister übertragen personenbezogene Daten nicht in Länder außerhalb des EWR, wenn diese Länder kein angemessenes Datenschutzniveau und damit keine Rechtssicherheit bieten.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft speichern personenbezogene Daten nicht länger als für den/die Zweck(e) erforderlich, für den/die sie erhoben wurden. Im Hinblick auf die Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen erfüllen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft ferner sämtliche Pflichten zur Speicherung von Informationen, einschließlich der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche, der DSGVO sowie steuerlicher Gesetze und Verordnungen.

Anteilshaber können von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft jederzeit den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen oder ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben.

Sofern die Verarbeitung auf Zustimmung beruht, haben die Anteilshaber das Recht, ihre Zustimmung jederzeit zu entziehen. In Übereinstimmung mit Artikel 77 der DSGVO haben die Anteilshaber das Recht, im Falle einer Verletzung der betreffenden Gesetze Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (z. B. in Luxemburg die CNPD) einzureichen.

Anteilshaber können ihre Rechte ausüben, indem sie der Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Anfrage übermitteln.

Nähere Informationen zu den Bestimmungen und Bedingungen im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.“

Der Prospekt wurde ursprünglich in Englisch verfasst. Er kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung des Prospekts und den fremdsprachigen Übersetzungen hat die englische Version Vorrang, es sei denn (und nur in diesem Fall), das Recht eines Landes, in dem die Anteile öffentlich angeboten werden, sieht anders lautende Bestimmungen vor. In einem solchen Fall wird der Prospekt dennoch nach luxemburgischem Recht ausgelegt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit Anlagen in der Gesellschaft unterliegen ebenfalls luxemburgischem Recht.

INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

1. Anschriftenverzeichnis

Sitz der Gesellschaft:	5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft:	Wouter Gesquière , Head of Private Banking and Wealth Management der ING Luxembourg S.A.; Menno ten Hacken , Chief Financial Officer der ING Luxembourg S.A.; Tracey Mc Dermott
Verwaltungsgesellschaft:	ING SOLUTIONS INVESTMENT MANAGEMENT S.A. Sitz der Gesellschaft: 26, Place de la Gare L-1616 Luxemburg
Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft:	Thierry Masset Sophie Mosnier Wouter Gesquière Matteo Pomoni Emre Susam Michael Ferguson
Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft / Geschäftsleitung	Sébastien de Villenfagne Sandrine Jankowski Gaëtan De Weerd
Fondsmanager:	ING Luxembourg S.A. Sitz der Gesellschaft: 26, Place de la Gare L-1616 Luxemburg Für die folgenden Teilfonds: ING ARIA - <i>Corporate+</i> ; ING ARIA - <i>Millésimé Dynamique</i> ; ING ARIA - <i>Moderate Invest</i> ; ING ARIA - <i>Flexible Strategic Allocation</i> ; ING ARIA - <i>ING Sustainable Bonds</i> ; ING ARIA - <i>Navido Patrimonial Dynamic</i> ; ING ARIA - <i>Lion Conservative</i> ; ING ARIA - <i>Lion Moderate</i> ; ING ARIA - <i>Lion Balanced</i> ; ING ARIA - <i>Lion Dynamic</i> ; ING ARIA - <i>Lion Aggressive</i> ; ING ARIA - <i>Euro Short Duration Enhanced Return Bond Fund</i> ; ING ARIA - <i>ING Credit Horizon 2027</i> ;

ING ARIA – *ING Credit Horizon Panorama*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon Landscape*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon Perspective*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon Skyline*.

ING Bank N.V.

Sitz der Gesellschaft:
Bijlmerdreef 106
1102 CT Amsterdam
Niederlande

Für die folgenden Teilfonds:

ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Very Defensive*
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Conservative*
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Balanced*
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Active*
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Dynamic*
ING ARIA – *ING Impact Fund Moderate*
ING ARIA – *ING Impact Fund Balanced*
ING ARIA – *ING Impact Fund Active*
ING ARIA – *ING Impact Fund Dynamic*

Verwahrstelle:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

**Verwaltungs- und
Domizilstelle, Register- &
Transferstelle sowie
Zahlstelle:**

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

Globale Vertriebsstelle:

ING SOLUTIONS INVESTMENT MANAGEMENT S.A.
Sitz der Gesellschaft:
26, Place de la Gare
L-1616 Luxemburg

Abschlussprüfer:

Deloitte Audit S.à r.l.
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg

2. Glossar

„**Satzung**“ bedeutet die Satzung der Gesellschaft ING ARIA.

„**Verwaltungsrat**“ bedeutet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft ING ARIA.

„**Geschäftstag**“ bedeutet ein vollständiger Bankgeschäftstag in Luxemburg, sofern nichts anderes angegeben ist.

„**Klasse**“ / „**Anteilsklasse**“ bedeutet, dass sich Anteile innerhalb einer Klasse von anderen hinsichtlich der Kostenstruktur, des Erstanlagebetrags oder der Währung, in der der Nettoinventarwert angegeben wird, und anderer Merkmale unterscheiden.

„**Barmittel**“ bedeutet Bankguthaben auf Sicht.

„**CoCos**“ bedeutet bedingte Pflichtwandelanleihen.

„**Gesellschaft**“ bedeutet ING ARIA.

„**CSSF**“ bedeutet die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

„**CZK**“ bedeutet Tschechische Krone (*Koruna*), die Währung der Tschechischen Republik.

„**Handelstag**“ bedeutet jeder Bewertungstag, an dem die Gesellschaft Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge annimmt.

„**Verwaltungsratsmitglied**“ bedeutet ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats.

„**ESG**“ bedeutet Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte.

„**EU**“ bedeutet Europäische Union.

„**EUR**“ bedeutet Euro, die europäische Gemeinschaftswährung.

„**FATCA**“ bedeutet der US-amerikanische „Foreign Account Tax Compliance Act“.

„**DSGVO**“ bedeutet die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („Datenschutz-Grundverordnung“).

„**Hauptversammlung**“ bedeutet die Hauptversammlung der Anteilsinhaber.

„**Institutioneller Anleger**“ bedeutet ein Anleger, der im Sinne von Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010 als institutioneller Anleger qualifiziert ist.

„**Investment Grade**“ bedeutet Schuldtitel, die mit BBB- (von Standard and Poor's oder einem gleichwertigen Rating) oder besser von mindestens einer anerkannten Ratingagentur bewertet sind oder die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Bonität aufweisen.

„**Gesetz von 2010**“ bedeutet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung.

„**Gesetz von 2013**“ bedeutet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfondsmanager in seiner aktuellen Fassung.

„**Gesetz von 2018**“ bedeutet das Luxemburger Gesetz vom 1. August 2018 zum Datenschutz.

Der „**Nettoinventarwert pro Anteil**“ jedes Teilfonds wird an jedem Bewertungstag bestimmt. Dazu wird das auf jeden Teilfonds entfallende Nettovermögen der Gesellschaft, das aus dem auf diesen Teilfonds entfallenden Vermögen abzüglich der diesem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten besteht, an diesem Bewertungstag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds dividiert.

„**Referenzwährung**“ bedeutet die Referenzwährung eines Teilfonds.

„**SFDR-Verordnung**“ bedeutet Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch bekannt als Offenlegungsverordnung) in der jeweiligen geänderten und ergänzten Fassung.

„**Anteilsinhaber**“ bedeutet der Anteilsinhaber eines Teilfonds.

„**Anteile**“ bedeutet die Anteile, die die Gesellschaft zu gegebener Zeit ausgibt und sich in Umlauf befinden.

„**Teilfonds**“ bedeutet ein bestimmtes Portfolio von Vermögenswerten, das mit einem bestimmten Anlageziel angelegt wird.

„**Taxonomie-Verordnung**“ bedeutet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweiligen geänderten und ergänzten Fassung.

„**OGA**“ bedeutet Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, d. h., die zugrunde liegenden Fonds.

„**OGAW**“ bedeutet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.

„**OGAW-Richtlinie**“ bedeutet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.

„**USD**“ bedeutet US-Dollar.

„**US-Person**“ bedeutet (i) jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und/oder Besitztümer und/oder im District of Columbia (nachfolgend die „Vereinigten Staaten“ genannt); oder (ii) jede Kapital- oder Personengesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet ist oder, wenn sie von einer oder mehreren US-Personen hauptsächlich für den Zweck gegründet wurde, in der Gesellschaft anzulegen, jede Kapital- oder Personengesellschaft, die nach den Rechtsvorschriften anderer Staaten organisiert oder errichtet ist; oder (iii) jede Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Rechtsträgers mit Sitz in den Vereinigten Staaten; oder (iv) jeder Nachlass, bei dem der Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist; oder (v) jeder Trust, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist; oder (vi) jedes diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (ausgenommen Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird; oder (vii) jedes nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (ausgenommen Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten

wird, der in den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet ist (oder im Falle einer natürlichen Person) oder seinen Wohnsitz hat; oder (ix) jeder Mitarbeiterplan, der von einer in Punkt (ii) oder (iii) beschriebenen Rechtsperson unterhalten wird oder als Begünstigte eine in Punkt (i) beschriebene Person beinhaltet; oder (x) jede andere Person, bei welcher die Gesellschaft durch den Besitz oder Erwerb von Wertpapieren der Gesellschaft in ein öffentliches Angebot im Sinne von Section 7 (d) des United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung, der hierzu gehörenden Durchführungsvorschriften und Verordnungen und/oder der betreffenden Verlautbarungen der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission) oder von deren Stab verfassten inoffiziellen schriftlichen Auskunft involviert würde; oder ganz allgemein jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von „Regulation S“ des US-amerikanischen „Securities Act“ von 1933 handelt, da die Definition dieses Begriffs zu gegebener Zeit durch Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Interpretationen von Justiz- und Verwaltungsstellen geändert werden kann.

„Bewertungstag“ bedeutet jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds laut Beschreibung in den Angaben zu den betreffenden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts berechnet wird.

I. DIE GESELLSCHAFT

Struktur

Die Gesellschaft wurde am 31. März 2010 in Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer *Société d'investissement à capital variable* (SICAV) mit mehreren Teilfonds, der anstrebt, eine Auswahl zwischen mehreren Teilfonds anzubieten. Das Vermögen jedes Teilfonds steht ausschließlich zur Verfügung, um die Rechte von Gläubigern dieses betreffenden Teilfonds zu befriedigen. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Anteilsinhabern gilt jeder Teilfonds als eine separate Einheit. Anteilsinhaber haben ausschließlich Anspruch auf das Vermögen und die Erträge des Teilfonds, in den sie angelegt haben, und zwar anteilig im Verhältnis zu ihrer Anlage.

Die Gesellschaft wurde ursprünglich gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 registriert, am 4. März 2016 jedoch in einen OGAW umgewandelt und ist heute gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 registriert.

Die Satzung wurde am 22. April 2010 erstmals im *Mémorial* veröffentlicht. Die Satzung ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) (das „RCS“) hinterlegt, wo Einsicht in die Satzung genommen werden kann und Exemplare auf Anfrage erhältlich sind. Exemplare sind außerdem auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 152325 eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft bietet Anlegern innerhalb ein und desselben Anlagevehikels eine Auswahl zwischen mehreren Teilfonds an, die separat verwaltet werden und sich in der Hauptsache durch ihre spezifische Anlagepolitik und/oder die Währung, auf die sie lauten, unterscheiden.

Die besonderen Merkmale jedes Teilfonds werden in den Angaben zu den Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen innerhalb dieser Teilfonds beschließen. In diesem Fall wird dieser Prospekt durch die Ergänzung entsprechender Anlagen aktualisiert.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts bestehen die folgenden Teilfonds unter der Bezeichnung:

ING ARIA – *Corporate+*;
ING ARIA – *Millésimé Dynamique*;
ING ARIA – *Moderate Invest*;
ING ARIA – *Flexible Strategic Allocation*;
ING ARIA – *ING Sustainable Bonds*;
ING ARIA – *Navido Patrimonial Dynamic*;
ING ARIA – *Lion Conservative*;
ING ARIA – *Lion Moderate*;
ING ARIA – *Lion Balanced*;
ING ARIA – *Lion Dynamic*;
ING ARIA – *Lion Aggressive*;
ING ARIA – *Euro Short Duration Enhanced Return Bond Fund*;

ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Very Defensive*;
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Conservative*;
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Balanced*;
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Active*;
ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Dynamic*;
ING ARIA – *ING Impact Fund Moderate*;
ING ARIA – *ING Impact Fund Balanced*;
ING ARIA – *ING Impact Fund Active*;
ING ARIA – *ING Impact Fund Dynamic*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon 2027*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon Panorama*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon Landscape*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon Perspective*;
ING ARIA – *ING Credit Horizon Skyline*.

Die Teilfonds können mehrere Anteilsklassen beinhalten.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR. Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu allen Zeiten der Summe der Nettovermögenswerte ihrer Teilfonds und wird durch nennwertlose Anteile dargestellt.

Berechnung des Anteilspreises

Der Kaufpreis für jeden Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil dieses Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag zuzüglich eines gegebenenfalls anwendbaren Ausgabeaufschlags, der in Kapitel VI „Die Anteile“ dieses Prospekts dargelegt wird. Der Rücknahmepreis für jeden Teilfonds entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil dieses Teilfonds an dem betreffenden Bewertungstag abzüglich eines gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmeabschlags, der in Kapitel VI „Die Anteile“ dieses Prospekts dargelegt wird. Kauf- und Rücknahmepreise werden an jedem Bewertungstag berechnet.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen jedes Teilfonds sind an die Register- & Transferstelle zu richten. Das Antragsverfahren wird in Kapitel VII „Wie erfolgen Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen“ dieses Prospekts beschrieben.

Abwicklung

Sofern in den Angaben zu den Teilfonds nichts anderes angegeben ist, hat die Abwicklung jedes Antrags innerhalb von maximal 3 (drei) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, für den der Antrag angenommen wurde, wie dies in Kapitel VII „Wie erfolgen Zeichnung, Umtausch, Übertragung und Rücknahme von Anteilen“ dieses Prospekts beschrieben ist.

II. ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEZIELE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

A. Allgemeine Anlageerwägungen

Die Gesellschaft will eine Auswahl von Teilfonds anbieten, die in eine Reihe verschiedener Vermögenswerte investieren, wie dies in den Angaben zu den betreffenden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts näher dargelegt wird.

Das Vermögen der Teilfonds wird im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds, die in den Angaben zu dem betreffenden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts beschrieben sind, und unter Einhaltung der nachstehenden Anlagebeschränkungen investiert.

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgen die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft dafür, dass Sorgfaltsprüfungen zu den Vermögenswerten durchgeführt werden, in die die Teilfonds investieren.

Anlageziel und -politik jedes Teilfonds der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der auf den ausgewählten Märkten herrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und geldpolitischen Faktoren festgelegt.

Auch wenn sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften um die Verwirklichung der Anlageziele bemüht, kann er nicht garantieren, in welchem Umfang diese Ziele erreicht werden. Der Wert der Anteile und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und Anteilsinhaber erhalten unter Umständen nicht den Wert ihrer ursprünglichen Anlage zurück. Änderungen an Wechselkursen zwischen Währungen können ebenfalls dazu führen, dass der Wert der Anteile ab- oder zunimmt.

Sofern in den Angaben zu einem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts nichts anders genannt ist, gelten stets vorbehaltlich der laut Abschnitt „Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen“ in diesem Teil des Prospekts zulässigen Grenzen die folgenden Grundsätze für den Teilfonds.

B. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

- I. Sofern die Gesellschaft mehr als einen Teilfonds umfasst, wird jeder Teilfonds im Hinblick auf Anlageziele, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen der Gesellschaft als separater OGAW angesehen.
- II. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds nur eine (1) oder mehrere der folgenden Anlagen tätigen:
 - a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden; für diese Zwecke ist ein geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004;
 - b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (nachfolgend ein „**Mitgliedstaat**“) sowie einer Partei des Vertrages zur Gründung des Europäischen Wirtschaftsraumes (nachfolgend der „**EU-Vertrag**“), die nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union innerhalb der Grenzen gemäß EU-Vertrag und zugehörigen Rechtsakten ist, gehandelt werden, wenn dieser Markt geregelt ist, regelmäßig öffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind oder auf einem

anderen Markt in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der geregelt ist, regelmäßig öffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist und in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien errichtet wurde;

- d) Neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
- die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt oder Märkten laut Definition in Punkt a), b) oder c) oben beantragt wird;
 - eine solche Zulassung innerhalb eines (1) Jahres nach Ausgabe erfolgt;
- e) Aktien oder Anteile von OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der OGAW-Richtlinie unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht, sofern:
- diese anderen OGA gemäß Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF dem EU-Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau von Anteilseignern der sonstigen OGA dem Schutzniveau von Anteilseignern eines OGAW entspricht, wobei insbesondere die Vorschriften über Vermögenstrennung, Darlehen und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sein müssen,
 - die Geschäftstätigkeiten der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - nicht mehr als 10% des Vermögens der OGAW oder sonstigen OGA, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, gemäß ihrer Gründungsdokumente insgesamt in Anteilen oder Aktien von OGAW oder sonstigen OGA Anlagen investiert werden dürfen;
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Anforderung rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und die in maximal zwölf (12) Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem in Punkt a), b) und c) oben genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um unter diesen Absatz fallende Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die jeder Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - es sich bei den Kontrahenten der OTC-Derivatgeschäfte um Institute handelt, die der Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, und
 - die OTC-Derivate auf täglicher Basis zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft beendet werden können;

h) Andere als an einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die unter Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, wenn die Emission oder der Emittent derartiger Instrumente zum Schutz von Anteilhabern und Vermögen einer Aufsicht unterliegt, sofern diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder einer Zentralbank eines Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedsstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem Mitglied der Bundes oder von einer internationalen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden oder
- von einem Organismus ausgegeben werden, dessen Wertpapiere an den in Punkt a), b) oder c) oben genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einer Institution, die einer Aufsicht gemäß Kriterien des EU-Gemeinschaftsrechts unterliegt, oder von einer Institution, die Aufsichtsregeln unterliegt und erfüllt, die von der CSSF als mindestens genau so streng wie diejenigen des EU-Gemeinschaftsrechts betrachtet werden, ausgegeben oder garantiert werden oder
- von anderen Körperschaften ausgegeben werden, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern Anlagen in derartige Instrumente einem Anlegerschutz unterliegen, der mit demjenigen im ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrich in diesem Unterabsatz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen EUR (10.000.000 EUR) belaufen und das seinen Jahresabschluss in Übereinstimmung mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG in ihrer gültigen Fassung vorlegt oder bei dem es sich um eine Einheit handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe, der ein oder mehrere börsennotierte Unternehmen angehören, für die Finanzierung der Gruppe zuständig ist, oder eine Einheit, die die für die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln zuständig ist, die von einer von einer Bank eingeräumten Liquiditätslinie profitieren.

Allerdings gilt hierbei Folgendes:

- a) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren als in Punkt II dieses Abschnitts genannt sind;
 - b) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds weder Edelmetalle noch Zertifikate, die Edelmetalle darstellen, erwerben.
- III. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die direkte Verfolgung der Geschäftsaktivität unentbehrlich ist.
- IV. Die Gesellschaft darf zusätzliche liquide Mittel halten, die auf Sichteinlagen (mit Ausnahme der in Absatz II Buchstabe f genannten) beschränkt sind, wie auf Girokonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, die jederzeit zugänglich sind, um:
- a) laufende oder außerordentliche Zahlungen abdecken; oder
 - b) für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, die in der Anlagepolitik der Teilfonds vorgesehen sind; oder
 - c) für einen im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt notwendigen Zeitraum.

Die Teilfonds dürfen bis zu 20 % ihres Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Mitteln halten, wobei die vorstehend beschriebenen Beschränkungen und Bedingungen eingehalten werden.

Diese 20%-Grenze wird nur dann vorübergehend für eine unbedingt notwendige Zeit überschritten, wenn eine solche Überschreitung aufgrund außerordentlich ungünstiger Marktbedingungen oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

V. Die Gesellschaft hält die folgenden Anlagebeschränkungen ein:

- a) Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds nicht mehr als 10% von dessen Vermögen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden. Außerdem darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds nicht mehr als 20% von dessen Vermögen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren. Das Ausfallrisiko jedes Teilfonds bei einem Geschäft mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahent um eines der unter Punkt II f) aufgeführten Kreditinstitute handelt, und ansonsten 5% des Nettovermögens.
- b) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die die Gesellschaft für jeden Teilfonds bei den Emittenten hält, in die sie mehr als 5% von dessen Vermögen investiert, darf 40% des Vermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen oder Geschäfte mit OTC-Derivaten mit einer Aufsicht unterliegenden Finanzinstituten. Ungeachtet der einzelnen Grenzen, die in Punkt a) niedergelegt sind, darf die Gesellschaft für jeden Teilfonds keine Kombinationen folgender Anlagen vornehmen, wenn sie infolgedessen mehr als 20% von dessen Vermögen bei einer einzelnen Einrichtung anlegen würde:
 - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von dieser Einrichtung ausgegeben sind,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - Engagements im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften mit dieser Einrichtung.
- c) Die in Punkt a) oben genannte Obergrenze von 10% kann auf 35% angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- d) Die unter Punkt a) oben genannte Obergrenze von 10% kann bei bestimmten Anleihen auf höchstens 25% angehoben werden, wenn die Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleiheninhabern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen Erlöse aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden. Wenn die Gesellschaft für einen Teilfonds mehr als 5% von dessen Vermögen in Anleihen im Sinne dieses Unterabsatzes anlegt, die von einem (1) Emittenten ausgegeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten;
- e) Die in Punkt c) und d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Punkt b) genannten Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die unter Punkt a), b), c) und d) genannten Obergrenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder

Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen oder Derivate bei derselben Einrichtung insgesamt 35% des Vermögens jedes Teilfonds nicht übersteigen. Unternehmen, die zwecks Aufstellung von Konzernabschlüssen laut Definition in Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zur selben Gruppe gehören, gelten für die Berechnung der Obergrenzen in Punkt V als eine einzige Einrichtung. Die Gesellschaft darf kumuliert bis zu 20% des Vermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe anlegen.

VI. Unbeschadet der in Punkt VIII dargelegten Obergrenzen werden die in Punkt V genannten Obergrenzen bei Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf maximal 20% angehoben, wenn laut den Gründungsdokumenten der Gesellschaft mit der Anlagepolitik eines Teilfonds das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die oben festgelegte Obergrenze wird auf 35% angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

VII. **Ungeachtet der in Punkt V dargelegten Obergrenzen darf jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder von dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD), einem G20-Land oder von Singapur oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere einer selben Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen.**

VIII. Die Gesellschaft hält sich außerdem an die folgenden Beschränkungen:

a) Die Gesellschaft darf keine mit Stimmrechten verbundenen Anteile erwerben, durch die sie erheblichen Einfluss auf die Führung eines Emittenten ausüben könnte.

b) Die Gesellschaft darf nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile oder Aktien ein und desselben OGAW und/oder sonstigen OGA im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes von 2010;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Diese im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich niedergelegten Obergrenzen brauchen zum Erwerbszeitpunkt nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Erwerbszeitpunkt nicht berechnen lässt.

c) Auf die Bestimmungen von Punkt a) und b) wird verzichtet bei:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
- übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben oder garantiert werden;
- übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ausgegeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Anteilen, die die Gesellschaft am Kapital eines in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union errichteten Unternehmen hält, das sein Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in diesem Staat investiert, in dem nach den Rechtsvorschriften dieses Staates eine solche Beteiligung den einzigen Weg darstellt, wie die Gesellschaft für jeden Teilfonds in den Wertpapieren der Emittenten in diesem Staat anlegen kann, vorausgesetzt die Anlagepolitik des OGAW aus dem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt die in Punkt V, VIII und IX niedergelegten Obergrenzen. Wenn die in Punkt V und IX festgelegten Obergrenzen überschritten werden, gelten Punkt IX a) und b) in entsprechender Weise;
- Anteilen, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft/en bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber ausüben.

IX. Die Gesellschaft hält die folgenden Anlagebeschränkungen und -grundsätze ein:

- a) Die Gesellschaft kann die Aktien oder Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, die in Punkt II e) genannt sind, sofern (i) nicht mehr als 20% des Vermögens eines Teilfonds in die Aktien oder Anteile ein und desselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden und (ii) Anlagen in Aktien oder Anteilen von anderen OGA als OGAW insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens jedes Teilfonds ausmachen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- b) Wenn ein Teilfonds Aktien oder Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat:
 - müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA im Hinblick auf die unter Punkt V genannten Obergrenzen nicht kumuliert werden und
 - könnten die entsprechenden OGAW oder sonstigen OGA andere Anlagestrategien oder -beschränkungen haben als der Teilfonds, unabhängig davon, ob dieser Teilfonds vornehmlich in Aktien oder Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA anlegt.
- c) Wenn ein Teilfonds in die Aktien oder Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung bzw. einer erheblichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft für die Anlagen der Gesellschaft in Aktien oder Anteile dieser anderen OGAW und/oder sonstigen OGA keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren erheben. Wenn ein Teilfonds der Gesellschaft einen erheblichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder sonstige OGA investiert, dürfen die maximalen Verwaltungsgebühren, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAW und/oder OGA, in die er investieren will, in Rechnung gestellt werden, 5% des betreffenden investierten Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen.

d) Wenn die Gesellschaft in die Anteilsklassen von OGAW und/oder sonstigen OGA ohne Verwaltungsgebühren investiert, kann die betreffende Verwaltungsgesellschaft/der betreffende Fondsmanager dieser OGAW und/oder sonstigen OGA dennoch Anspruch auf eine Vergütung haben. In diesem Fall:

1. wird die Möglichkeit einer solchen Vergütung im Prospekt des betreffenden OGAW und/oder OGA vorgesehen,
2. wird diese Vergütung im Vorfeld zwischen der Gesellschaft und der betreffenden Verwaltungsgesellschaft/dem betreffenden Fondsmanager vereinbart, und
3. ist diese Vergütung niedriger als die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft/des Fondsmanagers bei anderen Anteilsklassen desselben Zielteufonds, in den die Gesellschaft investiert.

X. 1. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, durch den sie das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsstelle wendet einen Prozess für die genaue und unabhängige Wertermittlung von OTC-Derivaten an.

2. Die Gesellschaft ist für jeden Teilfonds zudem berechtigt, Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß dem Gesetz von 2010 einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für den Zweck eines effizienten Portfoliomanagements zum Einsatz kommen. Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, entsprechen diese Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen gemäß dem Gesetz von 2010.

Diese Geschäfte veranlassen die Gesellschaft unter keinen Umständen dazu, bei jedem Teilfonds von dessen Anlagezielen abzuweichen, die in diesem Prospekt dargelegt sind.

3. Die Gesellschaft stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das gesamte Risiko in Zusammenhang mit Derivaten nicht höher als das Vermögen des betreffenden Teilfonds ist. Das Risiko wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, absehbarer Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze. Wenn die Gesellschaft in Finanzderivate investiert, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt V dargelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Wenn die Gesellschaft in indexbasierte Finanzderivate investiert, brauchen diese Anlagen im Hinblick auf die in Punkt V genannten Obergrenzen nicht kumuliert zu werden. Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, ist das Derivat bei der Erfüllung der Anforderungen in diesem Punkt X zu berücksichtigen.

Das Gesamtrisiko kann nach der Value-at-Risk-Methode (die „**VaR-Methode**“) oder der Commitment-Methode (die „**Commitment-Methode**“) berechnet werden, wie dies in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts beschrieben ist. Die VaR-Methode dient zur Quantifizierung des maximalen potenziellen Verlusts, der unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau über einen bestimmten Zeitraum entstehen könnte, wie dies in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts beschrieben ist.

Bei der Commitment-Methode werden die Finanzderivate in die entsprechenden Positionen der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate umgewandelt. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos können Methoden für Netting- und Hedging-Vereinbarungen und die Grundsätze beachtet sowie Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden.

Sofern in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts nichts anders beschrieben wird, stellt jeder Teilfonds sicher, dass sein nach einer VaR-Methode berechnetes Gesamtrisiko in Finanzderivaten nicht höher ist als (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtvermögens und dass das auf Commitment-Basis berechnete Gesamtrisiko nicht höher ist als 100% seines Gesamtvermögens. Um die Einhaltung der obigen Bestimmungen zu gewährleisten, wendet die Verwaltungsgesellschaft einschlägige Rundschreiben oder Vorschriften an, die von der CSSF oder einer zur Ausgabe zugehöriger Vorschriften oder technischer Standards befugten europäischen Behörde herausgegeben wurden.

- XI. a) Die Gesellschaft braucht für jeden Teilfonds die in Kapitel 5 des Gesetzes von 2010 niedergelegten Grenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu ihrem Vermögen gehören, nicht einzuhalten. Neu aufgelegte Teilfonds können nach dem Zeitpunkt ihrer Zulassung sechs (6) Monate von Punkt V, VI, VII und IX abweichen, wobei sie die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung sicherstellen.

b) Werden die in Punkt XI a) genannten Grenzen aus sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss ihr vorrangiges Ziel bei den von ihr getätigten Verkäufen darin bestehen, unter ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber Abhilfe für diese Situation zu schaffen.

- XII. 1. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht im Namen der Gesellschaft Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft kann jedoch über ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen für die einzelnen Teilfonds erwerben.

2. Abweichend von Punkt XII 1. darf die Gesellschaft Kredite aufnehmen, sofern diese Kredite:

- a) vorübergehend aufgenommen werden und nicht mehr als 10% ihres Vermögens darstellen; oder
- b) dem Erwerb von unbeweglichem Vermögen dienen, das für die direkte Verfolgung der Geschäftstätigkeit unentbehrlich ist, und nicht mehr als 10% ihres Vermögens darstellt.

Die Kredite gemäß Punkt XII 2. a) und b) dürfen insgesamt 15% ihres Vermögens nicht übersteigen.

- XIII. Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der in der Satzung und in diesem Prospekt vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden oder wurden, sofern:

- der Ziel-Teilfonds im Gegenzug nicht in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat, investiert;
- nicht mehr als 10% des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, laut Satzung insgesamt in Aktien/Anteile anderer Ziel-Teilfonds der Gesellschaft angelegt werden;
- mit den entsprechenden Wertpapieren verknüpfte Stimmrechte so lange ausgesetzt werden, wie sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- in jedem Falle der Wert dieser Wertpapiere bei der Berechnung des Vermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der Mindestvermögenshöhen gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010 nicht berücksichtigt wird, so lange sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden.

- XIV. Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, Total Return Swaps und andere Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen

Die Gesellschaft kann Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (wie in Punkt X.2. genannt), Total Return Swaps und anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Merkmalen machen, wie dies gegebenenfalls in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts näher beschrieben ist.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts hat die Gesellschaft nicht die Absicht, Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (wie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte), Total Return Swaps und anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Merkmalen zu machen, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (die „Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“) sind. Sollte sich die Gesellschaft zukünftig zu dieser Art von Geschäften entschließen, würde ihr Prospekt gemäß den einschlägigen Vorschriften und geltenden Rundschreiben der CSSF aktualisiert.

Verwaltung von Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Falls die Gesellschaft Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten eingeht und Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung macht, wird sie sicherstellen, dass sämtliche Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos zu allen Zeiten die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität – Andere empfangene Sicherheiten als Barmittel sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Kursbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Empfangene Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.
- b) Bewertung – Empfangene Sicherheiten sollten zumindest täglich bewertet werden, und Vermögenswerte mit hoher Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht angemessen konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.
- c) Emittentenbonität – Empfangene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- d) Korrelation – Von der Gesellschaft empfangene Sicherheiten sollten von einer Stelle ausgegeben sein, die unabhängig von dem Kontrahenten ist und von der keine hohe Korrelation gegenüber der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist.
- e) Diversifizierung von Sicherheiten (Vermögenskonzentration) – Sicherheiten sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der hinreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn die Gesellschaft von einem Kontrahenten bei einer effizienten Portfolioverwaltung und OTC-Derivatgeschäften einen Korb erhält, bei dem das Risiko in einem bestimmten Emittenten nicht mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts beträgt. Wenn die Gesellschaft mit verschiedenen Kontrahenten zu tun hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die Grenze von 20% für das Risiko in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann die Gesellschaft in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten voll besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Die Gesellschaft sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und Wertpapiere aus ein und derselben Emission sollten nicht mehr als 30% ihres Nettoinventarwerts ausmachen.

- f) Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung stehen, wie z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sollten durch den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft ermittelt, gesteuert und eingedämmt werden.
- g) Im Falle einer Vollrechtsübertragung sollte die empfangene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer dritten Depotbank gehalten werden, die der Aufsicht unterliegt und die keine Beziehung mit dem Sicherheitengeber unterhält.
- h) Empfangene Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit uneingeschränkt ohne Verweis auf den Kontrahenten bzw. ohne dessen Genehmigung vollstreckt werden können.
- i) Empfangene unbare Sicherheiten sollten nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- j) Empfangene Barsicherheiten sollten nur:
- bei in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Einrichtungen als Einlage eingebracht werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit der Aufsicht unterliegenden Kreditinstituten erfolgen und die Gesellschaft in der Lage ist, den vollen Betrag in bar aufgezinst abzurufen;
 - in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden.

Wieder angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

Wenn die Gesellschaft unbare Sicherheiten empfängt, wird sie eine klare Richtlinie für Sicherheitsabschläge anwenden, die für jede als Sicherheit empfangene Klasse von Vermögenswerten angemessen sind; bei der Erarbeitung der Richtlinie für Sicherheitsabschläge berücksichtigt die Gesellschaft die Merkmale der Vermögenswerte wie z. B. Bonität oder Kursvolatilität sowie das Ergebnis der Stresstests. Die Gesellschaft stellt sicher, dass diese Richtlinie dokumentiert ist, und wird jede Entscheidung über die Anwendung eines bestimmten Sicherheitsabschlags bzw. über den Verzicht auf die Anwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Klasse von Vermögenswerten begründen.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts geht die Gesellschaft keine Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten ein und macht keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte, Weiterverwendung von Sicherheiten) ausgenommen Devisentermingeschäfte. Diese Geschäfte werden ausschließlich durch Barsicherheiten unterlegt.

III. RISIKOHINWEISE

Anteilsinhaber sollten verstehen, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind und dass es weder eine Garantie gegen Verluste aus einer Anlage in einen Teilfonds noch die Gewähr geben kann, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden. Der Fondsmanager gibt keine Garantie für die Wertentwicklung oder zukünftige Erträge der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in Anteilen der Gesellschaft ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken können z. B. Aktien- und Anleihenrisiken, Wechselkursrisiken, Zinsrisiken, Kreditrisiken und Volatilitätsrisiken sowie politische

Risiken beinhalten oder mit solchen Risiken in Zusammenhang stehen. Jede dieser Risikoarten kann einzeln oder zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind nachfolgend kurz beschrieben. Potenzielle Anteilsinhaber müssen über Erfahrung im Zusammenhang mit der Anlage in den im Rahmen der Anlagepolitik vorgesehenen Finanzinstrumenten verfügen.

Anteilsinhaber müssen sich darüber hinaus der Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Anteile bewusst sein und sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation und ihrer besonderen Umstände, (ii) die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des Teilfonds (laut Beschreibung in den Informationsunterlagen für jeden Teilfonds) informieren lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der potenziellen Kapitalgewinne ist es wichtig, deutlich darauf hinzuweisen, dass jede Anlage in die Gesellschaft auch mit dem Risiko von Kapitalverlusten verbunden ist. Die Anteile sind Instrumente, deren Wert durch Kursschwankungen bei den der Gesellschaft gehörenden Vermögenswerten bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann daher im Vergleich zum Ausgangswert steigen oder sinken.

Ausführlichere Informationen über die Risiken bei der Anlage in die Teilfonds sind in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts zu finden.

Marktrisiko

Es handelt sich hierbei um ein generelles Risiko, das alle Arten von Anlagen betrifft. Die Entwicklung der Kurse von Wertpapieren hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Finanzmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in jedem Land beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Anteilsinhaber müssen sich bewusst sein, dass mit einer Anlage in Anteilen der Gesellschaft Zinsrisiken verbunden sein können. Diese Risiken treten auf, wenn die Zinssätze der Hauptwährungen der übertragbaren Wertpapiere oder der Gesellschaft schwanken.

Währungsrisiko

Bei Teilfonds, bei denen Anlagen auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Teilfonds lauten, kann der Wert der Anlagen durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden.

Kreditrisiko

Anteilsinhaber müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft zum Teil mit Kreditrisiken verbunden sein können. Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko in Verbindung mit den Emittenten, das sich anhand der Bewertung der Bonität (Rating) des Emittenten messen lässt. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigen Rating ausgegeben werden, sind in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit behaftet als solche von Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies auch Auswirkungen auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf null sinken kann) und die Zahlungen in Verbindung mit diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die ganz ausbleiben können) haben.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen auf den Finanzmärkten können sich auch bestimmte Änderungen an den Umständen jedes Emittenten auf den Kurs einer Anlage auswirken. Auch bei einer sorgfältigen Auswahl von Wertpapieren kann das Risiko von Verlusten durch die Wertminderungen bei Vermögenswerten von Emittenten nicht ausgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn sich der Verkauf eines bestimmten Instruments innerhalb eines gewünschten Zeitraums, in bestimmten Zeiten oder in spezifischen Aktienmarktsegmenten schwierig gestaltet. Außerdem besteht das Risiko, dass Aktienmarktwertpapiere, die in einem engen begrenzten Marktsegment gehandelt werden, einer stärkeren Kursvolatilität unterliegen.

Risiko durch Hochzinsanleihen

Hochzinsanleihen (auch bezeichnet als Non-Investment-Grade-Anleihen, spekulative Anleihen oder Junk Bonds) sind Anleihen, die hohe Zinsen ausschütten, aber ein Kreditrating unter Investment Grade aufweisen. Anleger sollte bewusst sein, dass Hochzinsanleihen Hochrisikoplanlagen sind, da die im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen höhere Rendite auf das höhere Ausfallrisiko des Emittenten zurückzuführen ist.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von OTC-Kontrakten geht die Gesellschaft Risiken in Verbindung mit der Kreditwürdigkeit ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Bedingungen des Kontrakts ein. Die Gesellschaft kann Termin-, Options- und Wechselkurskontrakte schließen oder andere derivative Techniken anwenden, die jeweils für die Gesellschaft das Risiko beinhalten, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht nachkommt.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Die Aussetzung oder Einstellung von Zahlungen in Schwellenländern wird durch verschiedenste Faktoren verursacht, wie z. B. politische Instabilität, schlechtes Finanzmanagement, fehlende Devisenreserven oder innere Unruhen.

Diese Faktoren können auch die Fähigkeit von Emittenten des privaten Sektors, ihren Verpflichtungen nachzukommen, beeinflussen. Darüber hinaus können diese Emittenten von Dekreten, Gesetzen und Verordnungen, die von Regierungsbehörden erlassen werden, betroffen sein. Dazu zählen beispielsweise Änderungen von Devisenkontrollen und Rechtssystemen, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie die Einführung oder Erhöhung von Steuern.

Unsicherheiten aufgrund eines unklaren Rechtsrahmens oder der Unfähigkeit, solide Eigentumsrechte zu begründen, stellen weitere entscheidende Faktoren dar. Zudem sind die Informationsquellen in solchen Ländern oft unzuverlässig, Rechnungslegungsmethoden entsprechen nicht internationalen Standards, und es mangelt an Finanz- oder Wirtschaftskontrollen. Auch diese Faktoren sollten Anteilsinhaber bedenken.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in Russland derzeit erhöhte Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren beinhalten: Die übliche Aufbewahrungspraxis für Wertpapiere besteht darin, dass diese Wertpapiere bei russischen Institutionen aufbewahrt werden, die nicht immer über einen angemessenen Versicherungsschutz zur Absicherung von Verlustrisiken durch Diebstahl, Zerstörung oder Verschwinden der verwahrten Instrumente verfügen.

Finanzderivate

Im Rahmen der Anlagepolitik, die in den Angaben zu jedem Teilfonds beschrieben wird, stehen Finanzderivate zur Verfügung. Diese Instrumente dürfen nicht nur zu Absicherungszwecken, sondern auch als integraler Bestandteil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Die Fähigkeit, diese Instrumente zu nutzen, kann durch Marktbedingungen und gesetzliche Beschränkungen begrenzt sein.

Die Beteiligung an Geschäften mit Finanzderivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, die den Teilfonds nicht entstehen würden, wenn sie keinen Gebrauch von diesen Instrumenten machten. Zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionen, Devisenkontrakten, Swaps, Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte gehören unter anderem: (a) die Abhängigkeit von der Genauigkeit der Vorhersage der Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen sowie Devisenmärkten durch den betreffenden Portfolioverwalter; (b) die unzureichende Korrelation zwischen dem Wert von Optionen und Terminkontrakten und Optionen darauf sowie Schwankungen bei den Kursen von Wertpapieren oder abgesicherten Devisen; (c) die Tatsache, dass für den Einsatz solcher Instrumente andere Kompetenzen als für die Auswahl von Portfoliowerten benötigt werden; (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt; und (e) die mögliche Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu einem günstigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, oder die mögliche Notwendigkeit für einen Teilfonds, ein Portfoliowertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen. Wenn ein Teilfonds Swap-Transaktionen durchführt, geht er ein potenzielles Kontrahentenrisiko ein. Der Einsatz von Finanzderivaten ist aufgrund der hierdurch entstehenden Hebelwirkung mit zusätzlichen Risiken verbunden. Die Hebelwirkung beruht darauf, dass der Kapitaleinsatz beim Erwerb von Derivaten niedriger ist im Vergleich zu den Mitteln, die beim direkten Kauf der Basiswerte eingesetzt werden müssen. Je größer die Hebelwirkung, desto größer ist auch der Ausschlag des Derivatkurses im Falle einer Kursveränderung der Basiswerte (gegenüber dem Zeichnungspreis, der in den Konditionen des Derivats berechnet ist). Das Potenzial und die Risiken von Derivaten nehmen somit parallel zur Zunahme der Hebelwirkung zu. Es gibt keine Garantie, dass das aus dem Einsatz dieser Finanzderivate erwartete Ziel erreicht wird.

Forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“) und hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“):

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind Wertpapiere, die durch die Cashflows eines Forderungs-Pools (Hypothekarvermögenswerte und Nicht-Hypothekarvermögenswerte) wie Home Equity Loans, Unternehmensforderungen, Lkw- und Pkw-Darlehen, Vermietungen und Verpachtungen, Kreditkartenforderungen und Studentenkredite abgesichert sind. ABS werden in Tranchen oder in Form von Pass-Through Certificates emittiert, die ungeteiltes Bruchteileigentum (Undivided Fractional Ownership) an dem zugrundeliegenden Forderungs-Pool darstellen. Aus diesem Grund hängt die Rückzahlung vorwiegend von den Cashflows ab, die von den Forderungen generiert werden, durch die die Wertpapiere abgesichert sind.

Hypothekenbesicherte Wertpapiere sind Wertpapiere, die durch ein Hypothekendarlehen oder mehrere Hypothekendarlehen mit ähnlichen Merkmalen abgesichert sind. Diese Wertpapiere leisten in der Regel regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die Kuponzahlungen ähneln; die Hypothek muss von einem beaufsichtigten und autorisierten Finanzinstitut vergeben worden sein. MBS werden durch verschiedene Darlehen abgesichert, die in der Regel vier Kreditnehmermerkmale aufweisen (Agency Mortgages, Prime Jumbo Mortgages, Alt-A Mortgages und Subprime Mortgages).

Forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“) und hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) sind mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden als andere festverzinsliche Wertpapiere. Sie sind

mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, was rasche und beträchtliche negative Auswirkungen auf die Rendite dieser Wertpapiere haben kann.

Bedingte Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Diese Arten von Finanzinstrumenten, die auch als „CoCo-Anleihen“, „CoCos“ oder „Contingent Convertible Notes“ bezeichnet werden, unterscheiden sich von regulären Wandelanleihen insofern geringfügig, als die Wahrscheinlichkeit, dass die Anleihen in Eigenkapital gewandelt werden, von einem bestimmten Auslöseereignis („Trigger“) abhängt. Das kann beispielsweise der Aktienkurs des Unternehmens sein, der eine gewisse Zeit lang eine bestimmte Höhe übersteigt. CoCos bieten einen besonderen Vorteil in der Rechnungslegung, da sie anders als andere Arten von Wandelanleihen erst dann bei dem verwässerten Ergebnis je Aktie eines Unternehmens berücksichtigt werden müssen, wenn die Anleihen die Voraussetzungen für die Umwandlung erfüllen.

CoCos stellen außerdem eine Form von Kapital dar, von dem sich die Regulierungsbehörden eine Pufferung der Finanzen einer Bank in Stresszeiten erhoffen. CoCos unterscheiden sich von bestehenden Hybridanleihen, weil sie für eine Umwandlung in Aktien bestimmt sind, sobald der im Vorfeld festgelegte Trigger ausgelöst wird. So sollen eine kräftige Kapitalspritze bewirkt und Anleger ganz allgemein beruhigt werden. Hybridanleihen einschließlich CoCos zeichnen sich durch Schuld- und Eigenkapitalmerkmale aus. Sie sollen als Puffer zwischen den Inhabern vorrangiger Anleihen und Aktionären dienen, die im Falle des Kapitalverlusts als erstes in Mitleidenschaft gezogen werden. Durch die Anleihen kann eine Bank üblicherweise am Kapital nach dem ersten Rückzahlungstermin festhalten oder Zinskuponzahlungen auf die Anleihen auslassen.

Anteilsinhaber sollten die Risiken von CoCos richtig verstehen und bedenken und bei ihrer Bewertung ordnungsgemäß einbeziehen. Ein von Natur aus damit verbundenes Risiko steht im Zusammenhang mit den Triggerwerten. Diese Triggerwerte bestimmen je nach Abstand zum Triggerwert das Umtauschrisiko. Der Trigger könnte entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust, der im Zähler dargestellt wird, oder eine Zunahme von risikogewichteten Vermögenswerten, die im Nenner abgebildet wird, ausgelöst werden. Infolgedessen kann die Anleihe zu einem ungünstigen Zeitpunkt in Eigenkapital umgewandelt werden.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass Kupons annulliert werden. Während alle CoCos der Umwandlung oder „Abschreibung“ (d. h. das Risiko, die ursprüngliche Anlage ganz oder teilweise zu verlieren – das „Abschreibungsrisiko“) unterliegen, wenn die emittierende Bank den Triggerwert erreicht, besteht bei einigen CoCos für die Anteilsinhaber eine weitere Risikoquelle durch die Annullierung von Kupons bei Fortführung des Geschäftsbetriebs. Kuponzahlungen bei dieser Art von Instrumenten sind völlige Ermessenssache und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigem Grund und auf unbestimmte Dauer annulliert werden. Die Annullierung von Kuponzahlungen bei solchen CoCos stellt kein Ausfallereignis dar. Annullierte Zahlungen akkumulieren nicht, sondern werden stattdessen abgeschrieben. Dadurch erhöht sich die Ungewissheit bei der Bewertung dieser Instrumente beträchtlich, und unter Umständen kommt es zu einer Fehlbewertung des Risikos. Bei CoCo-Inhabern können die Kupons annulliert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf sein Stammkapital ausschüttet und an seine Mitarbeiter variable Vergütungen zahlt.

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können CoCo-Anleger außerdem einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist. In bestimmten Szenarien erleiden CoCo-Inhaber Verluste vor Aktionären, z. B. wenn ein Trigger für eine Kapitalabschreibung aktiviert wird. Dies widerspricht der normalen Reihenfolge in der Kapitalstrukturhierarchie, in der man erwartet, dass Aktionäre als erstes Verluste erleiden. Bei CoCos mit einem niedrigen Trigger ist dies weniger wahrscheinlich, wenn Aktionäre bereits Verluste erlitten haben. Außerdem können CoCos mit hohem Trigger nicht nur im Insolvenzfall Verluste erleiden, sondern möglicherweise auch vor CoCos mit niedrigem Trigger und Aktien.

Einige CoCos werden als ewige Instrumente ausgegeben, die nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei im Voraus festgelegten Niveaus kündbar sind (das „Kündigungsverlängerungsrisiko“). Es kann nicht angenommen werden, dass die ewigen CoCos am Kündigungsdatum gekündigt werden. Diese CoCos stellen eine Form von dauerhaftem Kapital dar. In diesen Fällen erhalten Anteilsinhaber möglicherweise keine Kapitalrendite zum Kündigungszeitpunkt oder überhaupt jemals. Zudem können Anteilsinhaber CoCos nur auf einem Sekundärmarkt wieder verkaufen, was potenziell zu den damit verbundenen Liquiditäts- und Marktrisiken führt.

Außerdem könnten Risiken aufgrund von „unbekannten Faktoren“ entstehen (das „unbekannte Risiko“). In einem angespannten Umfeld, in dem die Basismerkmale dieser Instrumente auf den Prüfstand gestellt werden, ist ungewiss, wie sie sich verhalten. Falls ein einzelner Emittent einen Trigger auslöst oder Kupons aussetzt, ist unklar, ob der Markt die Emission als spezifischen Einzelfall oder systemisches Ereignis betrachtet. In letzterem Fall besteht die Möglichkeit, dass ein potenzieller Kursverfall und Volatilität auf die gesamte Anlageklasse übergreifen. Je nach Umfang der Arbitrage bei den Basiswerten kann dieses Risiko wiederum verstärkt werden. Auf einem illiquiden Markt kann die Kursbildung außerdem zunehmend unter Druck geraten.

Anteilsinhabern wird ferner geraten, die weiteren Risiken bei der Anlage in CoCos zu bedenken, insbesondere das „Branchenkonzentrationsrisiko“ (das aus der ungleichmäßigen Verteilung von Risiken im Finanzsektor aufgrund der Merkmale und Struktur von CoCos entstehen kann, da CoCos als Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten gefordert werden) und das „Liquiditätsrisiko“ (aufgrund der Tatsache, dass CoCos bei angespannten Marktbedingungen wegen ihres allgemein geringen Marktvolumens im Vergleich zu Standardanleihen und ihren spezifischen Anlegern mit einem Liquiditätsrisiko verbunden sind).

Schließlich haben sich Anleger häufig wegen der attraktiven Rendite für CoCos entschieden, die möglicherweise als Komplexitätsprämie betrachtet wird. Die Rendite war der Hauptgrund für die starke Nachfrage nach dieser Anlageklasse, es ist jedoch immer noch unklar, ob die Anteilsinhaber die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang bedacht haben. Im Verhältnis zu Anleihenemissionen desselben Emittenten mit höherem Rating oder Anleihenemissionen anderer Emittenten mit ähnlichem Rating schneiden CoCos unter Renditegesichtspunkten tendenziell positiv ab. Die Frage ist nur, ob die Anteilsinhaber das Risiko der Umwandlung oder Kuponannullierung völlig bedacht haben.

Hebelwirkung

Ein Teilfonds kann Kredite bei Banken und anderen Finanzinstituten aufnehmen, um das für Anlagen verfügbare Kapital zu erhöhen. Dementsprechend hat die Höhe der Zinsen, zu denen der Teilfonds Kredite aufnehmen kann, Einfluss auf die Betriebsergebnisse des Teilfonds. Außerdem kann der Teilfonds Kredite durch umgekehrte Pensionsgeschäfte aufnehmen und seine Anlagenenerträge durch den Einsatz verschiedenster Finanzinstrumente oder den Abschluss verschiedener Arten von Transaktionen mit einem „Hebeleffekt“ versehen.

Eine Hebelwirkung kann entstehen, wenn man es für vorteilhaft hält, die Anlagefähigkeit des Teilfonds zu erhöhen, oder auch um die Abwicklung von Transaktionen zu fördern. Durch den Einsatz von Derivaten kann ebenfalls ein Hebelrisiko entstehen.

Durch den Hebeleffekt kommt es zu einer potenziellen Verstärkung der Gewinne oder Verluste aus Anlagen eines Teilfonds.

Aktienrisiko

Der Wert aller Teilfonds, die in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, wird durch wirtschaftliche, politische, markt- und emittentenspezifische Veränderungen beeinflusst. Derartige

Änderungen können Wertpapiere unabhängig von der unternehmensspezifischen Performance beeinträchtigen. Des Weiteren können verschiedene Branchen, Finanzmärkte und Wertpapiere unterschiedlich auf diese Änderungen reagieren. Derartige Wertschwankungen bei Teilfonds verschärfen sich außerdem häufig kurzfristig. Das Risiko, dass der Kurs von einem oder mehreren Unternehmen im Portfolio eines Teilfonds sinkt oder nicht steigt, kann die gesamte Wertentwicklung des Portfolios in einem bestimmten Zeitraum negativ beeinflussen.

Risiken in Verbindung mit Mid-Cap-Unternehmen

Die Teilfonds der Gesellschaft können einen begrenzten Teil ihres Vermögens in Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung investieren (Mid Caps). Dadurch entstehen ihnen größere Risiken als bei einer Anlage in Wertpapieren von größeren oder seit längerer Zeit bestehenden Unternehmen. Wertpapiere von Mid-Cap-Unternehmen können deutlich weniger liquide und volatiler als Wertpapiere von Unternehmen mit größerer Marktkapitalisierung sein.

Risiken in Verbindung mit Small-Cap-Unternehmen

Anlagen in Unternehmen mit kleiner Marktkapitalisierung (Small Caps) bieten oft die Möglichkeit höherer Renditen, sind gegebenenfalls aber auch mit einem höheren Risiko verbunden. Dies liegt an höheren Ausfall- oder Insolvenzrisiken sowie einem geringeren Volumen notierter Wertpapiere und den damit verbundenen stärkeren Bewegungen.

Währungsrisiko

Da die Gesellschaft die Portfoliobestände in jedem ihrer Teilfonds in Euro bewertet, können negative Veränderungen von Wechselkursen im Verhältnis zu dieser Währung den Wert dieser Bestände und die hieraus erzielte Rendite in jedem Teilfonds beeinträchtigen. Da die von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere auf andere Währungen als seine Basiswährung lauten können, kann der Teilfonds durch Devisenkontrollvorschriften oder Änderungen an den Wechselkursen zwischen dieser Referenzwährung und anderen Währungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Änderungen an Wechselkursen können den Wert der Anteile eines Teilfonds beeinflussen und auch Auswirkungen auf den Wert von Dividenden und Zinsen, die der Teilfonds erzielt, sowie auf Gewinne und Verluste haben, die der besagte Teilfonds realisiert. Wenn die Währung, in der ein Wertpapier ausgewiesen ist, gegenüber der Basiswährung aufwertet, könnte der Kurs des Wertpapiers steigen. Wenn umgekehrt die Währung abwertet, hätte dies negative Auswirkungen auf den Kurs des Wertpapiers. Sofern ein Teilfonds oder eine Anteilsklasse Strategien oder Instrumente zur Absicherung oder zum Schutz gegen das Währungsrisiko einsetzen will, besteht keine Garantie, dass diese Absicherung oder der Schutz erreicht werden. Sofern in der Anlagepolitik eines Teilfonds nichts anderes angegeben wird, ist ein Teilfonds bei Geschäften nicht zu einer Absicherung oder einem Schutz gegen das Währungsrisiko verpflichtet. Bei Teilfonds, die Gebrauch von Devisenmanagementstrategien machen, einschließlich Cross-Currency-Forward-Geschäfte und Devisentermingeschäfte, kann sich das Risiko des Teilfonds durch Wechselkurse erheblich ändern und dem Teilfonds könnten Verluste entstehen, wenn sich die Währungen nicht so wie von der Verwaltungsgesellschaft erwartet entwickeln.

Anteilstklassen mit Währungsabsicherung

Anteilstklassen mit Währungsabsicherung nutzen Finanzderivate, um das von ihnen beabsichtigte Ziel der Währungsabsicherung zu erreichen. Im Vergleich zur Haupt-Anteilstklasse des entsprechenden Teilfonds können Anleger in solchen Anteilstklassen je nach Umfang der Absicherung/des Overwriting zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise Marktrisiken. Darüber hinaus korrelieren die Änderungen des Nettoinventarwerts dieser Anteilstklassen unter Umständen nicht mit der Entwicklung der Haupt-Anteilstklasse des Teilfonds.

Abgesicherte Anteilsklassen in Nicht-Leitwährungen können außerdem durch die Tatsache beeinflusst werden, dass die Kapazität des betreffenden Devisenmarktes möglicherweise begrenzt ist, was die Volatilität der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung weiter beeinflussen könnte.

Alle Gewinne/Verluste oder Aufwendungen aus Absicherungsgeschäften tragen die Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklassen mit Währungsabsicherung separat. In Anbetracht der Tatsache, dass die Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen nicht getrennt sind, besteht das Risiko, dass Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf eine Anteilsklasse unter bestimmten Umständen Verbindlichkeiten nach sich ziehen, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilfonds beeinflussen könnten.

Effekt von erheblichen Kapitalabflüssen

Wenn Anteilsinhaber innerhalb kurzer Zeit erhebliches Kapital abziehen, könnte dies eine schnellere Liquidation von Positionen erfordern als andernfalls wünschenswert wäre. Dies könnte den Wert des Vermögens der Gesellschaft beeinträchtigen. Die daraus resultierende Verminderung des Vermögens der Gesellschaft könnte die Erzielung einer positiven Rendite oder die Wiedergutmachung von Verlusten infolge einer reduzierten Eigenkapitalbasis erschweren.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft kann neben der Gesellschaft auch andere Portfolios (Fonds oder Depots) mit anderen Anlagezielen und -horizonten verwalten. Geltenden Vorschriften entsprechend sind Verfahren vorhanden, um Situationen mit potenziellen Interessenkonflikten zu verhindern oder zu bewältigen.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen offenen OGAW/OGA

Anlagen in anderen offenen OGAW/OGA erhöhen die Diversifizierung im Hinblick auf die Vermögensallokation, jedoch kann die Verwaltungsgebühr aufgrund der von den zugrunde liegenden OGAW/OGA erhobenen Gebühren höher ausfallen. Gemäß Buchstabe c), Absatz IX, Abschnitt B. „Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen“ von Kapitel II „Anlagestrategie, Anlageziele und Anlagebeschränkungen“ des Prospekts wurde eine maximale Höhe der Verwaltungsgebühr ermittelt.

Pandemierisiko

Ereignisse wie Pandemien oder Krankheitsausbrüche können kurzfristig zu einer erhöhten Marktvolatilität führen und langfristig negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Märkte in aller Welt und auf die Märkte im Allgemeinen haben. Beispielsweise kam es ab Ende 2019 in China zu einem Ausbruch einer neuen und hoch ansteckenden Form der Coronavirus-Krankheit, COVID-19 oder 2019-nCoV. In den folgenden Monaten breitete sich COVID-19 in zahlreichen Ländern aus und führte in vielen Ländern zu vorsorglichen, von der Regierung auferlegten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Ausgangssperren für die Bevölkerung und Unternehmensschließungen.

Der Ausbruch solcher Epidemien, zusammen mit den daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder Quarantäneauflagen, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Geschäftstätigkeit in den Ländern, in denen ein Fonds investieren kann, sowie auf die globale Handelstätigkeit haben und dadurch die Wertentwicklung der Anlagen der Gesellschaft beeinträchtigen. Pandemien oder Krankheitsausbrüche könnten zu einem allgemeinen wirtschaftlichen Abschwung in einer bestimmten Region oder weltweit führen, insbesondere wenn der Ausbruch über einen längeren Zeitraum andauert oder sich global ausbreitet. Dies könnte sich nachteilig auf die Anlagen der Gesellschaft oder auf die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken, neue Anlagen zu beschaffen oder ihre

Anlagen zu realisieren. Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten auch akute Auswirkungen auf einzelne Emittenten oder verbundene Gruppen von Emittenten haben und die Wertpapiermärkte, die Verfügbarkeit von Preisen, Zinssätzen, Auktionen, des Sekundärhandels, Ratings, Kreditrisiken, Inflation, Deflation und andere Faktoren im Zusammenhang mit den Anlagen der Gesellschaft oder den Geschäften des Fondsmanagers sowie die Geschäfte der Dienstleister der Gesellschaft beeinträchtigen.

Darüber hinaus werden die Risiken im Zusammenhang mit Pandemien oder Krankheitsausbrüchen durch die Ungewissheit erhöht, ob ein solches Ereignis als höhere Gewalt einzustufen ist. Die Anwendbarkeit oder das Fehlen von Bestimmungen über höhere Gewalt könnte auch im Zusammenhang mit Verträgen in Betracht kommen, die die Gesellschaft und ihre Anlagen abgeschlossen haben, was sich letztlich zu ihrem Nachteil auswirken könnte. Wenn festgestellt wird, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, kann ein Kontrahent der Gesellschaft oder einer Portfolioinvestition von seinen Verpflichtungen aus bestimmten Verträgen, an denen er beteiligt ist, befreit sein, oder wenn kein Ereignis höherer Gewalt vorliegt, können die Gesellschaft und ihre Investitionen trotz möglicher Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit und/oder finanziellen Stabilität zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verpflichtet sein. Beide Ergebnisse könnten sich nachteilig auf die Anlagen und die Wertentwicklung der Gesellschaft auswirken.

Ein Ausbruch von Epidemien kann zur Schließung der Büros der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder anderer Dienstleister oder anderer Unternehmen führen. Solche Krankheitsausbrüche können sich nachteilig auf den Wert der Gesellschaft und/oder die Investitionen der Gesellschaft auswirken. In dem Maße, in dem eine Epidemie in Ländern auftritt, in denen die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder andere Dienstleister Büros oder Anlagen haben, könnte dies die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens zum effektiven Betrieb ihrer Geschäfte beeinträchtigen, einschließlich der Fähigkeit des Personals, in dem Maße zu arbeiten, zu kommunizieren und zu reisen, wie es zur Durchführung der Anlagestrategie und der Anlageziele der Gesellschaft oder zur Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschaft kann auch Verluste und andere nachteilige Auswirkungen erleiden, wenn die Störungen über einen längeren Zeitraum andauern. Darüber hinaus kann das Personal der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers und anderer Dienstleister sowohl durch direkte Exposition als auch durch Exposition gegenüber Familienmitgliedern direkt von der Ausbreitung betroffen sein. Die Ausbreitung einer Krankheit unter den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder der Dienstleister würde die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens, die Angelegenheiten der Gesellschaft ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, erheblich beeinträchtigen, was die Möglichkeit einer vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung der Investitionstätigkeit oder des Betriebs der Gesellschaft zur Folge hätte.

Nachhaltigkeitsrisiko

Unter dem Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignis oder ein entsprechender Umstand zu verstehen, dessen Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen verursachen könnte.

Anlagen in Unternehmen können besonders empfindlich auf ESG-Faktoren reagieren.

Umweltfaktoren betreffen in erster Linie den Einfluss eines Unternehmens auf die Umwelt und seine Fähigkeit, verschiedene Risiken zu mindern, die der Umwelt schaden könnten. Relevante Aspekte können der Energieverbrauch und das Abfallaufkommen des Unternehmens sein sowie das Ausmaß der verursachten Umweltverschmutzung, die Nutzung von Ressourcen und die Behandlung von Tieren durch das Unternehmen.

Die Umweltpolitik eines Unternehmens und seine Fähigkeit, Umweltrisiken zu mindern, können seine finanzielle Leistung direkt beeinflussen. Regierungen auf der ganzen Welt führen zunehmend

umweltrechtliche Vorschriften ein, und die Unfähigkeit eines Unternehmens, diese Standards einzuhalten, kann zu erheblichen Strafen führen. Die Auswirkungen des Klimawandels können ebenfalls betriebliche Bereiche eines Unternehmens schädigen und in der Folge die Betriebsfähigkeit eines Unternehmens einschränken.

Soziale Faktoren betreffen die Beziehungen eines Unternehmens zu anderen Unternehmen und Gemeinden und seine Haltung zu Vielfalt, Menschenrechten und Verbraucherschutz. Soziale Faktoren können sich auf den betrieblichen Erfolg eines Unternehmens auswirken, indem sie neue Kunden anziehen, ihre Loyalität bewahren und die Beziehungen zu Geschäftspartnern und Gemeinden, die von der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens betroffen sind, aufrechterhalten.

Die Unternehmensführung (Corporate Governance) befasst sich mit den internen Unternehmensangelegenheiten und den Beziehungen des Unternehmens zu den wichtigsten Stakeholdern des Unternehmens, einschließlich seiner Mitarbeiter und Aktionäre. Eine ordnungsgemäße und transparente Unternehmensführung kann dazu beitragen, Interessenkonflikte zwischen den Stakeholdern eines Unternehmens und potenziell hohe Prozesskosten zu vermeiden. Darüber hinaus steht die Corporate Governance in direktem Zusammenhang mit dem langfristigen Erfolg eines Unternehmens, da eine angemessene Governance-Politik dazu beitragen kann, talentierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten.

Anlagen in Staatsanleihen reagieren ebenfalls empfindlich auf bestimmte ESG-Faktoren.

Umweltfaktoren betreffen in erster Linie den Einfluss von Regierungen auf die Umwelt und ihre Fähigkeit, verschiedene Risiken zu mindern, die der Umwelt schaden könnten. Umweltveränderungen können sich auf die wirtschaftliche Belastbarkeit eines Landes auswirken. Die Exposition eines Landes gegenüber Klimarisiken kann direkten Einfluss auf seine Volkswirtschaft haben. Beispielsweise drohen Störungen der Infrastruktur, der Landwirtschaft, des Tourismus und der Wasserversorgung durch zunehmende Unbeständigkeit des Wetters und Wetterextreme, mit potenziell wesentlichen wirtschaftlichen Folgen für die Volkswirtschaften und die öffentlichen Haushalte.

Der Governance-Faktor ist auch für Länder relevant. Die politische Stabilität eines Landes, die Effektivität seiner Regierung und Rechtssetzung, die Stärke seiner Institutionen, das Niveau der Korruption und seine Rechtsstaatlichkeit können die wirtschaftliche Attraktivität eines Landes beeinflussen und hängen häufig mit dem langfristigen wirtschaftlichen Erfolg eines Landes zusammen.

Soziale Faktoren können aufgrund der Bedeutung des Humankapitals als Schlüsselfaktor für das Wirtschaftswachstum ebenfalls relevant sein. Soziale Faktoren wie die Zusammensetzung der Mitarbeiter, Bildung, Gesundheit und wirtschaftliches Wohlergehen sind wichtig für das Wirtschaftswachstum und die Staatseinnahmen.

Anlagen in anderen Instrumenten, wie etwa OGA, OGAW und Derivate, können ebenfalls von ESG-Faktoren beeinflusst werden. Derivate können ein Engagement in Aktien oder in Unternehmens- oder Staatsanleihen vermitteln und daher auf ähnliche Weise wie in diesem Abschnitt beschrieben betroffen sein. OGA und OGAW können in Aktien oder in Unternehmens- oder Staatsanleihen investieren und daher ebenfalls auf ähnliche Weise wie in diesem Abschnitt beschrieben betroffen sein.

Wenn Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie zu einem Wertverlust der Positionen des Teilfonds führen. Die Wahrscheinlichkeit hierfür hängt neben anderen Faktoren von dem Umfang ab, in dem Nachhaltigkeitsrisiken in den vom Fondsmanager verfolgten Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden.

Im Allgemeinen erfordern aktive Anlageentscheidungen der zuständigen Fondsmanager eine ganzheitliche Bewertung der potenziellen Risiken und Renditen einer Anlage. Die Risiken, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken, sind Bestandteile dieser Bewertung von Anlagen. Bei einigen Teilfonds werden Nachhaltigkeitsrisiken auf besondere Weise in den Anlageentscheidungsprozess einbezogen. Dies wird in den Angaben zu den Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts erläutert. Bei den Teilfonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess einbeziehen, berücksichtigt der Fondsmanager die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zusätzliche Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie unter <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Bei Teilfonds, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewerben und keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung haben, werden Nachhaltigkeitsrisiken vom Fondsmanager des entsprechenden Teilfonds nicht systematisch in die Anlageentscheidungen integriert.

Risiko nachhaltiger Anlagen

Unter dem Risiko nachhaltiger Anlagen versteht man das Risiko von Verlusten oder einer Underperformance des Portfolios aufgrund der Einbeziehung von ESG-Faktoren in den Anlageprozess und/oder in die Anlagepolitik, die durch eine unsachgerechte Beurteilung von ESG-Faktoren und/oder durch ESG-Faktoren motivierte nicht optimale (kurzfristige) Anlageentscheidungen bedingt sind.

Bestimmte Teilfonds berücksichtigen in ihren Anlagestrategien gewisse ESG-Kriterien. Da die Anlagen nicht nur aus finanziellen Gründen ausgewählt werden, besteht das Risiko, dass diese Teilfonds mit ihrer Performance hinter dem breiten Markt oder anderen Fonds, die bei der Auswahl ihrer Anlagen keine ESG-Kriterien berücksichtigen, zurückbleiben, und/oder diese Teilfonds könnten aus ESG-bezogenen Gründen veranlasst sein, Anlagen zu verkaufen, die unter Umständen gegenwärtig wie auch künftig eine gute Wertentwicklung zeigen. Die Anlage unter ESG-Gesichtspunkten ist zu einem gewissen Grad subjektiv, und es gibt keine Garantie, dass alle von diesen Teilfonds getätigten Anlagen die Überzeugungen oder die Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln.

Der Ausschluss aus dem Anlageuniversum eines Teilfonds oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, kann dazu führen, dass die Wertentwicklung dieser Teilfonds anders ausfällt als bei ähnlichen Fonds, die keine derartige Anlagepolitik verfolgen.

Teilfonds können ihre Stimmrechte in einer Weise ausüben, die den maßgeblichen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer im Einklang mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten steht.

Bestimmte Teilfonds haben ein Anlageuniversum, das auf Vermögenswerte begrenzt ist, die bestimmte Kriterien entweder über Ausschlusslisten oder ESG-Scores erfüllen. Infolgedessen kann die Performance von der eines Fonds abweichen, der eine ähnliche Anlagestrategie ohne ESG-Kriterien verfolgt. Die Auswahl der Vermögenswerte kann auf einem internen ESG-Bewertungsprozess (Scoring) beruhen, der sich (teilweise) auf Daten Dritter stützt. Von Dritten gelieferte Daten können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, und infolgedessen besteht ein Risiko, dass der Fondsmanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

IV. RISIKOPROFIL DER GESELLSCHAFT, RISIKOMANAGEMENTSYSTEME UND LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Über das aktuelle Risikoprofil jedes Teilfonds werden die Anteilsinhaber im Jahresbericht der Gesellschaft informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, durch den sie das Risiko der Positionen der Gesellschaft jederzeit überwachen und messen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält ein Liquiditätsmanagementsystem, um das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu überwachen. Hierzu gehören unter anderem Messinstrumente und -methoden sowie die Durchführung von Stresstests unter normalen und unter außerordentlichen Liquiditätsbedingungen.

Auf Anforderung der Anteilsinhaber legt die Verwaltungsgesellschaft weitere Einzelheiten über den Risikomanagementprozess und das Liquiditätsmanagement vor.

Änderungen am Risikoprofil der Gesellschaft oder an den von der Verwaltungsgesellschaft für das Management dieser Risiken eingesetzten Systemen werden Anteilsinhabern im Einklang mit Kapitel XI „Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente und Offenlegung von Informationen für Anleger“ dieses Prospekts regelmäßig mitgeteilt.

V. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

A. Die Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder sind gemeinsam für die folgenden Tätigkeiten verantwortlich:

- allgemeine Beaufsichtigung der Führung und Verwaltung der Gesellschaft;
- Beaufsichtigung der Verwaltungsgesellschaft und der verschiedenen weiter unten beschriebenen luxemburgischen Dienstleister der Gesellschaft;
- Überwachung der Performance und der allgemeinen Geschäfte der Gesellschaft.

B. Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat ING Solutions Investment Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „**Verwaltungsgesellschaft**“).

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassene Verwaltungsgesellschaft und wurde am 27. Juli 2011 gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF am 20. Dezember 2013 zugelassen und ist eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (*Société anonyme*). Sie hat ihren Sitz in 26, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg und ist in das RCS unter der Nummer B 162705 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF als autorisierter alternativer Investmentfondsmanager (AIFM) im Sinne des Gesetzes von 2013 in seiner aktuellen Fassung zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der ING Group.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 17. März 2016 beauftragt (die „**Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung**“). Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienste, Administrationsdienste und Vertriebsdienste im Einklang mit dem Gesetz von 2010, die in der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung festgelegt sind.

Als Gegenleistung für ihre Anlageverwaltungs-, Administrations- und Vertriebsdienste hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Verwaltungs-, Vertriebs-, Zentralverwaltungs- und Performancegebühren, die in den Angaben zu jedem Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts angegeben sind.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 niedergelegten Bedingungen ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, unter eigener Verantwortung und Kontrolle und mit Einwilligung und unter Aufsicht der Gesellschaft und ihres Verwaltungsrats ihre Funktionen und Aufgaben teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen.

Dritte, an die solche Funktionen von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden, können ihre Vergütungen direkt von der Gesellschaft (aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds) erhalten. In diesem Fall sind diese Vergütungen nicht in den Gebühren enthalten, die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind. Die Berechnung und Zahlung dieser Vergütungen erfolgen gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarungen.

Ferner werden Anteilsinhaber darüber informiert, dass die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft ein solides und effektives Risikomanagement unterstützt und nicht das Eingehen von Risiken fördert, die unter Umständen nicht mit dem Risikoprofil, den Vorschriften oder Gründungsinstrumenten der verwalteten Fonds im Einklang stehen. Die Vergütungsrichtlinie spiegelt die Ziele der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich guter Unternehmensführung sowie nachhaltiger und langfristiger Wertschöpfung für Anteilsinhaber wider.

Die Vergütungsrichtlinie wurde gestaltet und umgesetzt, um

- die Verwirklichung der Strategie und der Ziele der Verwaltungsgesellschaft aktiv zu unterstützen;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft auf den Märkten, auf denen sie agiert, zu unterstützen;
- leistungsfähige und motivierte Mitarbeiter anziehen, fördern und binden zu können.

Wenn die Vergütung leistungsabhängig ist, wird die Gesamthöhe der Vergütung durch eine kombinierte Bewertung der Leistung des Einzelnen und der betreffenden Geschäftseinheit bzw. des jeweiligen OGAW sowie ihrer Risiken und der Gesamtergebnisse der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung von finanz- und nicht-finanzbezogenen Kriterien ermittelt.

Die Leistungsbewertung erfolgt außerdem in einem mehrjährigen Rahmen, welcher der den Anteilsinhabern der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Entwicklung der Gesellschaft und ihren Anlagerisiken beruht und dass die tatsächliche Zahlung von leistungsabhängigen Vergütungskomponenten über diesen Zeitraum verteilt wird.

Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft wird ein wettbewerbsfähiges und auf den Markt abgestimmtes Vergütungspaket geboten, bei dem feste Gehälter eine erhebliche Komponente ihres Gesamtpakets ausmachen. Die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie werden regelmäßig überprüft und an die sich weiter entwickelnden regulatorischen Rahmenvorschriften angepasst. Die Vergütungsrichtlinie wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Darüber hinaus weisen die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis auf, und die festen Komponenten stellen einen hinreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar, sodass ein völlig flexibles Vorgehen bei variablen Vergütungskomponenten möglich ist, einschließlich der Möglichkeit, gar keine variable Vergütungskomponente zu zahlen.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungsrichtlinie, u. a. eine Beschreibung, wie die Vergütung und betriebliche Sozialleistungen berechnet werden, die Angabe der Personen, die für die Festlegung der Vergütung und betrieblichen Sozialleistungen verantwortlich sind, darunter die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern vorhanden, sind auf der folgenden Website zu finden: <https://www.ing-isim.lu/policies>. Auf Anfrage ist kostenlos eine Kopie der Vergütungsrichtlinie in Papierform erhältlich.

C. Der Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Portfolios der Teilfonds übertragen an:

- ING Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (*Société anonyme*) mit Sitz in 26, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg, eingetragen in das RCS unter der Nummer B6041; und
- ING Bank N.V., eine Gesellschaft niederländischen Rechts mit Sitz in Bijlmerdreef 106, 1102 CT, Amsterdam, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 33031431.

Die Portfolioverwaltung für das Vermögen der Gesellschaft und der Teilfonds erfolgt unter Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und des Verwaltungsrats.

Zwecks Diversifizierung der Anlagestile kann der Fondsmanager beschließen, das Portfoliomanagement für einen Teil des Vermögens einiger Teilfonds an einen oder mehrere Unterfondsmanager zu delegieren. Sofern relevant, werden derartige Vereinbarungen in den Angaben zu jedem Teilfonds aufgeführt.

Der Fondsmanager bzw. die betreffenden Unterfondsmanager wenden auf den von ihnen verwalteten Teil des Vermögens der Teilfonds die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Finanztechniken und -instrumente, die in diesem Prospekt niedergelegt sind, oder weitere Beschränkungen an, die ein befugter leitender Angestellter der Gesellschaft zu gegebener Zeit gegebenenfalls vorgibt. Die übergeordneten Anlagerichtlinien und -beschränkungen in diesem Prospekt haben Vorrang vor sonstigen zu gegebener Zeit vereinbarten Richtlinien und Beschränkungen, insofern diese Richtlinien und Beschränkungen mit den Anlagerichtlinien und -beschränkungen in diesem Prospekt kollidieren.

Gegenüber der Gesellschaft liegt die Verantwortung für Entscheidungen, bestimmte Vermögenswerte zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, bei der Verwaltungsgesellschaft, unabhängig von der Übertragung an den Fondsmanager oder Unterfondsmanager (sofern relevant).

Der Fondsmanager kann außerdem im Hinblick auf die Anlagen und die Ausrichtung der Anlagepolitik eines Teilfonds auf eigene Kosten die Unterstützung durch einen oder mehrere Anlageberater in Anspruch nehmen.

Als Gegenleistung für seine Leistungen zahlt die Verwaltungsgesellschaft an den Fondsmanager aus den Verwaltungsgebühren (laut Definition in Kapitel X „Kosten, Gebühren und Besteuerung“ und für jeden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts), die sie von der Gesellschaft erhalten hat, eine Servicegebühr.

Sofern relevant, hat jeder Unterfondsmanager Anspruch darauf, vom Fondsmanager im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung für das ihm zugeordnete Vermögen des betreffenden Teilfonds eine Gebühr zu erhalten, die als Prozentwert des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts des/der von ihm verwalteten Teilfonds berechnet wird, wie dies zu gegebener Zeit in der betreffenden Unterfondsverwaltungsvereinbarung niedergelegt ist. Wenn aus dem Nettovermögen eines Teilfonds Gebühren an einen Unterfondsmanager gezahlt werden, so werden diese Gebühren von der Servicegebühr des betreffenden Fondsmanagers abgezogen und dürfen insgesamt nicht höher als die in den Angaben zu jedem Teilfonds genannten maximalen Verwaltungskosten sein.

Die Gesellschaft trägt die Brokergebühren und Bankgebühren, die sich aus den geschäftlichen Transaktionen der Gesellschaft in Bezug auf das Portfolio ergeben. Diese Brokergebühren schließen nicht die Research-Kosten ein; der Fondsmanager trägt solche Research-Kosten aus seinen eigenen Ressourcen.

D. Die Verwahrstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, mit Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg und eingetragen in das RCS Luxemburg unter der Nummer B 209310, fungiert als Verwahrstelle der Gesellschaft (die „Verwahrstelle“) nach Maßgabe einer Verwahrstellenvereinbarung vom 11. Juli 2016 in der zu gegebener Zeit gültigen Fassung (die „Verwahrstellenvereinbarung“) sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Vorschriften.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist eine Zweigstelle der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft französischen Rechts (*Société anonyme*) mit Sitz in 1-3, Place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister Paris unter der Nummer 692 024 722.

CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* („ACPR“). CACEIS Bank ist außerdem über ihre luxemburgische Zweigstelle befugt, Bank- und zentralen Verwaltungstätigkeiten in Luxemburg nachzugehen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung bzw. gegebenenfalls mit der Führung von Aufzeichnungen und Eigentumsüberprüfung für das Vermögen der Teilfonds beauftragt und erfüllt ihre Pflichten und Aufgaben gemäß Teil I des Gesetzes. Die Verwahrstelle gewährleistet insbesondere eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft.

Ordnungsgemäß im Einklang mit den OGAW-Vorschriften wird die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem geltenden nationalen Recht und den OGAW-Vorschriften oder der Satzung ausgeführt werden,
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften, der Satzung und den in der Richtlinie niedergelegten Verfahren berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, sofern sie nicht mit den OGAW-Vorschriften oder der Satzung kollidieren;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen unter Beteiligung von Vermögen der Gesellschaft Entgelte der Gesellschaft innerhalb der üblichen Zeiträume zufließen; und
- (v) sicherstellen, dass Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in Punkt (i) bis (v) dieses Absatzes dargelegten Pflichten und Aufgaben übertragen.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie kann die Verwahrstelle unter gewissen Bedingungen Korrespondenzbanken oder zu gegebener Zeit ernannten dritten Depotbanken das bei ihr in Verwahrung gegebene Vermögen und/oder die Führung von Aufzeichnungen ganz oder teilweise anvertrauen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, wird durch eine solche Delegation die Haftpflicht der Verwahrstelle nicht berührt, jedoch nur innerhalb der durch das Gesetz zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/dritten Depotbanken ist auf der Website der Verwahrstelle zu finden (www.caceis.com, Rubrik „*Veille réglementaire*“). Diese Liste kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/dritten Depotbanken ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Aufgaben und gegebenenfalls auftretender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen und aus einer solchen Delegation unter Umständen entstehende Interessenkonflikte werden Anlegern auf Anfrage ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte können in vielen Situationen auftreten, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Namen der Gesellschaft ausführt wie z. B. Dienste als Verwaltungs- oder Registerstelle. Diese Situationen und sich darauf beziehende Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle festgestellt. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber zu schützen sowie geltende Vorschriften zu erfüllen, wurden innerhalb der Verwahrstelle eine Richtlinie und Verfahren, mit denen Interessenkonfliktsituationen verhindert bzw. bei Auftreten überwacht werden sollen, eingeführt. Sie dienen dazu:

- (a) potenzielle Interessenkonfliktsituationen festzustellen und zu analysieren;
- (b) Interessenkonfliktsituationen zu protokollieren, zu bewältigen und zu überwachen, indem entweder:
 - die vorhandenen ständigen Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten genutzt werden wie z. B. Aufrechterhaltung getrennter Rechtsträger, Aufgabentrennung, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter; oder
 - jeweils von Fall zu Fall ein Management erfolgt, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Beobachtungsliste, die Umsetzung einer neuen Chinese Wall, die Sicherstellung, dass Geschäfte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz durchgeführt werden, und/oder die Unterrichtung der betroffenen Anteilsinhaber der Gesellschaft, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit zu verweigern, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer Funktionen als OGAW-Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben für die Gesellschaft, insbesondere Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle, eingerichtet.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können die Verwahrstellenvereinbarung jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle allerdings nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestimmt wird, die die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Verwahrstelle ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten weiter wahrnehmen, bis das gesamte Vermögen der Teilfonds auf die neue Verwahrstelle übertragen wurde.

Die Verwahrstelle hat bei Anlagen der Gesellschaft keinen Entscheidungsspielraum und keine Beratungspflicht. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für die Gesellschaft und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und die Anlagen der Gesellschaft.

Für ihre Dienste als Verwahrstelle und Zahlstelle erhält CACEIS eine Vergütung, die in dem betreffenden Anhang des Prospekts näher beschrieben ist.

E. Die Verwaltungs-, Domizil-, Register- und Transfer- sowie Zahlstelle

Im Rahmen der Vereinbarung über zentrale Verwaltungsdienste vom 17. März 2016 hat die Verwaltungsgesellschaft die oben genannte CACEIS Bank Luxembourg Branch als (i) Verwaltungsstelle (die „**Verwaltungsstelle**“) und als (ii) Register- und Transferstelle (die „**Register- und Transferstelle**“) der Gesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft hat CACEIS ferner als Domizilstelle (die „**Domizilstelle**“) ernannt.

Als Register- und Transferstelle ist CACEIS vorwiegend für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme der Anteile sowie die Führung des Registers der Anteilsinhaber der Gesellschaft verantwortlich.

Als Verwaltungsstelle ist CACEIS für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts (NIW) der Anteile jedes Teilfonds nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 und der Satzung sowie die Durchführung von Verwaltungs- und Buchführungsdiensten für die Gesellschaft, soweit notwendig, verantwortlich. Als Domizilstelle ist CACEIS für Domizilierungsdienste verantwortlich.

Als Gegenleistung für ihre Dienste erhält CACEIS Bank Luxembourg Branch eine Gebühr, die in Kapitel X „Kosten, Gebühren und Besteuerung“ dieses Prospekts festgelegt ist.

F. Die globale Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft, die oben genannte ING Solutions Investment Management S.A., fungiert als globale Vertriebsstelle (die „**globale Vertriebsstelle**“) der Gesellschaft.

In ihrer Eigenschaft als globale Vertriebsstelle kann die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen, die sie für angebracht hält, im Rahmen der betreffenden Vertriebsvereinbarung auf jede Vertriebsstelle, die von der zuständigen Behörde im Staat der Vertriebsstelle als Vertriebsstelle der Anteile zugelassen ist, auf eigene Kosten übertragen.

In ihrer Eigenschaft als globale Vertriebsstelle wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken gemäß allen Anforderungen des CSSF-Rundschreibens vom 17. Juni 2004 über den Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Anleger vor Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken zu verhindern.

Anteilsinhaber haben jedoch die Möglichkeit, auf Wunsch direkt in der Gesellschaft anzulegen, ohne solche Nominee-Dienste in Anspruch zu nehmen. Anteilsinhaber können diese Nominee-Dienste in der Weise in Anspruch nehmen, dass der Nominee die Anteile in eigenem Namen, aber zugunsten der Anleger hält, wobei die Anleger jederzeit berechtigt sind, ihre Rechte an den Anteilen unmittelbar einzufordern und dem Nominee spezifische oder allgemeine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmrechtswahrnehmung erteilen, um auf Hauptversammlungen abstimmen zu können.

Die Rechte von Anteilsinhaber können beeinträchtigt werden, wenn im Falle von Fehlern oder Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen auf Ebene des Teilfonds eine Entschädigung ausgezahlt wird, wenn Anteilsinhaber Anteile eines Teilfonds über Vertriebsstellen oder andere Finanzintermediäre gezeichnet haben.

Als Gegenleistung für ihre Dienste erhält die globale Vertriebsstelle aus der Verwaltungsgebühr eine Gebühr (laut Definition in Kapitel X „Kosten, Gebühren und Besteuerung“ dieses Prospekts).

G. Der Abschlussprüfer

Deloitte Audit, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechts („*Société à responsabilité limitée*“) mit Sitz in 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen in das RCS unter der Nummer B 0067895, wurde zum Abschlussprüfer („*Réviseur d'entreprises agréé*“) der Gesellschaft ernannt und wird in dieser Eigenschaft den Jahresabschluss der Gesellschaft prüfen sowie die im Gesetz von 2010 vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

H. Rechte von Anlegern gegenüber Dienstleistern

Anteilsinhaber haben keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber dem Fondsmanager, (etwaigen) Unterfondsmanagern, der Verwahrstelle, der Verwaltungs- und Domizilstelle, der Register- und Transferstelle, der globalen Vertriebsstelle und der Zahlstelle, dem Abschlussprüfer oder sonstigen Dienstleistern, die die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit beauftragen.

I. Interessenkonflikte von Dienstleistern

Der Fondsmanager, (etwaige) Unterfondsmanager, (etwaige) Anlageberater), die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die globale Vertriebsstelle und deren jeweilige verbundene Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte und Anteilsinhaber (zusammen die „**Parteien**“) sind an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Aktivitäten beteiligt bzw. können an solchen Aktivitäten beteiligt sein, wodurch Interessenkonflikte bei der Verwaltung und Führung der Gesellschaft entstehen können. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Brokerdienste, Depot- und Verwahrdienste und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Berater, Vertriebsstelle oder Bevollmächtigter anderer Fonds oder Unternehmen, einschließlich Unternehmen, in die die Gesellschaft möglicherweise anlegt.

Der Fondsmanager, (etwaige) Unterfondsmanager oder bestimmte verbundene Unternehmen dieser Dienstleister können als Vertriebsmittler/Placing Agents und Introducer (in dieser Eigenschaft zusammen „**Vertriebsmittler**“) für Portfolioverwalter von Investmentfonds tätig sein, in die die Gesellschaft anlegt. Anteilsinhabern sollte bewusst sein, dass die Bedingungen von Vertriebs-/Platzierungsvereinbarungen mit solchen Handelsportfolioverwaltern in dem einschlägigen Teil die Zahlung von Marketing-/Platzierungsgebühren an die Vertriebsmittler bis zu einem erheblichen Anteil der gesamten verwaltungs- und performancebasierten Gebühren eines Fondsmanagers oder von einem Teil der Brokerprovisionen durch die zugrunde liegenden Investmentfonds vorsehen können. Auch wenn durch solche Vereinbarungen potenzielle Interessenkonflikte für den Fondsmanager und/oder (etwaige) Unterfondsmanager zwischen ihren Aufgaben, Portfolioverwalter allein anhand ihrer Leistungen auszuwählen, und ihrem Interesse an der Sicherung von Einkünften in der Eigenschaft als Vertriebsmittler entstehen können, wenn dieser Sachverhalt nicht ordnungsgemäß geregelt wird, sollten Anteilsinhaber zur Kenntnis nehmen, dass der Fondsmanager und (etwaige) Unterfondsmanager zu allen Zeiten (i) im Due-Diligence-Prozess vor der Auswahl irgendeines zugrunde liegenden Investmentfonds im besten Interesse der Gesellschaft handeln und (ii) sicherstellen, dass alle Entscheidungen über Anlagen/Desinvestitionen bei der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft niemals von irgendeiner der Bedingungen solcher Marketing-/Platzierungsvereinbarungen beeinflusst oder beeinträchtigt werden. Jede der Parteien wird jeweils dafür Sorge tragen, dass die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Pflichten nicht durch irgendeine derartige Beteiligung beeinträchtigt wird. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, bemühen sich die Verwaltungsratsmitglieder und die betreffenden Parteien darum, dass der Konflikt innerhalb einer angemessenen Zeit fair und im Interesse der Anteilsinhaber geklärt wird.

J. Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft betreibt und unterhält organisatorische, verfahrenstechnische und administrative Vorkehrungen und setzt Richtlinien und Verfahren um, mit denen bestehende und potenzielle Interessenkonflikte bewältigt werden sollen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Interessenkonflikte fair und im Einklang mit ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte aufzuzeichnen und zu bewältigen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem fortlaufend die Einhaltung ihrer Richtlinie für Interessenkonflikte überwachen und kann bei Bedarf gegebenenfalls weitere Kontrollen für die Bewältigung von Interessenkonflikten einführen. Wenn ein Interessenkonflikt nicht bewältigt werden kann, kann die Verwaltungsgesellschaft, soweit zulässig, die Einwilligung der Anteilsinhaber einholen, trotz des Interessenkonflikts fortzufahren, oder sich dazu entschließen, die Tätigkeit für den Kunden abzulehnen.

Die Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft für Interessenkonflikte, einschließlich potenzieller erheblicher Interessenkonflikte, kann am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

VI. DIE ANTEILE

Die Anteile jedes Teilfonds sind nennwertlos und innerhalb jedes Teilfonds berechtigt, anteilig an den auf sie entfallenden Gewinnen des Teilfonds und an den Erlösen aus einer Liquidation des Teilfonds zu partizipieren.

Anteile werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Alle ausgegebenen Anteile sind im Anteilsinhaberregister registriert. Dieses Register enthält den Namen und die Adresse jedes Anteilsinhabers, die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile und gegebenenfalls das Datum ihrer Übertragung.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds eine oder mehrere Anteilsklassen ausgeben. Diese können einer bestimmten Gruppe von Anteilsinhabern, insbesondere z. B. Anteilsinhabern aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region oder institutionellen Anlegern, vorbehalten sein. Es besteht die Möglichkeit von „abgesicherten“ Anteilsklassen bei Vermögenswerten in anderen Währungen als der Referenzwährung, die gegen dieses Wechselkursrisiko abgesichert sind, und „nicht abgesicherten“ Anteilsklassen, die verwendet werden, wenn keine Währungsabsicherung vorliegt.

Jede Klasse kann sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Erstanlagebetrags, der Währung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird, und anderer besonderer Merkmale von anderen Klassen unterscheiden. Die Verwaltungsratsmitglieder können für eine bestimmte Anteilsklasse, einen bestimmten Teilfonds oder die Gesellschaft Vorschriften für den Erstanlagebetrag festlegen.

Bei den Anteilsklassen, bei denen ein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen ist, können die Verwaltungsratsmitglieder unter bestimmten Umständen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wie dies in den Angaben zu den Teilfonds vorgesehen ist.

In jeder Klasse kann es thesaurierende und/oder ausschüttende Anteile geben. Nähere Informationen hierzu sind den Angaben zu den Teilfonds zu entnehmen.

Jeweils nach der Ausschüttung von Dividenden bei ausschüttenden Anteilen wird der Anteil des Nettovermögens in dem Teilfonds, der allen ausschüttenden Anteilen zuzurechnen ist, um einen Betrag in Höhe der ausgeschütteten Dividenden vermindert; das führt zu einer Verminderung des prozentualen

Anteils des Nettovermögens, der allen ausschüttenden Anteilen zuzurechnen ist, während der Vermögensanteil, der allen thesaurierenden Anteilen zuzuordnen ist, gleich bleibt. Vorbereitungen für die Zahlung von Dividenden treffen mit einer Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Wert von thesaurierenden Anteilen und ausschüttenden Anteilen der betreffenden Art und des betreffenden Teilfonds zusammen. Dieses Verhältnis wird „Parität“ genannt. Innerhalb ein und desselben Teilfonds sind alle Anteile hinsichtlich des Dividendenanspruchs sowie der Liquidations- und der Rücknahmeerlöse gleichberechtigt (unbeschadet der jeweiligen Rechte der ausschüttenden und thesaurierenden Anteile unter Berücksichtigung der Parität zu diesem Zeitpunkt).

Die Gesellschaft kann beschließen, Anteilsbruchteile bis zu drei Dezimalstellen auszugeben. Durch diese Anteilsbruchteile erhält der Inhaber keine Stimmrechte, kann aber anteilig am Nettovermögen der Gesellschaft teilhaben. Nur ein ganzer Anteil berechtigt unabhängig von seinem Wert zur Abgabe einer Stimme.

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Trägt eine Anteilsklasse die Bezeichnung „mit Währungsabsicherung“ (eine „Anteilsklasse mit Währungsabsicherung“), so beinhaltet dies die Absicht, den Wert des Nettovermögens in der Referenzwährung des Teilfonds ganz oder teilweise in der Währung abzusichern, auf die die Anteilsklasse mit Währungsabsicherung ausgewiesen ist.

Es ist allgemein beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz verschiedener derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, einschließlich außerbörslicher („OTC“) Devisenterminkontrakte. Aus solchen Absicherungsgeschäften entstandene Gewinne und Verluste werden der/den entsprechenden Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung zugerechnet.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess der Währungsabsicherung möglicherweise keine vollständige Absicherung bietet und mit zusätzlichen Risiken verbunden sein kann, die in Kapitel III „Risikohinweise“ dieses Prospekts beschrieben sind.

Es gibt keine Zusicherung oder Garantie, dass die Absicherung effektiv erreicht wird. Zudem können Anleger der Anteilsklassen mit Währungsabsicherung noch über Engagements in anderen Währungen als der Währung verfügen, gegenüber welcher die Vermögenswerte abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass sich die Absicherung auf Ebene der Anteilsklasse von den verschiedenen Absicherungsstrategien unterscheidet, die der Fondsmanager auf Portfolioebene verfolgen kann.

VII. WIE ERFOLGEN DIE ZEICHNUNG, DER UMTAUSCH UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteile können über CACEIS als Register- und Transferstelle im Einklang mit den zeitlichen Beschränkungen, die in den Angaben zu jedem Teilfonds genannt sind, erworben, zurückgenommen und umgetauscht werden. Die Kosten und Gebühren für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch sind in den jeweiligen Angaben zu den Teilfonds genannt.

Der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis erhöht sich um Steuern, Ertragsteuern und Stempelsteuern, die in Verbindung mit Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch gegebenenfalls erhoben werden.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen werden die eingegangenen Aufträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach Ablauf des Aussetzungszeitraums ausgeführt.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten keine mit Market Timing in Verbindung stehende Praktiken und behalten sich das Recht vor, bei Verdacht auf derartige Praktiken Aufträge von Anteilsinhabern abzulehnen und bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gesellschaft und der anderen Anteilsinhaber zu ergreifen.

Die Gesellschaft weist Anteilsinhaber darauf hin, dass Anteilsinhaber ihre Rechte als Anteilsinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann vollständig wahrnehmen kann, wenn Anteilsinhaber selbst und in ihrem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. Falls Anteilsinhaber eine Anlage in der Gesellschaft über einen Vermittler tätigen und der Vermittler dabei in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag der Anteilsinhaber in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen für Anteilsinhaber nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilsinhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anteilsinhabern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

A. Zeichnung

Die Gesellschaft nimmt Zeichnungsaufträge, in denen die Anzahl der zu zeichnenden Anteile oder der zu zeichnende Betrag genannt wird, an jedem Geschäftstag in Luxemburg innerhalb der in den Angaben zu jedem Teilfonds genannten Zeiten an. Anteilsinhaber, deren Aufträge angenommen wurden, erhalten Anteile, die auf Basis des in den Angaben zu jedem Teilfonds genannten geltenden Nettoinventarwerts ausgegeben werden.

Der zu zahlende Preis erhöht sich gegebenenfalls um den Ausgabeaufschlag, der an den betreffenden Teilfonds und/oder die Vertriebsstelle(n) zu zahlen ist; der Satz übersteigt in keinem Fall die in den Angaben zu dem betreffenden Teilfonds genannten Obergrenzen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds zu zahlen; davon ausgenommen ist eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung, bei der der Zeichnungsbetrag in der Währung zu zahlen ist, auf die die Anteilsklasse lautet.

Anteilsinhaber erhalten innerhalb von zwanzig Tagen nach der Berechnung des für die Zeichnung geltenden Nettoinventarwerts eine schriftliche Bestätigung über ihren Anteilsbestand.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind jederzeit berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen. Sie können diese Maßnahme auf bestimmte Länder, Arten oder Unterarten von Anteilen beschränken.

Die Gesellschaft darf im Einklang mit der Satzung den Erwerb ihrer Anteile durch bestimmte natürliche oder juristische Personen einschränken oder verhindern.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge ablehnen und brauchen eine solche Entscheidung nicht zu begründen.

Bekämpfung von Geldwäsche

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kontrollieren die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der diesbezüglichen luxemburgischen Gesetze und sorgen dafür, dass in folgenden Fällen die Identität der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Rechtsvorschriften festgestellt wird:

- direkte Zeichnungen bei der Gesellschaft;

- Zeichnung über einen Vermittler mit Sitz in einem Land, in dem er von Rechts wegen nicht zur Anwendung eines dem luxemburgischem Recht gleichwertigen Identifikationsverfahrens bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet ist (einschließlich ausländischer Tochtergesellschaften oder Niederlassungen, bei denen die Muttergesellschaft zwar zu einem dem luxemburgischem Recht gleichwertigen Identifikationsverfahren verpflichtet ist, wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht diese nicht dazu verpflichtet, die Anwendung dieser Maßnahmen durch ihre Tochtergesellschaften oder Niederlassungen sicherzustellen).

Zeichnungen können vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Identifikation der Anteilsinhaber ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Wenn keine hinreichenden oder weiteren Informationen vorgelegt werden, kann dies dazu führen, dass ein Antrag nicht bearbeitet oder ein Anteilsinhaber abgelehnt wird.

Die Transferstelle kann zu jeder Zeit weitere Dokumentation in Verbindung mit einem Antrag auf Anteile verlangen.

Bei einem Antrag auf Rücknahme oder Übertragung von Anteilen kann die Register- und Transferstelle zu jeder Zeit derartige Dokumentation verlangen, wenn sie dies für angemessen hält. Werden solche Informationen nicht in einer für die Register- und Transferstelle zufriedenstellenden Form vorgelegt, kann dies dazu führen, dass der Antrag auf Rücknahme oder Übertragung nicht bearbeitet wird. Sollte der Dokumentation bei Zahlungen oder der Rücknahme von Anteilen nicht nachgekommen werden, dann kann diese Zahlung möglicherweise nicht bearbeitet werden.

B. Rücknahme

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht, die Rücknahme seiner Anteile zu beantragen. Im Rücknahmeantrag ist die Anzahl Anteile zu nennen, deren Rücknahme erfolgen soll, und der Rücknahmeantrag ist unwiderruflich.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Liquiditätsmanagementsystem ein und hat Verfahren eingeführt, durch die sie das Liquiditätsrisiko der Gesellschaft überwachen und zu allen Zeiten sicherstellen kann, dass das Liquiditätsprofil von Anlagen der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Rücknahme ihrer Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber ermöglicht, wie dies weiter unten dargelegt ist.

Die Gesellschaft nimmt Rücknahmeaufträge an jedem Geschäftstag in Luxemburg innerhalb der in den Angaben zu jedem Teilfonds genannten Zeiten an. Der Rücknahmebetrag wird auf der Grundlage des geltenden Nettoinventarwerts entsprechend den betreffenden Angaben zu den Teilfonds festgelegt.

Der zu zahlende Preis vermindert sich gegebenenfalls um eine Rücknahmegebühr, die an den betreffenden Teilfonds und/oder die Vertriebsstelle(n) zu zahlen ist; der Satz übersteigt in keinem Fall die in den Angaben zu dem betreffenden Teilfonds genannten Obergrenzen.

Bei einem Rücknahmeantrag müssen Anteilsinhaber die physischen Zertifikate, sofern solche Zertifikate ausgestellt wurden, zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons im Falle von ausschüttenden Anteilen einreichen.

Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten trägt der Anteilsinhaber.

Der Rücknahmepreis wird in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds gezahlt; davon ausgenommen ist eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung, bei der der Rücknahmebetrag in der Währung gezahlt wird, auf die die Anteilsklasse lautet.

Weder der Verwaltungsrat noch die Verwahrstelle können für das Ausbleiben einer Zahlung aufgrund einer eventuellen Devisenkontrolle oder anderer nicht von ihnen beeinflussbarer Umstände, die einen Transfer des Erlöses aus der Anteilsrücknahme ins Ausland einschränken oder verhindern könnten, haftbar gemacht werden.

Anteilsinhaber unterliegen einer Rücknahmebeschränkung, wonach Rücknahmen an einem Handelstag für maximal 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds zulässig sind. Wenn für mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds Rücknahmen an einem solchen Handelstag beantragt werden, werden die Rücknahmen anteilig auf alle Anteilsinhaber verteilt, die eine Rücknahme an einem solchen Handelstag wünschen. Anteile, die nicht zurückgenommen wurden, werden am nächsten Handelstag, an dem Rücknahmen zulässig sind, vorrangig zurückgenommen.

C. Umtausch

Sofern in den Angaben zu dem betreffenden Teilfonds ausdrücklich gestattet, können Anteilsinhaber den Umtausch einer bestimmten Anzahl von Anteilen in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds vorbehaltlich der Bedingungen für den Zugang zu Anteilen im Ziel-Teilfonds und/oder der Ziel-Anteilsklasse auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte beantragen, die am ersten gemeinsamen Bewertungstag nach Eingang des Umtauschaufrags berechnet werden. Wenn allerdings unterschiedliche Obergrenzen für die Annahme von Aufträgen zwischen den beiden betreffenden Teilfonds und/oder Anteilsklassen bestehen, werden Umtauschaufräge als Rücknahmeantrag mit anschließendem Zeichnungsauftrag für den Ziel-Teilfonds und/oder die Ziel-Anteilsklasse behandelt. Diese Behandlung hat keinerlei zusätzliche Kosten für den Anteilsinhaber zur Folge, der eine solche Transaktion beantragt.

Die mit dem Umtausch verbundenen Rücknahme- und Zeichnungsgebühren können dem Anteilsinhaber in Rechnung gestellt werden. Derzeit werden keine Gebühren erhoben. Sofern Gebühren erhoben werden, sind Einzelheiten hierzu für jeden Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse in den Angaben zu dem betreffenden Teilfonds genannt.

Bei einem Umtauschantrag müssen Anteilsinhaber die physischen Zertifikate, sofern solche Zertifikate ausgestellt wurden, zusammen mit allen noch nicht fälligen Kupons im Falle von ausschüttenden Anteilen einreichen.

D. Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung

Die Gesellschaft kann, falls ein zukünftiger Anteilsinhaber dies beantragt und der Verwaltungsrat dies genehmigt, einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen gegen Sacheinlage stattgeben. Die Natur und Art der Vermögenswerte, die in einem derartigen Fall akzeptiert werden, sind vom Verwaltungsrat festzulegen und müssen der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen für den Teilfonds entsprechen, in den investiert werden soll. Soweit nach anwendbarem Recht erforderlich, ist dem Verwaltungsrat ein Bewertungsbericht des unabhängigen Abschlussprüfers der Gesellschaft vorzulegen. Kosten aus einer solchen Zeichnung gegen Sachleistung sind von dem Anteilsinhaber zu tragen, der die Zeichnung gegen Sachleistung beantragt.

Sofern vom Verwaltungsrat beschlossen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlung des Rücknahmepreises an einen Anteilsinhaber vorzunehmen, indem sie dem Anteilsinhaber Kapitalanlagen aus dem Portfolio von Vermögenswerten, das im Zusammenhang mit dem betreffenden Teilfonds zusammengestellt wurde, in Höhe des Werts an dem Bewertungstag zuteilt, an dem der Rücknahmepreis der zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird. Bei Rücknahmen, die nicht in bar erfolgen, muss der Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bericht vorlegen. Eine Rücknahme gegen Sachleistung ist nur möglich, wenn (i) die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber gewährleistet ist, (ii) die betreffenden

Anteilsinhaber ihre Zustimmung zum Erhalt von Rücknahmeerlösen in Form von Sachleistungen gegeben haben und (iii) die Art und der Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte gerecht und angemessen festgelegt werden, ohne dass die Interessen der anderen Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme gegen Sachleistung gehen zulasten des betreffenden Teilfonds.

E. Zwangsrücknahme von Anteilen, die von nicht zulässigen Anlegern gehalten werden

Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile vornehmen oder andere anweisen dies zu tun, wenn sich herausstellt, dass diese einer Person gehören, die weder alleine noch gemeinsam mit anderen Personen berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu halten (z. B. eine US-Person), oder eine Zwangsrücknahme eines Teils der Anteile vornehmen oder andere anweisen dies zu tun, wenn sich herausstellt, dass die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass sich ein Teil der Anteile der Gesellschaft im Besitz bestimmter Personen befindet, anderen Steuergesetzen als den luxemburgischen unterworfen ist. Das heranzuziehende Verfahren ist in der Satzung beschrieben.

F. Gerechte/Bevorzugte Behandlung von Anlegern

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren, Vorkehrungen und Richtlinien festgelegt, mit denen die Einhaltung der Grundsätze für eine gerechte Behandlung von Anteilsinhabern sichergestellt werden soll. Die Grundsätze für eine gerechte Behandlung von Anteilsinhabern beinhalten unter anderem Folgendes:

- im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilsinhaber handeln;
- die für die Gesellschaft getroffenen Anlageentscheidungen im Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagestrategie und dem Risikoprofil der Gesellschaft durchführen;
- alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die eine Ausführung von Aufträgen sicherstellen, mit denen das bestmögliche Ergebnis erreicht wird;
- verhindern, dass die Interessen einer Gruppe von Anteilsinhabern über die Interessen einer anderen Gruppe von Anteilsinhabern gestellt werden;
- sicherstellen, dass gerechte, korrekte und transparente Preismodelle und Bewertungssysteme für die verwaltete Gesellschaft zum Einsatz kommen;
- verhindern, dass der Gesellschaft und den Anteilsinhabern unverhältnismäßige Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft betreibt und unterhält organisatorische, verfahrenstechnische und administrative Vorkehrungen und setzt Richtlinien und Verfahren um, mit denen bestehende und potenzielle Interessenkonflikte bewältigt werden sollen.

Es existieren keine bevorzugten Behandlungen von Anteilsinhabern. Anteilsinhaber besitzen die Rechte, die in diesem Prospekt, der Satzung und dem betreffenden Zeichnungsauftrag beschrieben sind. Ungeachtet dessen soll die Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft für Interessenkonflikte sicherstellen, dass alle Anteilsinhaber eine gerechte Behandlung erfahren, und wann immer ein Anteilsinhaber eine bevorzugte Behandlung oder das Recht auf eine bevorzugte Behandlung erhält, werden den Anteilsinhabern eine Beschreibung dieser Behandlung, die Art von Anteilsinhabern, die hiervon profitieren wird, und, sofern relevant, die wirtschaftlichen Beziehungen mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft offengelegt.

VIII. NETTOINVENTARWERT

A. Bewertung der Anteile

Der Nettoinventarwert der Anteile in jeder Klasse jedes Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung gemäß der ausführlicheren Beschreibung in den Angaben zu dem betreffenden Teilfonds ausgewiesen. Er wird an jedem Bewertungstag berechnet, indem das auf die betreffende Klasse in dem jeweiligen Teilfonds entfallende Nettovermögen der Gesellschaft, das aus dem dieser Klasse zuzurechnenden Vermögen abzüglich der dieser Klasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten besteht, an einem solchen Bewertungstag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile gemäß den weiter unten dargelegten Bewertungsregeln dividiert.

Der Nettoinventarwert pro Anteil kann nach Festlegung der Gesellschaft auf die nächsten Dezimalstelle der betreffenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Wenn seit der Berechnung des Nettoinventarwerts eine erhebliche Änderung bei den Notierungen an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der auf den betreffenden Teilfonds entfallenden Anlagen gehandelt oder notiert wird, eingetreten ist, kann die Gesellschaft für alle Anträge, die an dem betreffenden Bewertungstag eingehen, die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen, um die Interessen der Anteilsinhaber und der Gesellschaft zu schützen.

Nähere Informationen zur Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts sind den Angaben zu den Teilfonds zu entnehmen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden auf folgende Weise zugeordnet:

- a) Der Ausgabepreis, der bei der Ausgabe von Anteilen im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfonds empfangen wird, wird in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeordnet. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds sowie Erträge und Aufwendungen, die sich auf einen bestimmten Teilfonds beziehen, werden diesem nach folgenden Vorschriften zugeordnet:
- b) Ein Vermögenswert, der aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wurde, wird dem gleichen Teilfonds wie der Vermögenswert zugeordnet, aus dem er abgeleitet wurde. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertzu- oder -abnahme dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.
- c) Wenn der Gesellschaft eine Verbindlichkeit irgendeiner Art in Zusammenhang mit einem Vermögenswert entsteht, der einem Teilfonds zuzuordnen ist, dann wird diese Verbindlichkeit diesem Teilfonds zugeordnet.
- d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keinem Teilfonds zugeordnet werden kann, dann erfolgt eine anteilige Aufteilung auf alle Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds.
- e) Bei einer Ausschüttung an Anteilsinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer Zahlung von Aufwendungen im Namen von Anteilsinhabern eines bestimmten Teilfonds wird der Anteil des auf diesen Teilfonds entfallenden gesamten Nettovermögens um den Betrag der Ausschüttung oder dieser Aufwendungen vermindert.
- f) Alle Verbindlichkeiten werden jeweils dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

- alle Kassenbestände und Einlagen, einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;
- sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen, einschließlich der Erträge aus verkauften Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
- sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Time Notes, besondere Vorzugsaktien, Options- oder Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- sämtliche Dividenden und Ausschüttungen, die an die Gesellschaft in bar oder in Form von Aktien und Anteilen zu zahlen sind (wobei die Gesellschaft Anpassungen für Schwankungen im Marktwert der Wertpapiere vornehmen kann, die durch Praktiken wie den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrecht entstanden sind);
- sämtliche aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert dieser Wertpapiere inbegriffen sind oder sich darin widerspiegeln;
- der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Call- oder Put-Optionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position besitzt;
- die Gründungskosten der Gesellschaft, sofern sie nicht bereits abgeschrieben wurden;
- alle sonstigen Vermögenswerte beliebiger Art, einschließlich der Erlöse aus Swapgeschäften und im Voraus gezahlter Aufwendungen.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- alle Darlehen, verfallenen Wechsel und fälligen Forderungen;
- alle aufgelaufenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Zusage solcher Kredite);
- alle aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (unter anderem Verwaltungskosten, Managementgebühren, gegebenenfalls einschließlich Anreizgebühren, und Depotgebühren);
- alle bekannten fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags;
- eine Rückstellung für Kapital- und Ertragsteuern bis zum Bewertungstag und sonstige von den Verwaltungsratsmitgliedern gestattete oder genehmigte Rückstellungen und (gegebenenfalls) von der Gesellschaft gestattete oder genehmigte sonstige Rückstellungen, die als angemessene Vorsorge für Eventualverbindlichkeiten der Gesellschaft betrachtet werden können;
- alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art, die nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung ausgewiesen sind, außer Verbindlichkeiten, die durch Anteile an der Gesellschaft repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten muss die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu tragenden Kosten berücksichtigen, die die Gründungskosten, an ihre Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager oder Anlageberater, Buchhalter, Verwahrstelle und Korrespondenzbanken, Verwaltungs-, Domizil-, Register- und Transfer- sowie Zahlstellen, ihre Vertriebsstelle(n) und ständigen Vertretungen an den Orten, wo die Gesellschaft registriert ist, sowie

an andere Beauftragte der Gesellschaft zu zahlende Gebühren, Honorare für Rechtsberatung und Abschlussprüfung, Werbung, Druck, Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, einschließlich der Kosten für Werbung oder Erstellung und Druck von Prospekten, erläuternden Mitteilungen oder Zulassungsanträgen, Jahres- und Halbjahresberichten, Steuern und Abgaben und alle anderen Betriebskosten, einschließlich Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Brokergebühren, Porto, Telefon und Telex beinhalten. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und anderen regelmäßig oder periodisch wiederkehrenden Kosten Rechnung tragen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder jede andere Periode im Voraus vornimmt und den Betrag anteilmäßig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- (1) Der Wert aller Kassenbestände oder Einlagen, Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen, aktivischer Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und erklärter oder aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte angesetzt, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen; in letzterem Fall wird der Wert bestimmt, indem der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornehmen, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
- (2) Der Wert aller an einer amtlichen Börse notierten oder an einem anderen geregelten Markt gehandelten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate basiert auf dem letzten Schlusskurs am Hauptmarkt, an dem die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden; dieser wird von einem anerkannten und vom Verwaltungsrat genehmigten Kursanbieter zur Verfügung gestellt. Falls diese Kurse nicht repräsentativ für den tatsächlichen Marktwert sind, können diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate sowie sonstige zulässige Vermögenswerte auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet werden, dessen Schätzung nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft bzw. unter deren Leitung erfolgt.
- (3) Der Wert von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, basiert auf dem letzten Schlusskurs. Falls dieser Kurs nicht repräsentativ ist, werden sie auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, dessen Schätzung nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft bzw. unter deren Leitung erfolgt.
- (4) Zur Bewertung von übertragbaren Schuldtiteln mit kurzer Laufzeit kann in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft die Methode der fortgeführten Kosten herangezogen werden. Bei dieser Methode wird ein Wertpapier zu seinem Anschaffungspreis bewertet, und es wird eine konstante Abschreibung von Abschlägen und Aufgeldern bis zur Fälligkeit vorgenommen, ohne die Auswirkungen von Zinsschwankungen auf den Marktwert des Wertpapiers zu berücksichtigen. Diese Methode gewährleistet zwar eine sichere Bewertung, kann jedoch dazu führen, dass der durch die Methode der abgeschrieben Kosten ermittelte Wert höher oder niedriger ist als der Preis, der durch den Verkauf der Wertpapiere erzielt würde. Bei bestimmten übertragbaren Schuldtiteln mit kurzer Laufzeit kann die Rendite für einen Anteilsinhaber in gewissem Maße von der Rendite eines vergleichbaren Teilfonds abweichen, der seine Wertpapiere täglich zum Marktwert bewertet.
- (5) Anteile von offenen OGA werden zu ihrem letzten berechneten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Normalerweise werden diese Bewertungen durch den Fondsverwalter oder die Bewertungsstelle des betreffenden OGA zur Verfügung gestellt. Um die konsequente Bewertung jedes Teilfonds zu gewährleisten, kann, wenn der Zeitpunkt, zu dem der Wert eines OGA ermittelt wurde, nicht mit dem Bewertungszeitpunkt eines Teilfonds übereinstimmt und festgestellt wird, dass sich der Wert seit seiner Ermittlung wesentlich geändert hat, der Nettoinventarwert um einen Wert, dessen

Schätzung nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft bzw. unter deren Leitung erfolgt, angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

- (6) Die Bewertung von Swaps erfolgt zu ihrem Marktwert, der wiederum von verschiedenen Faktoren (wie Kurs und Volatilität des Basiswerts, Marktzinsen und Restlaufzeit des Swaps) abhängt. Anpassungen, die infolge von Ausgaben und Rücknahmen erforderlich werden, werden durch eine Herauf- oder Herabsetzung des Nennwerts der zu ihrem Marktwert gehandelten Swaps vorgenommen.
- (7) Die Bewertung von außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten wie Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, erfolgt auf der Basis ihres Nettoliquidationswerts, der gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien auf einer konsistent für alle Kontraktarten angewendeten Basis ermittelt wird. Der Netto-Liquidationswert einer Derivateposition versteht sich als der nicht realisierte Nettogewinn/-verlust der betreffenden Position. Die herangezogene Bewertung basiert auf einem Modell bzw. wird durch ein Modell gesteuert, das am Markt anerkannt und allgemeine Praxis ist.
- (8) Der Wert aller anderen Vermögenswerte wird vorsichtig und nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat und von der Verwaltungsgesellschaft bzw. unter deren Leitung gemäß allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze und -verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft können in eigenem Ermessen die Verwendung anderer Bewertungsmethoden zulassen, wenn er/sie der Ansicht ist, dass eine derartige Bewertung den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Bewertung der auf Fremdwährungen lautenden Aktiva und Passiva der Gesellschaft wird auf der Basis des zuletzt bekannten Wechselkurses in die Währung des Teilfonds umgerechnet.

Alle Bewertungsvorschriften und -bestimmungen müssen in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt und erstellt werden.

Jeder Teilfonds bildet angemessene Rückstellungen für die den einzelnen Teilfonds der Gesellschaft entstehenden Kosten, und außerbilanzielle Verpflichtungen werden unter Berücksichtigung angemessener und umsichtiger Kriterien berücksichtigt.

Wenn ein Teilfonds sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteile enthält, ist der Nettoinventarwert eines ausschüttenden Anteils in einem bestimmten Teilfonds zu allen Zeiten gleich dem Betrag, der sich ergibt, wenn man den dann auf alle diese ausschüttenden Anteile entfallenden Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds durch die gesamte Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen und in Umlauf befindlichen ausschüttenden Anteile in diesem Teilfonds dividiert.

In ähnlicher Weise ist der Nettoinventarwert eines thesaurierenden Anteils in einem bestimmten Teilfonds zu allen Zeiten gleich dem Betrag, der sich ergibt, wenn man den dann auf alle diese thesaurierenden Anteile entfallenden Anteil des Nettovermögens dieses Teilfonds durch die gesamte Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen und in Umlauf befindlichen thesaurierenden Anteile in diesem Teilfonds dividiert.

Alle Anteile, für die ein Rücknahmeverfahren läuft, werden als ausgegebene Anteile betrachtet und existieren bis Geschäftsschluss des für die Rücknahme dieser Anteile anwendbaren Bewertungstages. Danach und bis die Zahlung erfolgt ist, werden sie als Verbindlichkeiten der Gesellschaft betrachtet. Alle von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden ab Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem ihr Ausgabepreis festgelegt wird, als ausgegeben behandelt. Dieser Preis gilt als Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft, bis diese ihn vereinnahmt hat.

Soweit möglich werden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren durch die Gesellschaft am Bewertungstag berücksichtigt.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds, umgerechnet in EUR auf der Basis der letzten bekannten Wechselkurse.

Außer im Falle von vorsätzlichem Fehlverhalten, grober Fahrlässigkeit oder eines offenkundigen Fehlers ist jede im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts durch den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder eine Bank, ein Unternehmen oder eine andere Organisation, die/das die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragen kann, getroffene Entscheidung für die Gesellschaft und aktuelle, frühere und zukünftige Anteilsinhaber endgültig und bindend.

Zeichnungs- oder Rücknahmetransaktionen (darunter auch Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung) innerhalb eines Teilfonds können die „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds zur Folge haben, da der Preis, zu dem ein Anleger Anteile eines Teilfonds kauft oder verkauft, nicht vollständig die Transaktionskosten und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager im Rahmen von Mittelzuflüssen oder -abflüssen Geschäfte in den zugrunde liegenden Anlagen tätigen muss („Kapitalflüsse“).

Um diesem Effekt entgegenzuwirken und den Schutz der bestehenden Anteilsinhaber zu verbessern, kann im Rahmen des regulären Bewertungsprozesses eine Anpassung des Nettoinventarwerts pro Anteil vorgenommen werden, falls die Nettokapitalflüsse einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwerts übersteigen („Schwellenwert“). An jedem Bewertungstag kann daher der Nettoinventarwert pro Anteil gegebenenfalls um einen im Voraus festgelegten Betrag von maximal 3% („Swing-Faktor“) nach oben oder unten angepasst werden, um die Kosten widerzuspiegeln, die bei der Liquidation oder dem Kauf von Anlagen zur Befriedigung der täglichen Nettotransaktionen des betreffenden Teilfonds als entstanden gelten. Die Höhe der Schwellenwerte und Swing-Faktoren kann von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit überprüft werden.

Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die aggregierten Nettotransaktionen zu einer Erhöhung der Anzahl der Anteile führen, und nach unten, wenn die aggregierten Nettotransaktionen zu einer Verringerung der Anzahl der Anteile führen. Der angepasste Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen des betreffenden Teilfonds an diesem Tag.

Die Höhe der Schwellenwerte wird unter Berücksichtigung bestimmter Parameter festgelegt, wie unter anderem der geschätzten Verwässerungskosten (beispielsweise die zugrunde liegenden Handelsspannen, Provisionen und andere Handelskosten) und der Größe des betreffenden Teilfonds. Die Schwellenwerte können auf null gesetzt werden. In diesem Fall werden die Swing-Faktoren angewandt, sobald sich ein Nettokapitalfluss ergibt. Die Höhe der Swing-Faktoren wird unter anderem auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne, Transaktionskosten, Transaktionssteuern und anderer steuerlicher Aspekte sowie der Marktauswirkungen festgelegt.

Bei der Entscheidung, ob eine solche Anpassung vorgenommen wird, werden die Interessen der bestehenden, verbleibenden und potenziellen Anteilsinhaber des Teilfonds berücksichtigt.

Da die Bestimmung, ob der Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen ist, auf der Nettotransaktionstätigkeit des Bewertungstages basiert, können Anteilsinhaber, die Transaktionen in entgegengesetzter Richtung der Nettotransaktionstätigkeit des Teilfonds vornehmen, auf Kosten der anderen Anteilsinhaber des Teilfonds

profitieren. Darüber hinaus können der Nettoinventarwert pro Anteil und die kurzfristige Performance eines Teilfonds infolge dieser Anpassungsmethode eine größere Volatilität erfahren.

Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen kann der Verwaltungsrat im Falle umfangreicher Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilsinhaber auswirken können, nach eigenem Ermessen eine vorübergehende Anhebung eines Swing-Faktors über den maximalen Swing-Faktor hinaus genehmigen. Die Anteilsinhaber werden in geeigneter Weise informiert. Außergewöhnliche Marktbedingungen können unter anderem als Phasen mit erhöhter Marktvolatilität, mangelnder Liquidität, Schwierigkeiten bei der Zwischenschaltung von Händlern, ungeordneten Handelsbedingungen, Marktverwerfungen und großer Kluft zwischen Marktpreisen und Bewertungen definiert werden und könnten eine Folge höherer Gewalt sein (zu der unter anderem Kriegshandlungen, Arbeitskämpfe, Unruhen oder Cybersabotage zählen).

Es wurde ein geeigneter Entscheidungsprozess eingeführt, um die Anwendung eines angemessenen Swing-Faktors sicherzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat behalten sich jedoch das Recht vor, Swing-Faktoren nicht anzuwenden, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

Bei den folgenden Teilfonds der Gesellschaft wird kein Swing-Faktor angewendet:

- ING ARIA – Millésimé Dynamique;
- ING ARIA – Moderate Invest;
- ING ARIA – Flexible Strategic Allocation;
- ING ARIA – Navido Patrimonial Dynamic.

B. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder von Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Berechnung des Werts der Vermögenswerte und des Nettoinventarwerts pro Anteil für einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft und/oder die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) während des Zeitraums, in dem eine Börse oder ein anderer geregelter und anerkannter Markt, der regelmäßig funktioniert und der Öffentlichkeit zugänglich ist und Kurse für einen erheblichen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds liefert, aus anderen Gründen als normalen Feiertagen geschlossen oder Transaktionen an einer solchen Börse bzw. an einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder nicht im erforderlichen Umfang ausgeführt werden können, sofern diese Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der auf einen Teilfonds entfallenden dort notierten Anlagen der Gesellschaft berührt;
- b) bei Auftreten von Umständen, die nach Auffassung der Gesellschaft eine Notlage darstellen, in deren Folge die Veräußerung oder Bewertung von der Gesellschaft gehörenden und auf diesen Teilfonds entfallenden Vermögenswerten unmöglich ist; oder
- c) falls die Notierung eines OGA, in den ein Teilfonds investiert hat, ausgesetzt wird, sofern diese Anlage als repräsentativer Teil der Anlagen angesehen wird; oder
- d) wenn die Kommunikations- oder Berechnungsmittel, mit denen der Wert des Vermögens eines Teilfonds normalerweise bestimmt wird, ausgesetzt sind, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert einer Anlage des Teilfonds nicht mit der gewünschten Geschwindigkeit oder Genauigkeit ermittelt werden kann; oder

- e) wenn Devisen- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen die Durchführung von Transaktionen für einen oder mehrere Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- und Verkaufstransaktionen für den (die) betreffenden Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können; oder
- f) wenn Faktoren, die unter anderem von der politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Situation abhängen und die sich dem Einfluss, der Verantwortung und den Handlungsmöglichkeiten der Gesellschaft entziehen, die Gesellschaft daran hindern, auf normale oder angemessene Art und Weise über ihre Vermögenswerte zu verfügen und deren Nettoinventarwert zu ermitteln; oder
- g) nach einem Beschluss, einen, mehrere oder alle Teilfonds aufzulösen; oder
- h) zur Festlegung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit einer Zusammenlegung, der Einbringung von Vermögenswerten, Aufspaltungen oder Umstrukturierungstransaktionen innerhalb eines oder mehrerer Teilfonds bzw. durch einen oder mehrere Teilfonds; oder
- i) in Zeiten, in denen die Gesellschaft Gelder zwecks Durchführung von Zahlungen bei der Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds nicht zurückführen kann, oder in Zeiten, in denen die Überweisung von Geldern in Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder bei der Rücknahme von Anteilen geschuldeten Zahlungen nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können.

In Ausnahmesituationen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilsinhaber auswirken können, bei umfangreichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder im Falle mangelnder Liquidität auf den Märkten behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft erst dann zu bestimmen, wenn er für Rechnung der Gesellschaft alle erforderlichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren getätigt hat. In diesem Fall werden die gleichzeitig zur Ausführung anstehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge auf der Grundlage eines einheitlichen Nettoinventarwerts ausgeführt.

Eine solche Aussetzung bei einem Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen bei anderen Teilfonds.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschtransaktionen für die Anteile eines oder mehrerer Teilfonds wird durch alle geeigneten Mittel und insbesondere durch Veröffentlichungen in der Presse bekannt gegeben, sofern der Verwaltungsrat nicht die Auffassung vertritt, dass eine Bekanntgabe aufgrund der kurzen Dauer der Aussetzung unnötig ist.

Die Entscheidung über die Aussetzung wird den Anteilsinhabern mitgeteilt, die die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, ausgenommen wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist; in diesem Fall können Anteilsinhaber anzeigen, dass sie ihren Antrag zurückziehen wollen. Wenn bei der Gesellschaft keine solche Anzeige eingeht, wird der Antrag am ersten Bewertungstag für jeden betreffenden Teilfonds nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

C. Preisinformationen

Die Preise der Anteile und die historische Performance der Gesellschaft werden je nach Teilfonds zweimonatlich veröffentlicht. Weitere Informationen über die Berechnung und Veröffentlichung des Preises sind für jeden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts zu finden.

Sie sind außerdem am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erhältlich. Diese Preise beziehen sich auf den Nettoinventarwert für den vorhergehenden Bewertungstag und werden ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht. Es handelt sich hierbei nicht um eine Aufforderung, Anteile zu diesem Nettoinventarwert zu zeichnen, zurücknehmen zu lassen oder umzutauschen.

IX. DIVIDENDEN

Bei ausschüttenden Anteilen wird jährlich eine Dividende gezahlt.

Die Hauptversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsrats, in welchem Umfang Ausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften erfolgen.

Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital fällt.

Der Verwaltungsrat kann außerdem entscheiden, ob und in welcher Höhe Zwischendividenden gezahlt werden.

X. KOSTEN, GEBÜHREN UND BESTEUERUNG

A. Kosten zulasten der Gesellschaft

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft kommt für alle Kosten auf, die sich auf ihre Gründung und ihren Betrieb beziehen. Diese Kosten können unter anderem insbesondere die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und der Domizilstelle, die Vergütung des Fondsmanagers und der Unterfondsmanager der Gesellschaft und anderer Dienstleister der Gesellschaft sowie die Honorare des ernannten gesetzlichen Abschlussprüfers und der Rechtsberater, die Kosten für den Druck, die Verteilung und die Übersetzung von Prospekten und periodischen Berichten, Broker, Gebühren, Steuern und Kosten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Bartransaktionen, die luxemburgische Zeichnungssteuer und andere Steuern in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die Kosten für den Druck von Anteilen, Übersetzungen und gesetzlichen Veröffentlichungen in der Presse, die Kosten für Finanzdienstleistungen für die Wertpapiere und Kupons, die möglichen Kosten für eine Listung an der Börse oder die Veröffentlichung des Preises ihrer Anteile, die Kosten für offizielle Urkunden und sich darauf beziehende Rechts- und Rechtsberatungskosten sowie die Aufwendungen und gegebenenfalls die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder beinhalten. In bestimmten Fällen kann die Gesellschaft auch die Gebühren für Behörden in Ländern tragen, in denen ihre Anteile der Öffentlichkeit angeboten werden, sowie gegebenenfalls die Kosten für eine Registrierung im Ausland.

Als Gegenleistung für ihre Dienste erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“), die monatlich oder vierteljährlich im Nachhinein zahlbar ist. Sie wird als Prozentwert des durchschnittlichen Nettovermögens der verwalteten Teilfonds berechnet, wie dies zu gegebener Zeit in der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung festgelegt ist, wobei diese Gebühr die in den Angaben zu jedem Teilfonds in diesem Prospekt dargelegte maximale Verwaltungsgebühr nicht übersteigt.

Der Fondsmanager, die Verwaltungs-, Transfer-, Register- und Zahlstelle sowie die globale Vertriebsstelle werden von der Verwaltungsgesellschaft aus den Verwaltungsgebühren bezahlt, die sie von der Gesellschaft für alle Teilfonds mit Ausnahme der Teilfonds ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Very*

Defensive, ING ARIA – ING Global Index Portfolio Conservative, ING ARIA – ING Global Index Portfolio Balanced, ING ARIA – ING Global Index Portfolio Active, ING ARIA – ING Global Index Portfolio Dynamic erhält.

Für die oben genannten Teilfonds werden der Fondsmanager und die globale Vertriebsstelle von der Verwaltungsgesellschaft aus den Verwaltungsgebühren bezahlt, die sie von der Gesellschaft erhält, während die Verwaltungs-, Transfer-, Register- und Zahlstelle direkt von der Gesellschaft bezahlt werden.

Anteilsinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass bei bestimmten Teilfonds die Steuern und Kosten sowohl für die Verwaltung als auch für die Dienste, die die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und andere Dienstleister erbringen, zu den Kosten gleicher Art hinzukommen, die bereits den OGA entstanden sind, in die die Teilfonds anlegen. Allerdings finden die Verwaltungskosten bestimmter Teilfonds keine Anwendung auf den Teil von Vermögenswerten, der in von der ING Group beworbene und verwaltete OGA investiert wird.

Weitere Informationen über die an die oben genannten Dienstleister gezahlten Gebühren sind für jeden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts zu finden.

B. Kosten und Gebühren zulasten der Anleger

Gegebenenfalls müssen Anteilsinhaber für die Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschkosten aufkommen, sofern in den Angaben zu den betreffenden Teilfonds besondere Vorgaben enthalten sind.

Weitere Informationen über die Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschkosten und -gebühren sind für jeden Teilfonds in Anhang 1 dieses Prospekts zu finden.

C. Besteuerung

Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

In Luxemburg fallen keine Gebühren oder Steuern für die Ausgabe von Anteilen an.

Die Gesellschaft unterliegt lediglich einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05% p. a. auf das Nettovermögen.

Diese Steuer vermindert sich allerdings auf 0,01% p. a. auf das Nettovermögen bei Geldmarktteilfonds bzw. auf das Nettovermögen von Teilfonds, die auf institutionelle Anleger beschränkt sind. Die Steuer wird nicht auf den Teil des Vermögens erhoben, der in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist. Unter bestimmten Umständen können bestimmte Teilfonds, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, vollständig von der Zeichnungssteuer befreit werden, wenn diese Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten anlegen.

Allerdings können verschiedene Erträge aus dem Portfolio der Gesellschaft in Form von Dividenden und Zinsen Steuern mit variablen Steuersätzen unterliegen, die im Ursprungsland an der Quelle einbehalten werden.

Besteuerung der Anteilsinhaber

Nach den derzeitigen Vorschriften unterliegen Anteilsinhaber, die juristische Personen sind (mit Ausnahme von juristischen Personen, die ihren steuerlichen Wohnsitz oder eine feste Niederlassung in Luxemburg haben), in Luxemburg keiner Steuer und keinen Abzügen bei ihren Erträgen aus realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen, der Übertragung von Anteilen oder der Ausschüttung im Falle einer Auflösung.

Nach den derzeitigen Vorschriften, die von dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vorgesehen sind, erfolgt bei der Ausschüttung von Dividenden durch die Gesellschaft oder realisierten Erträgen durch eine Abtretung oder aus der Rückzahlung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft kein Abzug von den Zinserträgen.

Nach den aktuellen Vorschriften unterliegen Anteilsinhaber, die natürliche Personen ohne steuerlichen Wohnsitz in Luxemburg sind, in Luxemburg keiner Quellensteuer auf ausgeschüttete Erträge. Bei Anteilsinhabern, die natürliche Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg sind, sind Ausschüttungen voll steuerpflichtig. Bei Kapitalgewinnen, die durch eine Abtretung oder durch die Rückzahlung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft erzielt werden, können sie steuerpflichtig sein, sofern die Anteile nicht länger als 6 Monate gehalten wurden und/oder mehr als 10% des Stammkapitals der Gesellschaft darstellen.

Foreign Account Tax Compliance Act

FATCA verlangt von Finanzinstituten außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „**FFI**“) auf jährlicher Basis die Übermittlung von Informationen über „Finanzkonten“, die direkt oder indirekt von „spezifizierten US-Personen“ gehalten werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service – „**IRS**“). Bei FFI, die dieser Pflicht nicht nachkommen, wird bei bestimmten Erträgen aus US-Quellen eine Quellensteuer von 30% erhoben. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine „Zwischenstaatliche Vereinbarung gemäß Modell 1“ („**IGA**“) und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Die Gesellschaft müsste von daher dieses luxemburgische IGA erfüllen, sobald die Vereinbarung in luxemburgisches Recht umgesetzt ist, um die Bestimmungen des FATCA einzuhalten anstatt direkt die FATCA-Durchführungsvorschriften des US-Finanzministeriums zu erfüllen. Im Rahmen des IGA kann die Gesellschaft zur Erhebung von Informationen zwecks Identifikation ihrer unmittelbaren und mittelbaren Anteilsinhaber verpflichtet sein, bei denen es sich für FATCA-Zwecke um spezifizierte US-Personen handelt („**meldepflichtige Konten**“). Derartige Informationen über meldepflichtige Konten teilt die Gesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden mit, die diese Informationen wiederum im Rahmen eines automatischen Informationsaustauschs an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika weitergeben. Grundlage hierfür ist Artikel 28 des Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerflucht bei Ertrag- und Kapitalsteuern, das am 3. April 1996 in Luxemburg geschlossen wurde. Die Gesellschaft hat die Absicht, die Bestimmungen des luxemburgischen IGA zu erfüllen, damit sie als FATCA-konform gilt und von daher keiner Quellensteuer von 30% bei ihren Anteilen in Verbindung mit Zahlungen unterliegt, die tatsächlichen und mutmaßlichen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind. Die Gesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die ihr FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA auferlegen, kontinuierlich bewerten. Ab der Unterzeichnung des luxemburgischen IGA und bis das Großherzogtum Luxemburg das für das Inkrafttreten des IGA notwendige nationale Verfahren eingeführt hat, behandelt das US-Finanzministerium die Gesellschaft so, als sei sie FATCA-konform und keiner FATCA-Quellensteuer unterworfen.

Um die Einhaltung von FATCA und des luxemburgischen IGA durch die Gesellschaft gemäß den obigen Ausführungen zu gewährleisten, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle:

- a. Informationen oder Dokumentation, einschließlich W-8-Steuerformulare, eine Global Intermediary Identification Number, sofern zutreffend, oder einen anderen gültigen Nachweis für die FATCA-Registrierung von Anteilseignern bei der IRS oder eine entsprechende Befreiung verlangen, um den FATCA-Status dieser Anteilsinhaber festzustellen;

- b. Informationen über Anteilsinhaber und ihre Konten bei der Gesellschaft den luxemburgischen Steuerbehörden melden, wenn diese Konten gemäß des luxemburgischen IGA als meldepflichtige US-Konten angesehen werden; und
- c. anwendbare US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen an einen Anteilsinhaber durch oder im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit FATCA und des luxemburgischen IGA abziehen.

Gemeinsamer Meldestandard (CRS)

Im Februar 2014 veröffentlichte die OECD die Kernelemente eines globalen Standards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich. Hierbei handelte es sich um eine Mustervereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und einen gemeinsamen Meldestandard (CRS). Im Juli 2014 gab der OECD-Rat den vollständigen globalen Standard einschließlich der übrigen Elemente heraus, und zwar die Kommentare zu der Mustervereinbarung zwischen den zuständigen Behörden und die Modalitäten für die Informationstechnik zur Umsetzung des globalen Standards. Das gesamte globale Standardpaket wurde im September 2014 von den Finanzministern und Zentralbankgouverneuren der G20 gebilligt. Der CRS bringt für teilnehmende Staaten die Verpflichtung mit sich, die letztgenannte Vorschrift bis zum Jahr 2017 oder 2018 umzusetzen und den effektiven automatischen Informationsaustausch mit ihren jeweiligen Austauschpartnern zu gewährleisten.

Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (die „**DAC 6**“) aufgenommen, die am 25. Mai 2018 angenommen und am 25. März 2020 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde.

Luxemburg setzte die CRS-Vorschriften in einem Gesetz um, das am 18. März 2015 verabschiedet wurde (das „**CRS-Gesetz**“) und das Gesetz vom 29. März 2013 über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Besteuerung ändert.

Der CRS wurde durch ein Gesetz, das am 24. Dezember im luxemburgischen Amtsblatt veröffentlicht wurde, vollständig in Luxemburg umgesetzt. Das CRS-Gesetz trat offiziell am 1. Januar 2016 in Luxemburg in Kraft.

Die Anwendung der einen oder anderen dieser Vorschriften zwingt Finanzinstitute, den steuerlichen Wohnsitz von Anteilsinhabern zu ermitteln und ihren zuständigen lokalen Behörden alle Konten zu melden, die von meldepflichtigen Anteilsinhabern gehalten werden (d. h. Anteilsinhaber mit steuerlichem Wohnsitz in einem meldepflichtigen Staat). Die zu meldenden Informationen umfassen den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN) und den Kontosaldo oder -wert am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Um den steuerlichen Wohnsitz von Anteilsinhabern zu bestimmen, prüfen die Finanzinstitute die in ihren Kundenakten enthaltenen Informationen. Sofern der Anteilsinhaber nicht eine gültige Eigenerklärung über seinen steuerlichen Wohnsitz vorlegt, meldet das Finanzinstitut das Konto als von einem Anteilsinhaber mit Sitz in allen Staaten gehalten, für die Indizien gefunden wurden.

Im Hinblick auf den Datenschutz verlangt das CRS-Gesetz von EU-Finanzinstituten, jeden einzelnen meldepflichtigen Anleger im Voraus davon in Kenntnis zu setzen, dass bestimmte Informationen erhoben und gemeldet werden, und ihm alle nach dem luxemburgischen Gesetz zur Ergänzung der EU-Richtlinie 2016/679 über den Datenschutz verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts werden Anteilsinhaber und potenzielle Anleger darüber informiert, dass es sich bei der Gesellschaft um ein nicht meldendes Finanzinstitut im Sinne des CRS handelt.

Gemäß DAC 6 kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sein, grenzüberschreitende (Steuer-) Gestaltungen zu melden, bei denen die Gesellschaft ein Teilnehmer, Intermediär oder relevanter Steuerpflichtiger ist, was bedeutet, dass er den zuständigen lokalen

Behörden die ihm bekannten, in seinem Besitz befindlichen oder von ihm kontrollierten Informationen über die meldepflichtigen Gestaltungen übermitteln muss.

Darüber hinaus könnten Anteilsinhaber gemäß DAC 6 aufgrund der Umstände ihrer Situation, die weder der Gesellschaft noch der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind, verpflichtet sein, eine grenzüberschreitende Steuergestaltung als Steuerpflichtiger zu melden. In diesem Fall wird Anteilsinhabern empfohlen, ihren Steuerberater zu konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten.

Die Beschreibung des aktuellen luxemburgischen Steuersystems schließt zukünftige Änderungen nicht aus.

Anteilsinhabern wird empfohlen, in Bezug auf die Gesetze und Verordnungen (insbesondere über die Besteuerung und die Devisenkontrolle), die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsort gelten, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche steuerliche Informationen und Anlagebeschränkungen für die folgenden Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland angemeldet sind:

- ING Aria – ING Global Index Portfolio Active;
- ING Aria – ING Global Index Portfolio Dynamic;
- ING Aria – ING Global Index Portfolio Balanced;
- ING Aria – ING Impact Fund Active;
- ING Aria – ING Impact Fund Dynamic;
- ING Aria – ING Impact Fund Balanced.

In diesem Zusammenhang sollten Anteilinhaber beachten, dass die oben genannten Teilfonds gemäß dem deutschen Investmentsteuergesetz in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung („InvStG“) qualifiziert sind, wie nachstehend beschrieben:

Aktienfonds: Gemäß § 2 Absatz 6 InvStG werden die folgenden Teilfonds auf fortlaufender Basis eine Anlage von mehr als 50% ihres Gesamtvermögens entweder direkt in Kapitalbeteiligungen oder über indirekte Anlagen in Aktien-/Misch-Zielfonds gemäß § 2 Absatz 8 InvStG sicherstellen.

Die folgenden Teilfonds werden als Aktienfonds klassifiziert:

- ING Aria – ING Global Index Portfolio Active;
- ING Aria – ING Global Index Portfolio Dynamic;
- ING Aria – ING Impact Fund Active;
- ING Aria – ING Impact Fund Dynamic.

Mischfonds: Gemäß § 2 Absatz 7 InvStG werden die folgenden Teilfonds auf fortlaufender Basis eine Anlage von mindestens 25% ihres Gesamtvermögens entweder direkt in Kapitalbeteiligungen oder über indirekte Anlagen in Aktien-/Misch-Zielfonds gemäß § 2 Absatz 8 InvStG sicherstellen.

Die folgenden Teilfonds sind als Mischfonds klassifiziert:

- ING Aria – ING Global Index Portfolio Balanced;
- ING Aria – ING Impact Fund Balanced.

XI. ZUR EINSICHTNAHME VERFÜGBARE DOKUMENTE UND OFENLEGUNG VON INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Die jeweils aktuellen Versionen der folgenden Dokumente stehen am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

1. die Satzung;
2. der Prospekt;
3. die BiB;
4. der aktuellste Jahres- oder Halbjahresbericht;
5. die folgenden Vereinbarungen:
 - Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung;
 - Verwahrstellenvereinbarung;
 - Vereinbarung über zentrale Verwaltungsdienste;
 - Portfolioverwaltungsvereinbarung.

Die oben genannten Vereinbarungen können zu gegebener Zeit im gegenseitigen Einvernehmen der jeweiligen Parteien geändert werden.

Ein Exemplar der Satzung, der BiB und des aktuellsten Jahres- oder Halbjahresberichts der Gesellschaft sind auf Anfrage kostenlos bei der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Außerdem werden Anteilsinhabern die folgenden Informationen am Sitz der Gesellschaft und im Jahresbericht zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil des Vermögens der Gesellschaft, das aufgrund seines illiquiden Charakters besonderen Vorkehrungen unterliegt;
- etwaige neue Vorkehrungen für das Liquiditätsmanagement der Gesellschaft;
- das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft und die von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Systeme für das Management dieser Risiken;
- etwaige Änderungen am maximalen Hebel, von dem die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft Gebrauch machen darf, sowie Rechte auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen von Hebelvereinbarungen gestellt wurden;
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung, die von der Gesellschaft genutzt wird.

Die folgenden Informationen stehen auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:
<https://www.ing-isim.lu/policies>

- Richtlinie für Beschwerden;
- Richtlinie für Stimmrechte;
- Richtlinie für beste Ausführung;
- Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten;
- Vergütungsrichtlinie.

XII. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT, AUFLÖSUNG VON TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN, ZUSAMMENLEGUNGEN

Liquidation der Gesellschaft

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber ernannt werden, die über diese Auflösung entscheidet sowie deren Befugnisse und Vergütung festlegt. Die Liquidatoren realisieren das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilsinhaber und schütten den Nettoliquidationserlös (nach Abzug von Liquidationskosten und -aufwendungen) an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz als Bar- oder Sachleistung aus. Beträge, auf die Anteilsinhaber nicht umgehend Anspruch erheben, werden bei Abschluss der Liquidation treuhänderisch bei der *Caisse de Consignation* (öffentliche Treuhandanstalt Luxemburgs) hinterlegt.

Treuhänderisch hinterlegte Beträge, auf die nicht innerhalb der Verjährungsfrist Anspruch erhoben wird, verfallen nach den Bestimmungen luxemburgischen Rechts.

Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

Ein Teilfonds oder eine Klasse können auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgelöst werden, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse unter einen vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Betrag fällt oder wenn eine Änderung an der wirtschaftlichen oder politischen Situation bei dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse eine solche Liquidation rechtfertigt, wenn die Reihen von Teilfonds oder Klassen rationalisiert werden sollen oder wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber oder der Gesellschaft notwendig ist. In solch einem Fall werden das Vermögen des Teilfonds oder der Klasse realisiert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Realisierung an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Bestand an Anteilen in diesem Teilfonds oder in dieser Klasse als Bar- oder Sachleistung ausgeschüttet. Die Einstellung des Teilfonds oder der Klasse wird gemäß luxemburgischem Recht angezeigt.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 führt nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds der Gesellschaft zu einer Liquidation der Gesellschaft und die Liquidation wird dann von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen. In diesem Fall wird ab dem Ereignis, das zu der Liquidation der Gesellschaft geführt hat, die Ausgabe von Anteilen bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, ausgenommen zum Zweck der Liquidation. Beträge, auf die Anteilsinhaber keinen Anspruch erheben, werden bei Abschluss der Liquidation bei der oben genannten *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung im Interesse der Anteilsinhaber bzw. im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Anteilsinhaber können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vor Inkrafttreten der Liquidation die kostenfreie Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile (ausgenommen Veräußerungskosten) beantragen. Eine solche Rücknahme bzw. ein solcher Umtausch wird unter Berücksichtigung der damit verbundenen Liquidationskosten und -aufwendungen durchgeführt.

Zusammenlegungen

Der Verwaltungsrat ist befugt, über die Zusammenlegung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse mit einem anderen OGAW, einem anderen Teilfonds eines OGAW oder einer anderen Anteilsklasse eines OGAW zu entscheiden.

Die Anteilsinhaber werden gemäß luxemburgischem Recht über eine solche Zusammenlegung informiert und haben ab der Benachrichtigung mindestens einen (1) Monat Zeit, um die Rücknahme oder den

Umtausch ihrer Anteile kostenfrei zu beantragen. Wenn die Zusammenlegung zur Einstellung der Gesellschaft führt, entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung, für die keine Vorschriften über die Beschlussfähigkeit gelten, mit einfacher Mehrheit der von den bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Zusammenlegung.

Beendigung eines Teilfonds bei Fälligkeit

Ein Teilfonds kann gemäß den Bestimmungen in den Angaben zum Teilfonds in Anhang 1 zum Fälligkeitsdatum (das „**Fälligkeitsdatum**“), das dem letzten Bewertungstag entspricht, beendet und liquidiert werden. Zum Fälligkeitsdatum werden das Vermögen des Teilfonds und aller seiner Anteilsklassen realisiert, die Verbindlichkeiten beglichen und die Nettoerlöse aus der Realisierung an die Anteilsinhaber im Verhältnis zu ihrem Bestand an Anteilen in diesem Teilfonds oder in den Anteilsklassen in bar ausgeschüttet.

Vor dem Fälligkeitsdatum werden Anteilsinhaber gegebenenfalls durch eine spezielle Mitteilung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über dieses effektive Fälligkeitsdatum informiert.

Anteilseigner erhalten die verfügbaren Nettoerlöse zum jeweiligen Zahlungstag. Der Teil des Erlöses, der sich auf weniger liquide Vermögenswerte bezieht, wird in einer oder mehreren Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt an die Anteilsinhaber ausgezahlt, sobald der Verkauf dieser Vermögenswerte abgeschlossen ist.

XIII. VERSAMMLUNGEN UND BERICHTE

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils am dritten Mittwoch im April um 14:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg statt. (Luxemburger Zeit). Die Einladung der Anteilsinhaber hierzu erfolgt gemäß luxemburgischem Recht. In der Einladung werden Ort und Uhrzeit der Versammlung, die Einlassbedingungen, die Tagesordnung sowie die Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Abstimmung angegeben.

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Dezember.

Der konsolidierte Abschluss der Gesellschaft wird in Euro ausgewiesen. Der Abschluss jedes Teilfonds wird in der Währung ausgewiesen, auf die der betreffende Teilfonds lautet.

Es können weitere Hauptversammlungen für einen oder mehrere Anteilsklassen oder Teilfonds an dem in der jeweiligen Einladung angegebenen Ort und Datum stattfinden.

Der Jahresbericht, der die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft und jedes Teilfonds für das vorhergehende Geschäftsjahr enthält, steht Anteilsinhabern mindestens 15 Tage vor der Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Außerdem steht Anteilsinhabern ein ungeprüfter Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Halbjahres am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Sonstige für die Anteilsinhaber bestimmte Informationen werden ihnen angezeigt.

XIV. RECHT UND GERICHTSSTAND

Die Satzung und dieser Prospekt unterliegen den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Anteilsinhabern der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft,

der Verwahrstelle oder der Gesellschaft liegt der Gerichtsstand bei den zuständigen Gerichten in Luxemburg.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wird ein in einem Mitgliedstaat der EU ergangenes Urteil in anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass hierzu ein besonderes Verfahren erforderlich ist, und ist in anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.

ANHANG 1 – ANGABEN ZU DEN TEILFONDS

1. ING ARIA – *Corporate+*
2. ING ARIA – *Millésimé Dynamique*
3. ING ARIA – *Moderate Invest*
4. ING ARIA – *Flexible Strategic Allocation*
5. ING ARIA – *ING Sustainable Bonds*
6. ING ARIA – *Navido Patrimonial Dynamic*
7. ING ARIA – *Lion Conservative*
8. ING ARIA – *Lion Moderate*
9. ING ARIA – *Lion Balanced*
10. ING ARIA – *Lion Dynamic*
11. ING ARIA – *Lion Aggressive*
12. ING ARIA – *Euro Short Duration Enhanced Return Bond Fund*
13. ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Very Defensive*
14. ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Conservative*
15. ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Balanced*
16. ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Active*
17. ING ARIA – *ING Global Index Portfolio Dynamic*
18. ING ARIA – *ING Impact Fund Moderate*
19. ING ARIA – *ING Impact Fund Balanced*
20. ING ARIA – *ING Impact Fund Active*
21. ING ARIA – *ING Impact Fund Dynamic*
22. ING ARIA – *ING Credit Horizon 2027*
23. ING ARIA – *ING Credit Horizon Panorama*
24. ING ARIA – *ING Credit Horizon Landscape*
25. ING ARIA – *ING Credit Horizon Perspective*
26. ING ARIA – *ING Credit Horizon Skyline*

1. ING ARIA – Corporate+

Anlageziel	Der Teilfonds strebt hauptsächlich ein Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten (gemäß der nachfolgenden Beschreibung) an, indem er direkt oder indirekt über offene OGAW/OGA (bis zu 10% und in Übereinstimmung mit Artikel 41.1 (e) des Gesetzes von 2010) innerhalb oder außerhalb der ING Group investiert. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds kann bis zu 10% in Anteilen von OGAW/OGA anlegen. Der Teilfonds kann direkt in Anleihen und Geldmarktinstrumente investieren (übertragbare Wertpapiere, die an einem geregelten, regelmäßig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt notiert sind). In diesem Fall kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten in Schwellenländern und/oder in Hochzinsanleihen (Nicht-Investment-Grade) investieren. Ansonsten stammen private und öffentliche Emittenten aus OECD-Mitgliedsländern und verfügen über ein „Investment Grade“-Rating. Bei den Emissionen handelt es sich überwiegend um auf EUR lautende nicht staatliche Papiere (Unternehmensanleihen). Anlagen in Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, sind jedoch nur bis maximal 30% zulässig. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind.

	Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Alle Anleihen und Geldmarktinstrumente sowie OGAW/OGA werden mit äußerster Sorgfalt gemäß den ESG-Kriterien und dem ESG-Prozess ausgewählt. Der Anlageprozess verbindet traditionelle Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsaspekten und basiert auf einem zweistufigen Ansatz. - Erstens baut der Fondsmanager auf der Emittentenebene das Portfolio nach dem Prinzip auf, dass nur in Unternehmen oder Länder investiert werden kann, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Fondsmanager wendet ein Negativ-Screening an, um den Pool der anlagefähigen Emittenten festzulegen. Da der Emittent einer bestimmten Anleihe entweder ein staatlicher/halbstaatlicher oder ein privater Emittent sein kann, verwendet der Fondsmanager unterschiedliche Screening-Kriterien, um die Qualifizierung der Emittenten als Portfoliokandidaten sicherzustellen. Jeder Emittent wird einer Analyse unterzogen und, falls er in das Anlageuniversum aufgenommen wird, laufend überwacht, um festzustellen, ob er noch die Mindeststandards des Fondsmanagers erfüllt. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein Emittent diese Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, wird der Emittent grundsätzlich aus dem Anlageuniversum entfernt. - Zweitens führt der Fondsmanager eine Analyse auf der Ebene des Anlageinstruments durch: Der Fondsmanager wählt unter Berücksichtigung aller Risiken, einschließlich der Nachhaltigkeitsrisiken, das geeignete Instrument der geprüften Emittenten aus. Der Portfolioaufbau und die Anlageentscheidungen hängen auch vom Preisanstiegspotenzial, der Überzeugung des Portfoliomanagers, den Risiko-Rendite-Merkmalen, den Portfolioanforderungen und den Marktumständen ab. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung.

	Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Weitere Risiken stehen mit Anlagen in Schwellenländern in Verbindung. Politische Risiken wie die Instabilität bestimmter Regierungen, ethnische Konflikte, die Infrastruktur gewisser Märkte (mangelnde Liquidität, mangelnde Unternehmenskontrolle usw.) und wirtschaftliche Risiken (Volatilität, geldpolitische Risiken) verleihen diesen Anlagen spekulativen Charakter. Anleger werden außerdem auf die von Natur aus mit Hochzinsanleihen verbundenen Risiken wie Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken, der Ausfall von Schuldern sowie das Risiko von Kursvolatilität aufmerksam gemacht. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von ein bis drei Jahren („kurzfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds (in und aus) ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: Max. fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse Z stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	20.08.2010
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klassen R und Z: N/A Anteile der Klasse I: EUR 100.000.
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% des Nettoinventarwerts, zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klassen R und I: maximal 2% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Z: maximal 0,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klasse R: 0,05% p. a. Anteile der Klassen I und Z: 0,01% p. a.

2. ING ARIA – Millésimé Dynamique

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt einen Zuwachs des angelegten Kapitals sowie Performance an, indem er direkt oder indirekt (über Anlagen in OGAW/OGA im Rahmen der in Kapitel II. B dieses Prospekts genannten Grenzen und Beschränkungen) in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren sowie Anleihen, die an einer Börse oder einem sonstigem geregelten Markt notiert sind und/oder weltweit gehandelt werden, investiert. Die Referenzallokation setzt sich zu 50% aus Aktien und zu 50% aus Anleihen zusammen: - Aktien: 55% Europa + 25% Nordamerika + 10% Schwellenländer + 5% Japan + 5% Barmittel - Anleihen: 45% EWU Investment Grade 1-10 J. + 45% Euro Unternehmensanleihen + 5% Schwellenländer + 5% Barmittel Die strategische Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der genannten Referenzallokation abweichen. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann im Rahmen der in Kapitel II dieses Prospekts genannten Grenzen und Beschränkungen Techniken und Finanzinstrumente einsetzen. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen.

	Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Volatilitätsrisiko in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien sowie Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken umfassen Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren sowie Anleihen angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird zweimal im Monat berechnet, und zwar jeweils am fünfzehnten und am letzten Kalendertag des Monats (jeweils ein „Bewertungstag“). Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.

Zeichnung/Rücknahme/ Umtausch	Ein Umtausch (in und aus) ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung und Rücknahme: Max. fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	Thesaurierende Namensanteile stehen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	01.07.2010
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% des Nettoinventarwerts, zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Umtauschgebühr	N/A
Verwaltungsgebühr	Maximal 2% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	0,05% p. a.

3. ING ARIA – Moderate Invest

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt an, langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen, indem er direkt oder indirekt (über Anlagen in OGAW/OGA im Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Prospekts) in ein diversifiziertes Portfolio von Anleihen, die an einer Börse oder anderen geregelten Märkten notiert sind und/oder weltweit gehandelt werden, sowie in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus allen Sektoren investiert. Die Referenzallokation setzt sich zu 75% aus Anleihen und zu 25% aus Aktien zusammen: - Anleihen: 45% EWU Investment Grade 1-10 J. + 45% Euro Unternehmensanleihen + 5% Schwellenländer + 5% Barmittel - Aktien: 55% Europa + 25% Nordamerika + 10% Schwellenländer + 5% Japan + 5% Barmittel Die strategische Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der genannten Referenzallokation abweichen. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds kann bis zu 30% seines Vermögens in offene OGA und bis zu 100% seines Vermögens in offene OGAW investieren. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen; - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen.

	Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Volatilitätsrisiko in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien sowie Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken umfassen Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren akzeptieren.
Verwendung von Benchm	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird zweimal im Monat berechnet, und zwar jeweils am fünfzehnten und am letzten Kalendertag des Monats (jeweils ein „Bewertungstag“). Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.

Zeichnung/Rücknahme/ Umtausch	Ein Umtausch (in und aus) ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung und Rücknahme: Max. fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	01.07.2010
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% des Nettoinventarwerts, zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Umtauschgebühr	N/A
Verwaltungsgebühr	Maximal 2% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	0,01% p. a.

4. **ING ARIA – Flexible Strategic Allocation**

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt an, langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen, indem er direkt oder indirekt (über Anlagen in OGAW/OGA im Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Prospekts) in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien aus allen Sektoren, festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und/oder Einlagen investiert. Das Engagement in Aktien reicht von 30% bis 100% des Nettovermögens des Teilfonds, und das Engagement in festverzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und/oder Einlagen reicht von 0% bis 70% des Nettovermögens des Teilfonds. Die genaue strategische Allokation zwischen den Anlageklassen hängt von den Erwartungen an die Markttrends bei gleichzeitigem Volatilitäts- und Risikomanagement ab. Das Engagement in Aktien beruht auf der folgenden Allokation: 60% Europa + 25% Nordamerika + 10% Schwellenländer + 5% Japan. Abweichungen von dieser Allokation aus strategischen Gründen sind jedoch zulässig. Die strategische Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der genannten Referenzallokation abweichen. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds kann im Rahmen der in Kapitel II dieses Prospekts genannten Grenzen und Beschränkungen Techniken und Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Hochzinsanleihen (Nicht-Investment-Grade) investieren. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Anleihen oder Anleihen, bei denen es zum Ausfall gekommen ist. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte und Optionen) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch:

	- Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Volatilitätsrisiko in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien sowie Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken umfassen Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.

Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien aus allen Sektoren sowie in festverzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchm	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird zweimal im Monat berechnet, und zwar jeweils am fünfzehnten und am letzten Kalendertag des Monats (jeweils ein „Bewertungstag“). Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/ Umtausch	Ein Umtausch (in und aus) ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung und Rücknahme: Max. fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	Thesaurierende Namensanteile stehen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	25.08.2010
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% des Nettoinventarwerts, zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Umtauschgebühr	N/A
Verwaltungsgebühr	Maximal 1,5% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	0,05% p. a.

5. **ING ARIA – ING Sustainable Bonds**

Anlageziel	Der Teilfonds strebt hauptsächlich ein Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten (gemäß der nachfolgenden Beschreibung) an, indem er direkt oder indirekt über offene OGAW/OGA (bis zu 10% und in Übereinstimmung mit Artikel 41.1 (e) des Gesetzes von 2010) innerhalb oder außerhalb der ING Group investiert. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds kann bis zu 10% in Anteilen von OGAW/OGA anlegen. Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens direkt in Anleihen und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von Staaten, supranationalen Organisationen, Agenturen und/oder Unternehmen begeben werden. Bei den Wertpapieren handelt es sich überwiegend um auf EUR lautende Anleihen von „Investment Grade“-Qualität. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Anleihen oder Anleihen, bei denen es zum Ausfall gekommen ist. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind.

	Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Alle Anleihen und Geldmarktinstrumente sowie OGAW/OGA werden mit äußerster Sorgfalt gemäß den ESG-Kriterien und dem ESG-Prozess ausgewählt. Der Anlageprozess verbindet traditionelle Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsaspekten und basiert auf einem zweistufigen Ansatz. - Erstens baut der Fondsmanager auf der Emittentenebene das Portfolio nach dem Prinzip auf, dass nur in Unternehmen oder Länder investiert werden kann, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Fondsmanager kombiniert ein Positiv-Screening mit einem Negativ-Screening, um den Pool der anlagefähigen Emittenten festzulegen. Da der Emittent einer bestimmten Anleihe entweder ein staatlicher/halbstaatlicher oder ein privater Emittent sein kann, verwendet der Fondsmanager unterschiedliche Screening-Kriterien, um die Qualifizierung der Emittenten als Portfoliokandidaten sicherzustellen. Jeder Emittent wird einer gründlichen Analyse unterzogen und, falls er in das Anlageuniversum aufgenommen wird, laufend überwacht, um festzustellen, ob er noch die Mindeststandards des Fondsmanagers erfüllt. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein Emittent diese Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, wird der Emittent grundsätzlich aus dem Anlageuniversum entfernt. - Zweitens führt der Fondsmanager eine Analyse auf der Ebene des Anlageinstruments durch: Der Fondsmanager wählt das geeignete Instrument der geprüften Emittenten mit einer Präferenz für grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihen aus, sofern diese verfügbar sind. Der Portfolioaufbau und die Anlageentscheidungen hängen auch vom Preisanstiegspotenzial, der Überzeugung des Portfoliomanagers, den Risiko-Rendite-Merkmalen, den Portfolioanforderungen und den Marktumständen ab. Das letztliche Ziel des nachhaltigen Anlageprozesses des Fondsmanager besteht darin, den Anlegern einen Teilfonds zu bieten, der im Einklang mit dem erklärten Ziel steht: einem positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine

	nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von ein bis drei Jahren („kurzfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/ Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds (in und aus) ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: Max. fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse I: 100.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T; 5.000.000 EUR
Auflegungsdatum des Teilfonds	08.08.2011
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% des Nettoinventarwerts, zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Maximal 2% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen R, PB, S und T: 0,05% p. a. Anteile der Klasse I: 0,01% p. a.

6. ING ARIA – Navido Patrimonial Dynamic

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt an, langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er direkt oder indirekt (über Anlagen in OGAW/OGA im Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Prospekts) hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren und in geringerem Umfang in Anleihen, die an einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind und/oder weltweit gehandelt werden, investiert. Die Referenzallokation setzt sich zu 80% aus Aktien und zu 20% aus Anleihen zusammen: - Aktien: 55% Europa + 25% Nordamerika + 10% Schwellenländer + 5% Japan + 5% Barmittel - Anleihen: 45% EWU Investment Grade 1-10 J. + 45% Euro Unternehmensanleihen + 5% Schwellenländer + 5% Barmittel Die strategische Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der genannten Referenzallokation abweichen. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäften und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte und Optionen) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind.

	Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in diesem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Volatilitätsrisiko in Zusammenhang mit Anlagen in Aktien sowie Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken umfassen Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien und Beteiligungspapieren aus allen Sektoren angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Anleihen akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird zweimal im Monat berechnet, und zwar jeweils am fünfzehnten und am letzten Kalendertag des Monats (jeweils ein „Bewertungstag“). Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Ein Umtausch (in und aus) ist nicht zulässig.

Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung und Rücknahme: Max. fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	Thesaurierende L-Namensanteile stehen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) zur Verfügung. Thesaurierende Lx-Namensanteile stehen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) zur Verfügung, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Luxembourg besitzen. Thesaurierende LP-Namensanteile stehen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	01.04.2012
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: 25.000 EUR Anteile der Klasse LP: 5.000 EUR
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% des Nettoinventarwerts, zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Umtauschgebühr	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse L: maximal 1,5% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Lx: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse LP: maximal 1,4% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klasse L und LP: 0,05% p. a. Anteile der Klasse Lx: 0,01% p. a.

7. ING ARIA – Lion Conservative

Anlageziel	Der Teilfonds strebt ein Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten an, das vorwiegend über offene OGAW/OGA erfolgt. Das Ziel dieses Teilfonds lautet, stetiges Wachstum des investierten Kapitals zu bieten, während gleichzeitig überwiegend in Zusammenhang mit Anleihen und Geldmarktinstrumenten eine Performance angestrebt wird. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Der Teilfonds kann ferner direkt oder durch den Einsatz von Derivaten innerhalb der Grenzen und Beschränkungen in Kapitel II B dieses Prospekts ein Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten anstreben. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung (ggf. einschließlich Währungsabsicherung von Anteilsklassen) und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen.

	Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Das (direkte oder indirekte) Engagement in Wandelanleihen, Multi-Asset-Strategien und Aktien wird 10% des Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Auswahlprozess und vom Fondsmanager angewandte Methoden zur Integration von ESG-Faktoren: - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren Der Teilfonds investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. OGAW/OGA, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). OGAW/OGA, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können.

	In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiken in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von ein bis drei Jahren („kurzfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse C Hedged (abgesichert in CZK, ausgewiesen in CZK) stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse SI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse K stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse L stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	10.10.2014
Mindesterstzeichnungsbeitrag	Anteile der Klassen R, C Hedged und I: N/A Anteile der Klasse J: 100.000 EUR Anteile der Klasse SI: 2.000.000 EUR Anteile der Klasse K: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: 10.000.000 EUR
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse R: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 2,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,40% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SI: maximal 1,20% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse K: maximal 0,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 0,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen R und C Hedged: 0,05% p. a.

	Anteile der Klassen I, K, J, SI und L: 0,01% p. a.
--	--

8. ING ARIA – Lion Moderate

Anlageziel	Der Teilfonds strebt ein Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie in geringerem Umfang in Aktien an, das überwiegend über offene OGAW/OGA erfolgt. Das Ziel dieses Teilfonds lautet, stetiges Wachstum des investierten Kapitals zu bieten, während gleichzeitig überwiegend in Zusammenhang mit Anleihen und Geldmarktinstrumenten eine Performance angestrebt wird. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das (direkte und indirekte) Engagement in Aktien wird 40% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das (direkte und indirekte) Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten wird 90% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das (direkte und indirekte) Engagement in anderen Anlageklassen wie (unter anderem) z. B. Rohstoffen wird 10% nicht übersteigen. Das Engagement in Rohstoffen würde durch Anlagen in zulässigen börsengehandelten Fonds (ETFs) oder in zulässigen Zielfonds erfolgen, die in Kapitel II, B, II, f) dieses Prospekts genannt sind und den dort beschriebenen Zulässigkeitskriterien entsprechen. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung (ggf. einschließlich Währungsabsicherung von Anteilsklassen) und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der

	Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Auswahlprozess und vom Fondsmanager angewandte Methoden zur Integration von ESG-Faktoren: - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren Der Teilfonds investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. OGAW/OGA, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). OGAW/OGA, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog

	Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiken in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.

Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse C Hedged (abgesichert in CZK, ausgewiesen in CZK) stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse SI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse K stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse L stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse PWA stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Luxembourg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse PWB stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxembourg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	10.10.2014
Mindesterstzeichnungsbeitrag	Anteile der Klassen R, C Hedged I, PWA und PWB: N/A Anteile der Klasse J: 100.000 EUR Anteile der Klasse SI: 2.000.000 EUR Anteile der Klasse K: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: 10.000.000 EUR

Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse R: maximal 2,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 2,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SI: maximal 1,40% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse K: maximal 0,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 0,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PWA: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PWB: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen R, C Hedged und PWA: 0,05% p. a. Anteile der Klassen I, K, J, SI, L und PWB: 0,01% p. a.

9. **ING ARIA – Lion Balanced**

Anlageziel	Der Teilfonds strebt ein Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie in Aktien an, das überwiegend über offene OGAW/OGA erfolgt. Das Ziel dieses Teilfonds lautet, Wachstum des investierten Kapitals zu bieten, während gleichzeitig über ein diversifiziertes Portfolio, das hauptsächlich in Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumenten engagiert ist, eine Performance angestrebt wird. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das (direkte und indirekte) Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten wird 65% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das (direkte und indirekte) Engagement in Aktien wird 65% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das (direkte und indirekte) Engagement in anderen Anlageklassen wie (unter anderem) z. B. Rohstoffen wird 10% nicht übersteigen. Das Engagement in Rohstoffen würde durch Anlagen in zulässigen börsengehandelten Fonds (ETFs) oder in zulässigen Zielfonds erfolgen, die in Kapitel II, B, II, f) dieses Prospekts genannt sind und den dort beschriebenen Zulässigkeitskriterien entsprechen. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung (ggf. einschließlich Währungsabsicherung von Anteilsklassen) und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch:

	- Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Auswahlprozess und vom Fondsmanager angewandte Methoden zur Integration von ESG-Faktoren: - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren Der Teilfonds investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. OGAW/OGA, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). OGAW/OGA, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen.

	- Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Aktien angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.

Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse C Hedged (abgesichert in CZK, ausgewiesen in CZK) stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse SI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse K stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse L stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse PWA stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Luxembourg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse PWB stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxembourg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	10.10.2014
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klassen R, C Hedged, I, PWA und PWB: N/A Anteile der Klasse J: 100.000 EUR Anteile der Klasse SI: 2.000.000 EUR

	Anteile der Klasse K: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: 10.000.000 EUR
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse R: maximal 2,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 2,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SI: maximal 1,40% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse K: maximal 0,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 0,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PWA: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PWB: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen R, C Hedged und PWA: 0,05% p. a. Anteile der Klassen I, K, J, SI, L und PWB: 0,01% p. a.

10. ING ARIA – Lion Dynamic

Anlageziel	Der Teilfonds strebt ein Engagement in Aktien sowie in geringerem Umfang in Anleihen und Geldmarktinstrumenten an, das vorwiegend über offene OGAW/OGA erfolgt. Das Ziel dieses Teilfonds lautet, langfristiges Kapitalwachstum zu bieten, während gleichzeitig überwiegend in Zusammenhang mit Aktien und mit einem moderaten Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten eine Performance angestrebt wird. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das (direkte und indirekte) Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten wird 40% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das (direkte und indirekte) Engagement in Aktien wird 90% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das (direkte und indirekte) Engagement in anderen Anlageklassen wie (unter anderem) z. B. Rohstoffen wird 10% nicht übersteigen. Das Engagement in Rohstoffen würde durch Anlagen in zulässigen börsengehandelten Fonds (ETFs) oder in zulässigen Zielfonds erfolgen, die in Kapitel II, B, II, f) dieses Prospekts genannt sind und den dort beschriebenen Zulässigkeitskriterien entsprechen. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung (ggf. einschließlich Währungsabsicherung von Anteilsklassen) und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der

	Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Auswahlprozess und vom Fondsmanager angewandte Methoden zur Integration von ESG-Faktoren: - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren Der Teilfonds investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. OGAW/OGA, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). OGAW/OGA, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog

	Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.

Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse C Hedged (abgesichert in CZK, ausgewiesen in CZK) stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse SI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse K stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse L stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse PWA stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Luxembourg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse PWB stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxembourg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	10.10.2014
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klassen R, C Hedged I, PWA und PWB: N/A Anteile der Klasse J: 100.000 EUR Anteile der Klasse SI: 2.000.000 EUR Anteile der Klasse K: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: 10.000.000 EUR
Mindestanlagebestand	N/A

Ausgabeaufschlag	Maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse R: maximal 2,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 2,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SI: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse K: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 0,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PWA: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PWB: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen R, C Hedged und PWA: 0,05% p. a. Anteile der Klassen I, J, K, SI, L und PWB: 0,01% p. a.

11. ING ARIA – Lion Aggressive

Anlageziel	Der Teilfonds strebt ein Engagement in Aktien an, das überwiegend über offene OGAW/OGA erfolgt. Das Ziel dieses Teilfonds lautet, langfristiges Kapitalwachstum zu bieten, während gleichzeitig überwiegend in Zusammenhang mit Aktien eine Performance angestrebt wird. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das (direkte und indirekte) Engagement in Aktien beträgt mindestens 90% des Nettovermögens des Teilfonds. Das (direkte und indirekte) Engagement in anderen Anlageklassen wie (unter anderem) z. B. Rohstoffen und Schuldinstrumenten wird 10% nicht übersteigen. Das Engagement in Rohstoffen würde durch Anlagen in zulässigen börsengehandelten Fonds (ETFs) oder in zulässigen Zielfonds erfolgen, die in Kapitel II, B, II, f) dieses Prospekts genannt sind und den dort beschriebenen Zulässigkeitskriterien entsprechen. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung (ggf. einschließlich Währungsabsicherung von Anteilsklassen) und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäften und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und

	der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II. B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Auswahlprozess und vom Fondsmanager angewandte Methoden zur Integration von ESG-Faktoren: - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren Der Teilfonds investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. OGAW/OGA, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („<i>Managementqualität</i>“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („<i>Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen</i>“). OGAW/OGA, die die Ansätze in Bezug auf „<i>Managementqualität</i>“ und „<i>Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen</i>“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen. - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle

	Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die spezifischen Risiken bei Anlagen in CoCos, ABS und MBS aufmerksam gemacht, die in Kapitel III dieses Prospekts beschrieben sind.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein begrenztes Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse C Hedged (abgesichert in CZK, ausgewiesen in CZK) stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse SI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse K stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse L stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	10.10.2014
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klassen R, C Hedged und I: N/A Anteile der Klasse J: 100.000 EUR Anteile der Klasse SI: 2.000.000 EUR Anteile der Klasse K: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: 10.000.000 EUR
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse R: maximal 2,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 2,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SI: maximal 1,40% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse K: maximal 1,00% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 0,80% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen R und C Hedged: 0,05% p. a. Anteile der Klassen I, J, K, SI und L: 0,01% p. a.
-------------------------	---

12. **ING ARIA – Euro Short Duration Enhanced Return Bond Fund**

Anlageziel	Der Teilfonds strebt hauptsächlich ein Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten (gemäß der nachfolgenden Beschreibung) an, indem er direkt oder indirekt über offene OGAW/OGA (bis zu 10% und in Übereinstimmung mit Artikel 41.1 (e) des Gesetzes von 2010) innerhalb oder außerhalb der ING Group investiert. Das Ziel des Teilfonds lautet, eine Zusatzrendite im Vergleich zum Euro-Tagesgeldsatz zu erzielen, indem in ein diversifiziertes Anleihenportfolio mit einem durchschnittlichen Mindestrating von insgesamt BB-/Ba3 oder gleichwertig investiert wird.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds kann bis zu 10% in Anteilen von OGAW/OGA anlegen. Der Teilfonds kann direkt in Anleihen und Geldmarktinstrumente investieren. Bei den Emissionen handelt es sich überwiegend um auf EUR lautende nicht staatliche Papiere (Unternehmensanleihen). Anlagen in Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten, sind jedoch nur bis maximal 30% zulässig. Der Teilfonds kann ferner bis zu 25% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten in Schwellenländern und bis zu 75% seines Nettovermögens in Hochzinsanleihen (Nicht-Investment-Grade) investieren. Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts (maximaler Gesamtwert) in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten erfolgen zu Zwecken der Absicherung und der effizienten Portfolioverwaltung, nicht aber zu Anlagezwecken. Der Teilfonds investiert nicht in notleidende Anleihen oder Anleihen, bei denen es zum Ausfall gekommen ist. Der Teilfonds darf dann ausschließlich in Termingeschäfte und börsennotierte Derivate (wie z. B. Terminkontrakte) investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen.

	Zurzeit macht die Gesellschaft keinen Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, die in Kapitel II B dieses Prospekts beschrieben sind. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Teilfonds bewirbt keine ökologischen oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiken und Kreditrisiken in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken, sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Weitere Risiken stehen mit Anlagen in Schwellenländern in Verbindung. Politische Risiken wie die Instabilität bestimmter Regierungen, ethnische Konflikte, die Infrastruktur gewisser Märkte (mangelnde Liquidität, mangelnde Unternehmenskontrolle usw.) und wirtschaftliche Risiken (Volatilität, geldpolitische Risiken) verleihen diesen Anlagen spekulativen Charakter. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts. Anleger werden ferner auf die Risiken in Verbindung mit folgenden Anlagen aufmerksam gemacht: - Schwellenländer: Politische Risiken wie Instabilität bestimmter Regierungen in diesen Ländern, ethnische Konflikte, die Infrastruktur gewisser Märkte (mangelnde Liquidität, mangelnde Unternehmenskontrolle usw.) und wirtschaftliche Risiken (Volatilität, geldpolitische Risiken) verleihen diesen Anlagen spekulativen Charakter; - Hochzinsanleihen: z. B. Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko, Ausfall von Schuldner sowie Risiko von Kursvolatilität; - CoCos, ABS und MBS: gemäß Beschreibung in Kapitel III dieses Prospekts.

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von ein bis drei Jahren („kurzfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert des Teilfonds („NIW“) wird täglich an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds (in und aus) ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) an jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: Max. fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.
Anteile	– Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. – Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	02.11.2016
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse I: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 5% des Nettoinventarwerts, zugunsten der Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Umtauschgebühr	Anteile der Klasse I: N/A Anteile der Klasse R: maximal 1%
Verwaltungsgebühr	Maximal 1% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klasse R: 0,05% p. a. Anteile der Klasse I: 0,01% p. a.

13. ING ARIA – ING Global Index Portfolio Very Defensive

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt danach, ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen zu erreichen wie z. B. Anleihen und Geldmarktinstrumenten, Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren sowie liquiden Mitteln. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird ausschließlich durch Anlagen in offene OGAW/UCI erreicht, bei denen es sich in erster Linie um börsengehandelte Fonds (ETFs) und andere Indexfonds handelt, die die Bedingungen von Art. 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren. Die Referenzvermögensallokation sieht 90% Anleihen und Geldmarktinstrumente und 10% Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus allen Sektoren vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten erfolgt hauptsächlich durch Schuldtitel der Kategorie Investment Grade und kann bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren wird 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert.

	Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens ausschließlich indirekt über offene OGAW/OGA in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“) investieren. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	ESG-Kriterien spielen beim Auswahlprozess für OGAW/OGA eine wichtige Rolle. Die vom Fondsmanager für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte: 1. Quantitative Bewertung. Im ersten Prüfungsschritt bewertet der Fondsmanager die von den OGAW/OGA und dem verwendeten Index verfolgte Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für das Nachhaltigkeitsbewusstsein. Nur OGAW/OGA, die eine ausreichende Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltigen Anlagestrategien des Fondsmanagers geeignet. 2. Qualitative Bewertung. Der zweite Schritt besteht in der Prüfung des Backgrounds der Manager von OGAW/OGA und der Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager (i) führt Gespräche mit den Managern von OGAW/OGA und analysiert die in den jeweiligen Portfolios der OGAW/OGA enthaltenen Anlagen und (ii) vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum von ING. Die OGAW/OGA müssen sowohl die erste (quantitative) als auch die zweite (qualitative) Prüfung bestehen, um in die nachhaltigen Anlagestrategien von ING aufgenommen zu werden. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2.

	Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von ein bis drei Jahren („kurzfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/ Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse C Hedged stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse P stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	03.04.2019
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse C Hedged: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse J: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse P: N/A Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 3 % zugunsten der globalen Vertriebsstelle für alle Anteilklassen außer IT und ITE. Anteile der Klasse IT und ITE: kein Ausgabeaufschlag.
Rücknahmeabschlag	N/A

Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse P: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, C Hedged, R, P, IT und ITE: 0,05% p. a. Anteile der Klasse J: 0,01% p. a.

14. **ING ARIA – ING Global Index Portfolio Conservative**

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt danach, ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen zu erreichen wie z. B. Anleihen und Geldmarktinstrumenten, Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren sowie liquiden Mitteln. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird ausschließlich durch Anlagen in offene OGAW/UCI erreicht, bei denen es sich in erster Linie um börsengehandelte Fonds (ETFs) und andere Indexfonds handelt, die die Bedingungen von Art. 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren. Die Referenzvermögensallokation sieht 70% Anleihen und Geldmarktinstrumente und 30% Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus allen Sektoren vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten erfolgt hauptsächlich durch Schuldtitel der Kategorie Investment Grade und wird 90% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren wird 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert.

	Der Teilfonds investiert nicht direkt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	ESG-Kriterien spielen beim Auswahlprozess für OGAW/OGA eine wichtige Rolle. Die vom Fondsmanager für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte: 1. Quantitative Bewertung. Im ersten Prüfungsschritt bewertet der Fondsmanager die von den OGAW/OGA und dem verwendeten Index verfolgte Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für das Nachhaltigkeitsbewusstsein. Nur OGAW/OGA, die eine ausreichende Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltigen Anlagestrategien des Fondsmanagers geeignet. 2. Qualitative Bewertung. Der zweite Schritt besteht in der Prüfung des Backgrounds der Manager von OGAW/OGA und der Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager (i) führt Gespräche mit den Managern von OGAW/OGA und analysiert die in den jeweiligen Portfolios der OGAW/OGA enthaltenen Anlagen und (ii) vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum von ING. Die OGAW/OGA müssen sowohl die erste (quantitative) als auch die zweite (qualitative) Prüfung bestehen, um in die nachhaltigen Anlagestrategien von ING aufgenommen zu werden. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2.

	Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse C Hedged stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse P stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	23.10.2017
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse C Hedged: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse J: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse P: N/A Anteile der Klasse RP: N/A Anteile der Klasse I: 500 EUR

	Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle für alle Anteilsklassen außer IT und ITE. Anteile der Klasse IT und ITE: kein Ausgabeaufschlag.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse P: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, C Hedged, R, P, RP, IT und ITE: 0,05% p. a. Anteile der Klassen J und I: 0,01% p. a.

15. ING ARIA – ING Global Index Portfolio Balanced

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen an, wie z. B. Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren, Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Barmittel und andere liquide Mittel. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird ausschließlich durch Anlagen in offene OGAW/UCI erreicht, bei denen es sich in erster Linie um börsengehandelte Fonds (ETFs) und andere Indexfonds handelt, die die Bedingungen von Art. 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren. Die Referenzvermögensallokation sieht 50% Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und 50% Anleihen und Geldmarktinstrumente vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren wird 70% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten erfolgt hauptsächlich durch Schuldtitel der Kategorie Investment Grade und wird 70 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert.

	Der Teilfonds investiert nicht direkt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	ESG-Kriterien spielen beim Auswahlprozess für OGAW/OGA eine wichtige Rolle. Die vom Fondsmanager für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte: 1. Quantitative Bewertung. Im ersten Prüfungsschritt bewertet der Fondsmanager die von den OGAW/OGA und dem verwendeten Index verfolgte Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für das Nachhaltigkeitsbewusstsein. Nur OGAW/OGA, die eine ausreichende Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltigen Anlagestrategien des Fondsmanagers geeignet. 2. Qualitative Bewertung. Der zweite Schritt besteht in der Prüfung des Backgrounds der Manager von OGAW/OGA und der Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager (i) führt Gespräche mit den Managern von OGAW/OGA und analysiert die in den jeweiligen Portfolios der OGAW/OGA enthaltenen Anlagen und (ii) vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum von ING. Die OGAW/OGA müssen sowohl die erste (quantitative) als auch die zweite (qualitative) Prüfung bestehen, um in die nachhaltigen Anlagestrategien von ING aufgenommen zu werden. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2.

	Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren sowie in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse C Hedged stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse P stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	23.10.2017
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse C Hedged: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse J: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse P: N/A Anteile der Klasse I: 500 EUR Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle für alle Anteilklassen außer IT und ITE. Anteile der Klasse IT und ITE: kein Ausgabeaufschlag.

Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse P: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, C Hedged, R, P, IT und ITE: 0,05% p. a. Anteile der Klassen J und I: 0,01% p. a.

16. ING ARIA – ING Global Index Portfolio Active

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen an, wie z. B. Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren, Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Barmittel und andere liquide Mittel. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird ausschließlich durch Anlagen in offene OGAW/UCI erreicht, bei denen es sich in erster Linie um börsengehandelte Fonds (ETFs) und andere Indexfonds handelt, die die Bedingungen von Art. 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren. Die Referenzvermögensallokation sieht 70% Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und 30% Anleihen und Geldmarktinstrumente vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren wird 90% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten erfolgt hauptsächlich durch Schuldtitel der Kategorie Investment Grade und wird 50 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert.

	Der Teilfonds investiert nicht direkt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	ESG-Kriterien spielen beim Auswahlprozess für OGAW/OGA eine wichtige Rolle. Die vom Fondsmanager für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte: 1. Quantitative Bewertung. Im ersten Prüfungsschritt bewertet der Fondsmanager die von den OGAW/OGA und dem verwendeten Index verfolgte Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für das Nachhaltigkeitsbewusstsein. Nur OGAW/OGA, die eine ausreichende Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltigen Anlagestrategien des Fondsmanagers geeignet. 2. Qualitative Bewertung. Der zweite Schritt besteht in der Prüfung des Backgrounds der Manager von OGAW/OGA und der Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager (i) führt Gespräche mit den Managern von OGAW/OGA und analysiert die in den jeweiligen Portfolios der OGAW/OGA enthaltenen Anlagen und (ii) vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum von ING. Die OGAW/OGA müssen sowohl die erste (quantitative) als auch die zweite (qualitative) Prüfung bestehen, um in die nachhaltigen Anlagestrategien von ING aufgenommen zu werden. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2.

	Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse C Hedged stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse P stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	23.10.2017
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse C Hedged: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse J: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse P: N/A Anteile der Klasse RP: N/A Anteile der Klasse I: 500 EUR

	Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle für alle Anteilsklassen außer IT und ITE. Anteile der Klasse IT und ITE: kein Ausgabeaufschlag.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse P: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, C Hedged, R, P, RP, IT und ITE: 0,05% p. a. Anteile der Klassen J und I: 0,01% p. a.

17. ING ARIA – ING Global Index Portfolio Dynamic

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen an, wie z. B. Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren, Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Barmittel und andere liquide Mittel. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird ausschließlich durch Anlagen in offene OGAW/UCI erreicht, bei denen es sich in erster Linie um börsengehandelte Fonds (ETFs) und andere Indexfonds handelt, die die Bedingungen von Art. 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 erfüllen. Der Teilfonds kann direkt in Barmittel und andere liquide Mittel investieren. Die Referenzvermögensallokation sieht 90% Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und 10% Anleihen und Geldmarktinstrumente vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig. Der Zweck des Teilfonds ist auf passive Anlagen in Vermögenswerten und deren Verwaltung im Namen von Anlegern begrenzt; das heißt, dass jegliche aktive unternehmerische Verwaltung der Vermögenswerte ausgeschlossen ist.
Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds plant hauptsächlich Anlagen in OGAW/OGA mit Sitz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren kann bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Das indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten erfolgt hauptsächlich durch Schuldtitel der Kategorie Investment Grade und wird 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert.

	Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens ausschließlich indirekt über offene OGAW/OGA in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“) investieren. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	ESG-Kriterien spielen beim Auswahlprozess für OGAW/OGA eine wichtige Rolle. Die vom Fondsmanager für die Berücksichtigung der ESG-Aspekte verwendete Methode umfasst die beiden folgenden Schritte: 1. Quantitative Bewertung. Im ersten Prüfungsschritt bewertet der Fondsmanager die von den OGAW/OGA und dem verwendeten Index verfolgte Politik anhand einer Reihe von Nachhaltigkeitsaspekten. Diese Bewertung führt zu einer Note für das Nachhaltigkeitsbewusstsein. Nur OGAW/OGA, die eine ausreichende Note erhalten, sind für die Aufnahme in die nachhaltigen Anlagestrategien des Fondsmanagers geeignet. 2. Qualitative Bewertung. Der zweite Schritt besteht in der Prüfung des Backgrounds der Manager von OGAW/OGA und der Methoden, mit denen Indexanbieter die Nachhaltigkeit der zugrunde liegenden Positionen der jeweiligen Indizes bewerten. Der Fondsmanager (i) führt Gespräche mit den Managern von OGAW/OGA und analysiert die in den jeweiligen Portfolios der OGAW/OGA enthaltenen Anlagen und (ii) vergleicht diese Anlagen mit dem nachhaltigen Anlageuniversum von ING. Die OGAW/OGA müssen sowohl die erste (quantitative) als auch die zweite (qualitative) Prüfung bestehen, um in die nachhaltigen Anlagestrategien von ING aufgenommen zu werden. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2.

	Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von über fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus allen Sektoren angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein begrenztes Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse C Hedged stehen Privatanlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse J stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse P stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	03.04.2019
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse C Hedged: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse J: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse P: N/A Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle für alle Anteilsklassen außer IT und ITE. Anteile der Klasse IT und ITE: kein Ausgabeaufschlag.
Rücknahmeabschlag	N/A

Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse C Hedged: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse J: maximal 1,30% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse P: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, C Hedged, R, P, IT und ITE: 0,05% p. a. Anteile der Klasse J: 0,01% p. a.

18. ING ARIA – ING Impact Fund Moderate

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen an, wie z. B. Aktien aus allen Sektoren, Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Barmittel und andere liquide Mittel. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird direkt oder indirekt durch Anlagen in offenen OGAW/OGA erreicht. Der Teilfonds ist bestrebt, zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen beizutragen. Die SDGs der Vereinten Nationen sind ein Aufruf zum Handeln, um den Wohlstand zu fördern und gleichzeitig den Planeten zu schützen. Weitere Informationen zu den SDGs finden Sie unter https://sdgs.un.org/goals. Die Referenzvermögensallokation sieht 30% Aktien und 70% Anleihen und Barmittel (und andere liquide Mittel) vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien aus allen Sektoren (einschließlich Immobilien) wird 45% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten wird 85% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Prospekts in Anteilen von OGAW/OGA anlegen. Der Teilfonds kann investieren in: - Exchange Traded Funds („ETFs“), und zwar ausschließlich in OGAW-ETFs; - Real Estate Investment Trusts („REITs“), und zwar ausschließlich in geschlossene REITs; - Delta-One-Produkte. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert. Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt über offene OGAW/OGA mehr als: • 50% seines Nettovermögens in Hochzinsanleihen (Nicht-Investment-Grade); • 10% seines Nettovermögens in notleidende Anleihen oder Anleihen, bei denen es zum Ausfall gekommen ist.

	Sollten diese Grenzen nicht eingehalten werden, weil sich das Rating von Anleihen nach ihrem Erwerb infolge eines Marktereignisses oder eines anderen Ereignisses, das zu einer Bonitätsänderung führt, verschlechtert hat, wird die Situation im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Teilfonds kann in Anleihen ohne Rating investieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann eigene Analysen durchführen und die Bonität von Schuldtiteln selbst bewerten. Wird einem Schuldtitel ohne Rating nach einer solchen Analyse kein internes Rating zugewiesen, das mit Investment Grade vergleichbar ist, wird es für den Zweck der oben genannten Grenze als Hochzinsanleihe (Nicht-Investment-Grade) eingestuft. Der Teilfonds investiert nicht direkt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Fondsmanager wird seine Anlagen nach Themen wie unter anderem Menschen, Planet und Wohlstand diversifizieren. Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden drei Aspekte: Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement („<i>Qualität des Managements</i>“); Meiden von Unternehmen mit umstrittenem Verhalten („<i>Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen</i>“) und Auswahl von Produkten mit positiven Auswirkungen („<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“). Bei Investitionen in Wertpapieren oder Instrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, erfolgt der „<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“ durch die Auswahl von Anlagen, die: (1) einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten, indem sie einen Teil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten erwirtschaften, die zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf der Analyse interner und/oder externer Marktdaten. (2) andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen, sofern sie nach Einschätzung des Fondsmanagers in ihrem Sektor bzw. ihrer Vergleichsgruppe bei den Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagement, Geschäftsverhalten, internationale Standards in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte,

	wesentliche Indikatoren für negative Auswirkungen und eine gute Unternehmensführung nicht schlecht abschneiden. Grundlage hierfür ist die Nachhaltigkeitsbewertung des Fondsmanagers, wie in den Richtlinien für verantwortliche Anlagen beschrieben. Bei Anlagen in Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen und Agenturen wählt der Fondsmanager hauptsächlich Anlagen aus: (1) die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, sofern das jeweilige finanzierte Projekt die Auswahlkriterien des Fondsmanagers erfüllt. Nur grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen kommen für eine Anlage infrage. (2) Die Emittenten dieser Wertpapiere beeinträchtigen andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich. Um dies sicherzustellen, müssen sie die Mindeststandards des Fondsmanagers für Länder oder Institutionen gemäß den Richtlinien für verantwortliche Anlagen erfüllen. Die Standards für Länder und Institutionen basieren auf spezifischen Indikatoren sowie den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei indirekten Anlagen über offene OGAW/OGA bewertet der Fondsmanager das jeweilige Anlageprodukt und dessen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Anlageprozess. Der Fondsmanager bewertet die von den Fondsmanagern von OGAW/OGA verwendeten Instrumente zur Integration von Nachhaltigkeit, um sicherzustellen, dass diese mit denen des Fondsmanagers im Einklang stehen. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Impact-Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel ist der Teilfonds bestrebt, durch Förderung der SDGs zu einem oder mehreren der Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung beizutragen. Der angestrebte Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen, beträgt 10% des Gesamtwerts der Direktinvestitionen in Unternehmen des Teilfonds. Es wird weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt. Diese Mindestanteile betragen somit 0%. Der Mindestanteil der Anlagen, die auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt sind, kann in Zukunft steigen, sobald ausreichend zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten zur Verfügung stehen. Die Daten können auf den von den Portfoliounternehmen gemeldeten Daten und/oder auf alternativen Daten von Datenanbietern beruhen. Weitere Informationen zu den nachhaltigen Anlagen finden Sie in Anhang 2.
--	--

Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von ein bis drei Jahren („kurzfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Aktien aus allen Sektoren akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben) und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse D stehen Privatanlegern in Deutschland und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse DE stehen Privatanlegern in Deutschland im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
-----------------------	--

	Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Orange stehen Privatanlegern in Spanien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse FI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxemburg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	22.08.2022
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse D: N/A Anteile der Klasse DE: N/A Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse FI: N/A

	Klasse I: 500 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klassen A, B, Bx, R, RP, PB, S, T, D, DE, SP, Orange, FI, I, L und Lx: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle; Anteile der Klassen IT und ITE: maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse D: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse DE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse FI: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, R, RP, PB, S, T, D, DE, IT, ITE, SP, Orange und L: maximal 0,05% p.a. Anteile der Klasse Bx, FI, I und Lx: 0,01% p. a.

19. ING ARIA – ING Impact Fund Balanced

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen an, wie z. B. Aktien aus allen Sektoren, Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Barmittel und andere liquide Mittel. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird direkt oder indirekt durch Anlagen in offenen OGAW/OGA erreicht. Der Teilfonds ist bestrebt, zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen beizutragen. Die SDGs der Vereinten Nationen sind ein Aufruf zum Handeln, um den Wohlstand zu fördern und gleichzeitig den Planeten zu schützen. Weitere Informationen zu den SDGs finden Sie unter https://sdgs.un.org/goals. Die Referenzvermögensallokation sieht 50% Aktien und 50% Anleihen und Barmittel (und andere liquide Mittel) vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien aus allen Sektoren (einschließlich Immobilien) wird 65% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten wird 65% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Prospekts in Anteilen von OGAW/OGA anlegen. Der Teilfonds kann investieren in: - Exchange Traded Funds („ETFs“), und zwar ausschließlich in OGAW-ETFs; - Real Estate Investment Trusts („REITs“), und zwar ausschließlich in geschlossene REITs; - Delta-One-Produkte. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert. Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt über offene OGAW/OGA mehr als: • 50% seines Nettovermögens in Hochzinsanleihen (Nicht-Investment-Grade); • 10% seines Nettovermögens in notleidende Anleihen oder Anleihen, bei denen es zum Ausfall gekommen ist.

	Sollten diese Grenzen nicht eingehalten werden, weil sich das Rating von Anleihen nach ihrem Erwerb infolge eines Marktereignisses oder eines anderen Ereignisses, das zu einer Bonitätsänderung führt, verschlechtert hat, wird die Situation im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Teilfonds kann in Anleihen ohne Rating investieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann eigene Analysen durchführen und die Bonität von Schuldtiteln selbst bewerten. Wird einem Schuldtitel ohne Rating nach einer solchen Analyse kein internes Rating zugewiesen, das mit Investment Grade vergleichbar ist, wird es für den Zweck der oben genannten Grenze als Hochzinsanleihe (Nicht-Investment-Grade) eingestuft. Der Teilfonds investiert nicht direkt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Fondsmanager wird seine Anlagen nach Themen wie unter anderem Menschen, Planet und Wohlstand diversifizieren. Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden drei Aspekte: Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement („<i>Qualität des Managements</i>“); Meiden von Unternehmen mit umstrittenem Verhalten („<i>Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen</i>“) und Auswahl von Produkten mit positiven Auswirkungen („<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“). Bei Investitionen in Wertpapieren oder Instrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, erfolgt der „<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“ durch die Auswahl von Anlagen, die: (1) einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten, indem sie einen Teil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten erwirtschaften, die zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf der Analyse interner und/oder externer Marktdaten. (2) andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen, sofern sie nach Einschätzung des Fondsmanagers in ihrem Sektor bzw. ihrer Vergleichsgruppe bei den Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagement, Geschäftsverhalten, internationale Standards in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte,

	wesentliche Indikatoren für negative Auswirkungen und eine gute Unternehmensführung nicht schlecht abschneiden. Grundlage hierfür ist die Nachhaltigkeitsbewertung des Fondsmanagers, wie in den Richtlinien für verantwortliche Anlagen beschrieben. Bei Anlagen in Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen und Agenturen wählt der Fondsmanager hauptsächlich Anlagen aus: (1) die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, sofern das jeweilige finanzierte Projekt die Auswahlkriterien des Fondsmanagers erfüllt. Nur grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen kommen für eine Anlage infrage. (2) Die Emittenten dieser Wertpapiere beeinträchtigen andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich. Um dies sicherzustellen, müssen sie die Mindeststandards des Fondsmanagers für Länder oder Institutionen gemäß den Richtlinien für verantwortliche Anlagen erfüllen. Die Standards für Länder und Institutionen basieren auf spezifischen Indikatoren sowie den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei indirekten Anlagen über offene OGAW/OGA bewertet der Fondsmanager das jeweilige Anlageprodukt und dessen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Anlageprozess. Der Fondsmanager bewertet die von den Fondsmanagern von OGAW/OGA verwendeten Instrumente zur Integration von Nachhaltigkeit, um sicherzustellen, dass diese mit denen des Fondsmanagers im Einklang stehen. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Impact-Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel ist der Teilfonds bestrebt, durch Förderung der SDGs zu einem oder mehreren der Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung beizutragen. Der angestrebte Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen, beträgt 10% des Gesamtwerts der Direktinvestitionen in Unternehmen des Teilfonds. Es wird weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt. Diese Mindestanteile betragen somit 0%. Der Mindestanteil der Anlagen, die auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt sind, kann in Zukunft steigen, sobald ausreichend zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten zur Verfügung stehen. Die Daten können auf den von den Portfoliounternehmen gemeldeten Daten und/oder auf alternativen Daten von Datenanbietern beruhen. Weitere Informationen zu den nachhaltigen Anlagen finden Sie in Anhang 2.
--	--

Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien aus allen Sektoren sowie in Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben) und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse D stehen Privatanlegern in Deutschland und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse DE stehen Privatanlegern in Deutschland im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als
-----------------------	--

	globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Orange stehen Privatanlegern in Spanien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse FI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxemburg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	22.08.2022
Mindesterstzeichnungsbeitrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse D: N/A Anteile der Klasse DE: N/A Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse FI: N/A Klasse I: 500 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A

Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klassen A, B, Bx, R, RP, PB, S, T, D, DE, SP, Orange, FI, I, L und Lx: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle; Anteile der Klassen IT und ITE: maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse D: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse DE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse FI: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, R, RP, PB, S, T, D, DE, IT, ITE, SP, Orange und L: maximal 0,05% p.a. Anteile der Klasse Bx, FI, I und Lx: 0,01% p. a.

20. ING ARIA – ING Impact Fund Active

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen an, wie z. B. Aktien aus allen Sektoren, Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Barmittel und andere liquide Mittel. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird direkt oder indirekt durch Anlagen in offenen OGAW/OGA erreicht. Der Teilfonds ist bestrebt, zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen beizutragen. Die SDGs der Vereinten Nationen sind ein Aufruf zum Handeln, um den Wohlstand zu fördern und gleichzeitig den Planeten zu schützen. Weitere Informationen zu den SDGs finden Sie unter https://sdgs.un.org/goals. Die Referenzvermögensallokation sieht 70% Aktien und 30% Anleihen und Barmittel (und andere liquide Mittel) vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien aus allen Sektoren (einschließlich Immobilien) wird 85% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten wird 45% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Prospekts in Anteilen von OGAW/OGA anlegen. Der Teilfonds kann investieren in: - Exchange Traded Funds („ETFs“), und zwar ausschließlich in OGAW-ETFs; - Real Estate Investment Trusts („REITs“), und zwar ausschließlich in geschlossene REITs; - Delta-One-Produkte. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert. Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt über offene OGAW/OGA mehr als: • 35% seines Nettovermögens in Hochzinsanleihen (Nicht-Investment-Grade); • 10% seines Nettovermögens in notleidende Anleihen oder Anleihen, bei denen es zum Ausfall gekommen ist.

	Sollten diese Grenzen nicht eingehalten werden, weil sich das Rating von Anleihen nach ihrem Erwerb infolge eines Marktereignisses oder eines anderen Ereignisses, das zu einer Bonitätsänderung führt, verschlechtert hat, wird die Situation im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Teilfonds kann in Anleihen ohne Rating investieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann eigene Analysen durchführen und die Bonität von Schuldtiteln selbst bewerten. Wird einem Schuldtitel ohne Rating nach einer solchen Analyse kein internes Rating zugewiesen, das mit Investment Grade vergleichbar ist, wird es für den Zweck der oben genannten Grenze als Hochzinsanleihe (Nicht-Investment-Grade) eingestuft. Der Teilfonds investiert nicht direkt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Fondsmanager wird seine Anlagen nach Themen wie unter anderem Menschen, Planet und Wohlstand diversifizieren. Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden drei Aspekte: Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement („<i>Qualität des Managements</i>“); Meiden von Unternehmen mit umstrittenem Verhalten („<i>Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen</i>“) und Auswahl von Produkten mit positiven Auswirkungen („<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“). Bei Investitionen in Wertpapieren oder Instrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, erfolgt der „<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“ durch die Auswahl von Anlagen, die: (1) einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten, indem sie einen Teil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten erwirtschaften, die zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf der Analyse interner und/oder externer Marktdaten. (2) andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen, sofern sie nach Einschätzung des Fondsmanagers in ihrem Sektor bzw. ihrer Vergleichsgruppe bei den Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagement, Geschäftsverhalten, internationale Standards in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte,

	wesentliche Indikatoren für negative Auswirkungen und eine gute Unternehmensführung nicht schlecht abschneiden. Grundlage hierfür ist die Nachhaltigkeitsbewertung des Fondsmanagers, wie in den Richtlinien für verantwortliche Anlagen beschrieben. Bei Anlagen in Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen und Agenturen wählt der Fondsmanager hauptsächlich Anlagen aus: (1) die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, sofern das jeweilige finanzierte Projekt die Auswahlkriterien des Fondsmanagers erfüllt. Nur grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen kommen für eine Anlage infrage. (2) Die Emittenten dieser Wertpapiere beeinträchtigen andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich. Um dies sicherzustellen, müssen sie die Mindeststandards des Fondsmanagers für Länder oder Institutionen gemäß den Richtlinien für verantwortliche Anlagen erfüllen. Die Standards für Länder und Institutionen basieren auf spezifischen Indikatoren sowie den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei indirekten Anlagen über offene OGAW/OGA bewertet der Fondsmanager das jeweilige Anlageprodukt und dessen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Anlageprozess. Der Fondsmanager bewertet die von den Fondsmanagern von OGAW/OGA verwendeten Instrumente zur Integration von Nachhaltigkeit, um sicherzustellen, dass diese mit denen des Fondsmanagers im Einklang stehen. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Impact-Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel ist der Teilfonds bestrebt, durch Förderung der SDGs zu einem oder mehreren der Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung beizutragen. Der angestrebte Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen, beträgt 10% des Gesamtwerts der Direktinvestitionen in Unternehmen des Teilfonds. Es wird weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt. Diese Mindestanteile betragen somit 0%. Der Mindestanteil der Anlagen, die auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt sind, kann in Zukunft steigen, sobald ausreichend zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten zur Verfügung stehen. Die Daten können auf den von den Portfoliounternehmen gemeldeten Daten und/oder auf alternativen Daten von Datenanbietern beruhen. Weitere Informationen zu den nachhaltigen Anlagen finden Sie in Anhang 2.
--	--

Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von drei bis fünf Jahren („mittelfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien aus allen Sektoren angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben) und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse D stehen Privatanlegern in Deutschland und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse DE stehen Privatanlegern in Deutschland im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als
-----------------------	--

	globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Orange stehen Privatanlegern in Spanien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse FI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxemburg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	22.08.2022
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse D: N/A Anteile der Klasse DE: N/A Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse FI: N/A Klasse I: 500 EUR Anteile der Klasse L: N/A

	Anteile der Klasse Lx: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klassen A, B, Bx, R, RP, PB, S, T, D, DE, SP, Orange, FI, I, L und Lx: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle; Anteile der Klassen IT und ITE: maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse D: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse DE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse FI: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, R, RP, PB, S, T, D, DE, IT, ITE, SP, Orange und L: maximal 0,05% p.a. Anteile der Klasse Bx, FI, I und Lx: 0,01% p. a.

21. ING ARIA – ING Impact Fund Dynamic

Anlageziel	Dieser Teilfonds strebt ein Engagement in einem breiten Spektrum von Anlageklassen an, wie z. B. Aktien aus allen Sektoren, Anleihen und Geldmarktinstrumenten sowie Barmittel und andere liquide Mittel. Das Engagement in diesen Anlageklassen wird direkt oder indirekt durch Anlagen in offenen OGAW/OGA erreicht. Der Teilfonds ist bestrebt, zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Vereinten Nationen beizutragen. Die SDGs der Vereinten Nationen sind ein Aufruf zum Handeln, um den Wohlstand zu fördern und gleichzeitig den Planeten zu schützen. Weitere Informationen zu den SDGs finden Sie unter https://sdgs.un.org/goals. Die Referenzvermögensallokation sieht 90% Aktien und 10% Anleihen und Barmittel (und andere liquide Mittel) vor. Die tatsächliche Vermögensallokation kann allerdings je nach Erwartungen an die Markttrends von der obigen Referenzvermögensallokation abweichen. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen. Das Währungsengagement des Teilfonds wird flexibel verwaltet. Der Anlagehorizont ist langfristig.
Anlagebeschränkungen	Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Aktien aus allen Sektoren (einschließlich Immobilien) kann bis zu 100% des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Das direkte und indirekte Engagement (durch Anlagen in OGAW/OGA) in Anleihen und Geldmarktinstrumenten wird 25% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Hauptteil dieses Prospekts in Anteilen von OGAW/OGA anlegen. Der Teilfonds kann investieren in: - Exchange Traded Funds („ETFs“), und zwar ausschließlich in OGAW-ETFs; - Real Estate Investment Trusts („REITs“), und zwar ausschließlich in geschlossene REITs; - Delta-One-Produkte. Im gegenwärtigen Stadium ist es nicht gestattet, in Derivate zu investieren, außer zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen, oder Gebrauch von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung zu machen (gemäß Beschreibung in Kapitel II B dieses Prospekts) anstreben. Sollte dies in Zukunft gestattet werden, würde dieser Anhang entsprechend geändert. Der Teilfonds investiert weder direkt noch indirekt über offene OGAW/OGA mehr als: • 20% seines Nettovermögens in Hochzinsanleihen (Nicht-Investment-Grade); • 10% seines Nettovermögens in notleidende Anleihen oder Anleihen, bei denen es zum Ausfall gekommen ist.

	Sollten diese Grenzen nicht eingehalten werden, weil sich das Rating von Anleihen nach ihrem Erwerb infolge eines Marktereignisses oder eines anderen Ereignisses, das zu einer Bonitätsänderung führt, verschlechtert hat, wird die Situation im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Teilfonds kann in Anleihen ohne Rating investieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann eigene Analysen durchführen und die Bonität von Schuldtiteln selbst bewerten. Wird einem Schuldtitel ohne Rating nach einer solchen Analyse kein internes Rating zugewiesen, das mit Investment Grade vergleichbar ist, wird es für den Zweck der oben genannten Grenze als Hochzinsanleihe (Nicht-Investment-Grade) eingestuft. Der Teilfonds investiert nicht direkt in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“), hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“). Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln halten. Im besten Interesse der Anteilsinhaber und vorbehaltlich einer angemessenen Diversifizierung darf der Teilfonds eine begrenzte Zeit lang aufgrund von Finanzmarktbedingungen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln halten wie z. B. Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Der Fondsmanager wird seine Anlagen nach Themen wie unter anderem Menschen, Planet und Wohlstand diversifizieren. Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden drei Aspekte: Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement („<i>Qualität des Managements</i>“); Meiden von Unternehmen mit umstrittenem Verhalten („<i>Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen</i>“) und Auswahl von Produkten mit positiven Auswirkungen („<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“). Bei Investitionen in Wertpapieren oder Instrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, erfolgt der „<i>Fokus auf nachhaltige Aktivitäten</i>“ durch die Auswahl von Anlagen, die: (1) einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten, indem sie einen Teil ihrer Einnahmen aus Aktivitäten erwirtschaften, die zur Erreichung eines oder mehrerer SDGs beitragen. Diese Beurteilung basiert im Wesentlichen auf der Analyse interner und/oder externer Marktdaten. (2) andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen, sofern sie nach Einschätzung des Fondsmanagers in ihrem Sektor bzw. ihrer Vergleichsgruppe bei den Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagement, Geschäftsverhalten, internationale Standards in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte,

	wesentliche Indikatoren für negative Auswirkungen und eine gute Unternehmensführung nicht schlecht abschneiden. Grundlage hierfür ist die Nachhaltigkeitsbewertung des Fondsmanagers, wie in den Richtlinien für verantwortliche Anlagen beschrieben. Bei Anlagen in Anleihen von Staaten, supranationalen Organisationen und Agenturen wählt der Fondsmanager hauptsächlich Anlagen aus: (1) die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, sofern das jeweilige finanzierte Projekt die Auswahlkriterien des Fondsmanagers erfüllt. Nur grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen kommen für eine Anlage infrage. (2) Die Emittenten dieser Wertpapiere beeinträchtigen andere Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich. Um dies sicherzustellen, müssen sie die Mindeststandards des Fondsmanagers für Länder oder Institutionen gemäß den Richtlinien für verantwortliche Anlagen erfüllen. Die Standards für Länder und Institutionen basieren auf spezifischen Indikatoren sowie den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei indirekten Anlagen über offene OGAW/OGA bewertet der Fondsmanager das jeweilige Anlageprodukt und dessen Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Anlageprozess. Der Fondsmanager bewertet die von den Fondsmanagern von OGAW/OGA verwendeten Instrumente zur Integration von Nachhaltigkeit, um sicherzustellen, dass diese mit denen des Fondsmanagers im Einklang stehen. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, stehen im Einklang mit dem Abschnitt „Impact-Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel ist der Teilfonds bestrebt, durch Förderung der SDGs zu einem oder mehreren der Umweltziele im Sinne der Taxonomie-Verordnung beizutragen. Der angestrebte Mindestanteil der Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die im Einklang mit der Taxonomie-Verordnung stehen, beträgt 10% des Gesamtwerts der Direktinvestitionen in Unternehmen des Teilfonds. Es wird weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt. Diese Mindestanteile betragen somit 0%. Der Mindestanteil der Anlagen, die auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt sind, kann in Zukunft steigen, sobald ausreichend zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten zur Verfügung stehen. Die Daten können auf den von den Portfoliounternehmen gemeldeten Daten und/oder auf alternativen Daten von Datenanbietern beruhen. Weitere Informationen zu den nachhaltigen Anlagen finden Sie in Anhang 2.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen sowie ein mit Aktien

	von Natur aus verbundenes Marktrisiko und Volatilitätsrisiko. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten- und Nachhaltigkeitsrisiken sowie Risiken, die von Natur aus mit Anlagen in OGAW/OGA und dem Einsatz von Derivaten verbunden sind. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode.
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen bestimmt, die anlegen möchten und einen Kapitalzuwachs über die empfohlene Haltedauer von fünf Jahren („langfristig“) anstreben und für die das Risikoniveau von Anlagen in Aktien aus allen Sektoren angemessen ist, die gleichzeitig aber auch ein gewisses Engagement in Anleihen und Geldmarktinstrumenten akzeptieren.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Zeichnung/Rücknahme/Umtausch	Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnung, Rücknahme und Umtausch: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben) und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse D stehen Privatanlegern in Deutschland und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse DE stehen Privatanlegern in Deutschland im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als
-----------------------	--

	globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse ITE stehen Privatanlegern in Italien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Orange stehen Privatanlegern in Spanien im Rahmen reiner Ausführungsgeschäfte und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse FI stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse I stehen institutionellen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxemburg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	22.08.2022
Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse D: N/A Anteile der Klasse DE: N/A Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITE: N/A Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse FI: N/A Klasse I: 500 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A
Mindestanlagebestand	N/A

Ausgabeaufschlag	Anteile der Klassen A, B, Bx, R, RP, PB, S, T, D, DE, SP, Orange, FI, I, L und Lx: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle; Anteile der Klassen IT und ITE: maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	N/A
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse D: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse DE: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITE: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse FI: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse I: maximal 1,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, B, R, RP, PB, S, T, D, DE, IT, ITE, SP, Orange und L: maximal 0,05% p.a. Anteile der Klasse Bx, FI, I und Lx: 0,01% p. a.

22. ING ARIA – ING Credit Horizon 2027

Anlageziel	Dieser Teilfonds hat eine offene Struktur. Er hat eine feste Laufzeit von vier Jahren und wird am 30. September 2027 (Fälligkeitsdatum) (oder um den 30. September 2027, wie vom Verwaltungsrat festgelegt) fällig. Der Teilfonds sammelt die Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist (wie unten definiert). Der Teilfonds ist so konzipiert, dass er bis zur Fälligkeit gehalten werden soll, und Anteilsinhaber sollten bereit sein, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben. Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile vor dem Fälligkeitstermin zurückgibt, sollte beachten, dass eine Rücknahmegebühr von maximal 5% zugunsten des Teilfonds erhoben wird, wie im nachstehenden Abschnitt näher erläutert. Dieser Teilfonds zielt darauf ab, durch ein diversifiziertes Portfolio aus (i) Investment-Grade-Anleihen und (ii) hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen, die hauptsächlich auf Euro lauten, eine attraktive Rendite zu erzielen. Der Teilfonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er in Finanzinstrumente investiert, deren Laufzeit entweder kürzer als die Laufzeit des Teilfonds oder gleich der Laufzeit des Teilfonds ist. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Am Ende des Erstanlagezeitraums, das dem Ende der Portfolioaufbauphase entspricht (der „Erstanlagezeitraum“), kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen investieren. Während der Laufzeit des Teilfonds darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen nicht mehr als 40% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Ebenso darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter B- (einschließlich notleidender/ausgefallener Anleihen) niemals mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Im Falle einer Herabstufung kann der Teilfonds die herabgestuften Anleihen nach dem Ermessen des Fondsmanager weiter halten, um einen Notverkauf der herabgestuften Anleihe zu vermeiden. Die oben genannten Grenzen können daher im besten Interesse der Anleger und nur aufgrund der Finanzmarktbedingungen überschritten werden. Der Anlagehorizont des Teilfonds beträgt vier Jahre. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen.
--------------------------	---

Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds darf während des Erstanlagezeitraums niemals in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter C investieren. Anleihen, die nicht auf Euro lauten, werden nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Der Teilfonds kann investieren in: - Finanzderivate. - Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“); - Gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln (Bankguthaben auf Sicht) halten. Der Teilfonds kann in den folgenden Fällen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und und Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten: - Während des Erstanlagezeitraums; - Kurz vor der Fälligkeit; oder - Im besten Interesse der Anleger, für einen begrenzten Zeitraum und aufgrund der Bedingungen auf den Finanzmärkten.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Alle Anleihen und Geldmarktinstrumente werden mit äußerster Sorgfalt gemäß den ESG-Kriterien und dem ESG-Prozess ausgewählt. Der Anlageprozess verbindet traditionelle Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsaspekten und basiert auf einem zweistufigen Ansatz. - Erstens baut der Fondsmanager auf der Emittentenebene das Portfolio nach dem Prinzip auf, dass nur in Unternehmen oder Länder investiert werden kann, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Fondsmanager kombiniert ein Positiv-Screening mit einem Negativ-Screening, um den Pool der anlagefähigen Emittenten festzulegen. Da der Emittent einer bestimmten Anleihe entweder ein staatlicher/halbstaatlicher oder ein privater Emittent sein kann, verwendet der Fondsmanager unterschiedliche Screening-Kriterien, um die Qualifizierung der Emittenten als Portfoliokandidaten sicherzustellen. Jeder Emittent wird einer gründlichen Analyse unterzogen und, falls er in das Anlageuniversum aufgenommen wird, laufend überwacht, um festzustellen, ob er noch die Mindeststandards des Fondsmanagers erfüllt. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein Emittent diese Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, wird der Emittent grundsätzlich aus dem Anlageuniversum entfernt. - Zweitens führt der Fondsmanager eine Analyse auf der Ebene des Anlageinstruments durch: Der Fondsmanager wählt die geeigneten

	Instrumente der geprüften Emittenten aus. Der Portfolioaufbau und die Anlageentscheidungen hängen auch vom Preisanstiegspotenzial, der Überzeugung des Portfoliomanagers, den Risiko-Rendite-Merkmalen, den Portfolioanforderungen und den Marktumständen ab. Das letztliche Ziel des nachhaltigen Anlageprozesses des Fondsmanager besteht darin, den Anlegern einen Teilfonds zu bieten, der im Einklang mit dem erklärten Ziel steht: einem positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten-, Nachhaltigkeits- und nachhaltige Anlagerisiken. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die bereit sind, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben, und für die das Risikoniveau von Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.

Erstzeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am 4. September und endet am 22. September 2023.
Zeichnung/ Rücknahme/ Umtausch	Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist sind keine Zeichnungen mehr möglich. Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnungen und Rücknahmen: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag. Beendigung bei Fälligkeit: maximal fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstermin oder in einer oder mehreren Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt, sobald der Verkauf dieser Vermögenswerte abgeschlossen ist.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen institutionellen Anlegern, die Kunden von ING Luxemburg sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
Auflegungsdatum des Teilfonds	25.09.2023

Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A Anteile der Klasse IT: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klassen A, R, RP, PB, S, T, L und Lx: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle; Anteile der Klasse: maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle.
Rücknahmeabschlag	Anteile der Klassen A, R, RP, PB, S, T, L, Lx und IT: maximal 5% zugunsten der globalen Vertriebsstelle; Diese Rücknahmegebühr entfällt am Fälligkeitstag.
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klassen A, R, RP, PB, S, T, L und IT: 0,05% p. a. Anteile der Klasse Lx: 0,01% p. a.

23. ING ARIA – ING Credit Horizon Panorama

Anlageziel	Dieser Teilfonds hat eine offene Struktur. Er hat eine feste Laufzeit von drei bis vier Jahren und wird am 31. Januar 2028 (Fälligkeitsdatum) (oder um den 31. Januar 2028, wie vom Verwaltungsrat festgelegt) fällig. Der Teilfonds sammelt die Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist (wie unten definiert). Der Teilfonds ist so konzipiert, dass er bis zur Fälligkeit gehalten werden soll, und Anteilsinhaber sollten bereit sein, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben. Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile vor dem Fälligkeitstermin zurückgibt, sollte beachten, dass eine Rücknahmegebühr von maximal 3% zugunsten des Teilfonds erhoben wird, wie im nachstehenden Abschnitt näher erläutert. Dieser Teilfonds zielt darauf ab, durch ein diversifiziertes Portfolio aus (i) Investment-Grade-Anleihen und (ii) hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen, die hauptsächlich auf Euro lauten, eine attraktive Rendite zu erzielen. Der Teilfonds versucht sein Ziel zu erreichen, indem er in Finanzinstrumente investiert, deren Laufzeit entweder kürzer als die Laufzeit des Teilfonds oder gleich der Laufzeit des Teilfonds ist. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Am Ende des Erstanlagezeitraums, das dem Ende der Portfolioaufbauphase entspricht (der „Erstanlagezeitraum“), kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen investieren. Während der Laufzeit des Teilfonds darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Ebenso darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter B- (einschließlich notleidender/ausgefallener Anleihen) niemals mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Im Falle einer Herabstufung kann der Teilfonds die herabgestuften Anleihen nach dem Ermessen des Fondsmanager weiter halten, um einen Notverkauf der herabgestuften Anleihe zu vermeiden. Die oben genannten Grenzen können daher im besten Interesse der Anleger und nur aufgrund der Finanzmarktbedingungen überschritten werden. Der Anlagehorizont des Teilfonds liegt zwischen drei und fünf Jahren. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen.
--------------------------	---

Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds darf während des Erstanlagezeitraums niemals in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter C investieren. Anleihen, die nicht auf Euro lauten, werden nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen. Der Teilfonds kann investieren in: - Finanzderivate. - Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“); - Gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln (Bankguthaben auf Sicht) halten. Der Teilfonds kann in den folgenden Fällen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und und Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten: - Während des Erstanlagezeitraums; - Kurz vor der Fälligkeit; oder - Im besten Interesse der Anleger, für einen begrenzten Zeitraum und aufgrund der Bedingungen auf den Finanzmärkten.
Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	Alle Anleihen und Geldmarktinstrumente werden mit äußerster Sorgfalt gemäß den ESG-Kriterien und dem ESG-Prozess ausgewählt. Der Anlageprozess verbindet traditionelle Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsaspekten und basiert auf einem zweistufigen Ansatz. - - Erstens baut der Fondsmanager auf der Emittentenebene das Portfolio nach dem Prinzip auf, dass nur in Unternehmen oder Länder investiert werden kann, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Fondsmanager kombiniert ein Positiv-Screening mit einem Negativ-Screening, um den Pool der anlagefähigen Emittenten festzulegen. Da der Emittent einer bestimmten Anleihe entweder ein staatlicher/halbstaatlicher oder ein privater Emittent sein kann, verwendet der Fondsmanager unterschiedliche Screening-Kriterien, um die Qualifizierung der Emittenten als Portfoliokandidaten sicherzustellen. Jeder Emittent wird einer gründlichen Analyse unterzogen und, falls er in das Anlageuniversum aufgenommen wird, laufend überwacht, um festzustellen, ob er noch die Mindeststandards des Fondsmanagers erfüllt. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein Emittent diese Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, wird der Emittent grundsätzlich aus dem Anlageuniversum entfernt. - Zweitens führt der Fondsmanager eine Analyse auf der Ebene des Anlageinstruments durch: Der Fondsmanager wählt die geeigneten

	Instrumente der geprüften Emittenten aus. Der Portfolioaufbau und die Anlageentscheidungen hängen auch vom Preisanstiegspotenzial, der Überzeugung des Portfoliomanagers, den Risiko-Rendite-Merkmalen, den Portfolioanforderungen und den Marktumständen ab. Das letztliche Ziel des nachhaltigen Anlageprozesses des Fondsmanager besteht darin, den Anlegern einen Teilfonds zu bieten, der im Einklang mit dem erklärten Ziel steht: einem positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.
Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten-, Nachhaltigkeits- und nachhaltige Anlagerisiken. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die bereit sind, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben, und für die das Risikoniveau von Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Erstzeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am 15. Mai 2024 und endet am 31. Juli 2024

	oder an jedem anderen früheren Datum, das vom Verwaltungsrat bestimmt wurde.
Zeichnung/ Rücknahme/ Umtausch	Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist sind keine Zeichnungen mehr möglich. Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnungen und Rücknahmen: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag. Beendigung bei Fälligkeit: maximal fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstermin oder in einer oder mehreren Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt, sobald der Verkauf dieser Vermögenswerte abgeschlossen ist.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Ax stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Belgium besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Netherlands sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Netherlands besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
-----------------------	--

	ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Luxembourg besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse LP stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Die Aktien der Klasse ITA sind für Kleinanleger in Italien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich, jedoch nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung Mailand getroffen haben. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Aktien der Klasse Orange, die für Kleinanleger in Spanien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich sind, und zwar nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung in Spanien haben. Anteile der Klasse PO, die für Kleinanleger in Polen und für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) in Form von Namenskapitalisierung und Vertrieb erhältlich sind.
Auflegungsdatum des Teilfonds	1. August 2024 oder ein anderes früheres Datum, wie vom Verwaltungsrat weiter bestimmt.

Mindesterstzeichnungsbeitrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse Ax: n/a Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A Anteile der Klasse LP: 5.000 EUR Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITA: n/a Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse PO: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klasse A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, SP, Orange und PO: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle. Anteile der Klasse IT und ITA: keine Zeichnungsgebühr.
Rücknahmeabschlag	Anteile der Klassen A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: maximal 3% zugunsten des Teilfonds. Diese Rücknahmegebühr entfällt am Fälligkeitstag.
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Ax: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse R: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

	Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse LP: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITA: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PO: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klasse A, B, R, RP, PB, S, T, L, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: 0,05% p. a. Anteile der Klasse Ax, Bx und Lx: 0,01% p. a.

24. ING ARIA – ING Credit Horizon Landscape

Anlageziel	Dieser Teilfonds hat eine offene Struktur. Er hat eine feste Laufzeit von drei bis vier Jahren und wird an einem vom Verwaltungsrat noch festzulegenden Datum (Fälligkeitstermin) fällig. Der Teilfonds sammelt die Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist (wie unten definiert). Der Teilfonds ist so konzipiert, dass er bis zur Fälligkeit gehalten werden soll, und Anteilsinhaber sollten bereit sein, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben. Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile vor dem Fälligkeitstermin zurückgibt, sollte beachten, dass eine Rücknahmegebühr von maximal 1 % zugunsten des Teilfonds erhoben wird, wie im nachstehenden Abschnitt näher erläutert. Dieser Teilfonds- zielt darauf ab, über ein diversifiziertes Portfolio aus (i) Investment-Grade-Anleihen und (ii) hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen eine attraktive Rendite zu erzielen. Der Teilfonds- will sein Ziel erreichen, indem er in Finanzinstrumente investiert, deren Laufzeit kürzer, gleich oder etwas länger als die Laufzeit des -Teilfonds. ist. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Am Ende des Erstanlagezeitraums, das dem Ende der Portfolioaufbauphase entspricht (der „Erstanlagezeitraum“), kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen investieren. Während der Laufzeit des Teilfonds darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Ebenso darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter B- (einschließlich notleidender/ausgefallener Anleihen) niemals mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Im Falle einer Herabstufung kann der Teilfonds die herabgestuften Anleihen nach dem Ermessen des Fondsmanager weiter halten, um einen Notverkauf der herabgestuften Anleihe zu vermeiden. Die oben genannten Grenzen können daher im besten Interesse der Anleger und nur aufgrund der Finanzmarktbedingungen überschritten werden. Der Anlagehorizont des Teilfonds liegt zwischen drei und fünf Jahren. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen.
--------------------------	---

Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds darf während des Erstanlagezeitraums niemals in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter C investieren. Die Anlage in derivative Finanzinstrumente erfolgt zu Zwecken der Währungsabsicherung und der effizienten Portfolioverwaltung und nicht zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann nur in Devisentermingeschäfte investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann investieren in: - Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“); - Gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln (Bankguthaben auf Sicht) halten. Der Teilfonds kann in den folgenden Fällen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und und Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten: - Während des Erstanlagezeitraums; - Kurz vor der Fälligkeit; oder - Im besten Interesse der Anleger, für einen begrenzten Zeitraum und aufgrund der Bedingungen auf den Finanzmärkten.
	Alle Anleihen und Geldmarktinstrumente werden mit äußerster Sorgfalt gemäß den ESG-Kriterien und dem ESG-Prozess ausgewählt. Der Anlageprozess verbindet traditionelle Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsaspekten und basiert auf einem zweistufigen Ansatz.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	- - Erstens baut der Fondsmanager auf der Emittentenebene das Portfolio nach dem Prinzip auf, dass nur in Unternehmen oder Länder investiert werden kann, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Fondsmanager kombiniert ein Positiv-Screening mit einem Negativ-Screening, um den Pool der anlagefähigen Emittenten festzulegen. Da der Emittent einer bestimmten Anleihe entweder ein staatlicher/halbstaatlicher oder ein privater Emittent sein kann, verwendet der Fondsmanager unterschiedliche Screening-Kriterien, um die Qualifizierung der Emittenten als Portfoliokandidaten sicherzustellen. Jeder Emittent wird einer gründlichen Analyse unterzogen und, falls er in das Anlageuniversum aufgenommen wird, laufend überwacht, um festzustellen, ob er noch die Mindeststandards des Fondsmanagers erfüllt. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein Emittent diese Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, wird der Emittent grundsätzlich aus dem Anlageuniversum entfernt. Zweitens führt der Fondsmanager eine Analyse auf der Ebene des Anlageinstruments durch: Der Fondsmanager wählt die geeigneten Instrumente der geprüften Emittenten aus. Der Portfolioaufbau und die Anlageentscheidungen hängen auch vom Preisanstiegspotenzial, der Überzeugung des Portfoliomanagers, den Risiko-Rendite-Merkmalen, den Portfolioanforderungen und den Marktumständen ab. Das letztliche Ziel des nachhaltigen Anlageprozesses des Fondsmanager besteht darin, den Anlegern einen Teilfonds zu bieten, der im Einklang mit dem erklärten Ziel steht: einem positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.
---	--

Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten-, Nachhaltigkeits- und nachhaltige Anlagerisiken. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die bereit sind, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben, und für die das Risikoniveau von Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Erstzeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am 2. September 2024 und endet am 31. Oktober 2024 oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt.
Zeichnung/ Rücknahme/ Umtausch	Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist sind keine Zeichnungen mehr möglich. Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnungen und Rücknahmen: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag. Beendigung bei Fälligkeit: maximal fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstermin oder in einer oder mehreren Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt, sobald der Verkauf dieser Vermögenswerte abgeschlossen ist.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Ax stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Belgium besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Netherlands sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Netherlands besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
-----------------------	--

	ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Luxembourg besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse LP stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Die Aktien der Klasse ITA sind für Kleinanleger in Italien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich, jedoch nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung Mailand getroffen haben. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Aktien der Klasse Orange, die für Kleinanleger in Spanien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich sind, und zwar nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung in Spanien haben. Anteile der Klasse PO, die für Kleinanleger in Polen und für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) in Form von Namenskapitalisierung und Vertrieb erhältlich sind.
Auflegungsdatum des Teilfonds	4. November 2024 oder ein anderes früheres Datum, wie vom Verwaltungsrat weiter bestimmt.

Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse Ax: n/a Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A Anteile der Klasse LP: 5.000 EUR Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITA: n/a Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse PO: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klasse A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, SP, Orange und PO: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle. Anteile der Klasse IT und ITA: keine Zeichnungsgebühr.
Rücknahmeabschlag	Anteile der Klassen A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: maximal 1 % zugunsten des Teilfonds. Diese Rücknahmegebühr entfällt am Fälligkeitstag.
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Ax: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klassen R und L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

	Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse LP: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITA: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PO: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klasse A, B, R, RP, PB, S, T, L, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: 0,05% p. a. Anteile der Klasse Ax, Bx und Lx: 0,01% p. a.

25. ING ARIA – ING Credit Horizon Perspective

Anlageziel	Dieser Teilfonds hat eine offene Struktur. Er hat eine feste Laufzeit von drei bis vier Jahren und wird an einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Datum (oder um dieses herum) fällig (Fälligkeitsdatum). Der Teilfonds sammelt die Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist (wie unten definiert). Der Teilfonds ist so konzipiert, dass er bis zur Fälligkeit gehalten werden soll, und Anteilsinhaber sollten bereit sein, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben. Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile vor dem Fälligkeitstermin zurückgibt, sollte beachten, dass eine Rücknahmegebühr von maximal 1 % zugunsten des Teilfonds erhoben wird, wie im nachstehenden Abschnitt näher erläutert. Dieser Teilfonds- zielt darauf ab, über ein diversifiziertes Portfolio aus (i) Investment-Grade-Anleihen und (ii) hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen eine attraktive Rendite zu erzielen. Der Teilfonds- will sein Ziel erreichen, indem er in Finanzinstrumente investiert, deren Laufzeit kürzer, gleich oder etwas länger als die Laufzeit des -Teilfonds. ist. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Am Ende des Erstanlagezeitraums, das dem Ende der Portfolioaufbauphase entspricht (der „Erstanlagezeitraum“), kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen investieren. Während der Laufzeit des Teilfonds darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Ebenso darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter B- (einschließlich notleidender/ausgefallener Anleihen) niemals mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Im Falle einer Herabstufung kann der Teilfonds die herabgestuften Anleihen nach dem Ermessen des Fondsmanager weiter halten, um einen Notverkauf der herabgestuften Anleihe zu vermeiden. Die oben genannten Grenzen können daher im besten Interesse der Anleger und nur aufgrund der Finanzmarktbedingungen überschritten werden. Der Anlagehorizont des Teilfonds liegt zwischen drei und fünf Jahren. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen.
--------------------------	--

Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds darf während des Erstanlagezeitraums niemals in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter C investieren. Die Anlage in derivative Finanzinstrumente erfolgt zu Zwecken der Währungsabsicherung und der effizienten Portfolioverwaltung und nicht zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann nur in Devisentermingeschäfte investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann investieren in: - Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“); - Gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln (Bankguthaben auf Sicht) halten. Der Teilfonds kann in den folgenden Fällen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und und Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten: - Während des Erstanlagezeitraums; - Kurz vor der Fälligkeit; oder - Im besten Interesse der Anleger, für einen begrenzten Zeitraum und aufgrund der Bedingungen auf den Finanzmärkten.
	Alle Anleihen und Geldmarktinstrumente werden mit äußerster Sorgfalt gemäß den ESG-Kriterien und dem ESG-Prozess ausgewählt. Der Anlageprozess verbindet traditionelle Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsaspekten und basiert auf einem zweistufigen Ansatz.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	- - Erstens baut der Fondsmanager auf der Emittentenebene das Portfolio nach dem Prinzip auf, dass nur in Unternehmen oder Länder investiert werden kann, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Fondsmanager kombiniert ein Positiv-Screening mit einem Negativ-Screening, um den Pool der anlagefähigen Emittenten festzulegen. Da der Emittent einer bestimmten Anleihe entweder ein staatlicher/halbstaatlicher oder ein privater Emittent sein kann, verwendet der Fondsmanager unterschiedliche Screening-Kriterien, um die Qualifizierung der Emittenten als Portfoliokandidaten sicherzustellen. Jeder Emittent wird einer gründlichen Analyse unterzogen und, falls er in das Anlageuniversum aufgenommen wird, laufend überwacht, um festzustellen, ob er noch die Mindeststandards des Fondsmanagers erfüllt. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein Emittent diese Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, wird der Emittent grundsätzlich aus dem Anlageuniversum entfernt. Zweitens führt der Fondsmanager eine Analyse auf der Ebene des Anlageinstruments durch: Der Fondsmanager wählt die geeigneten Instrumente der geprüften Emittenten aus. Der Portfolioaufbau und die Anlageentscheidungen hängen auch vom Preisanstiegspotenzial, der Überzeugung des Portfoliomanagers, den Risiko-Rendite-Merkmalen, den Portfolioanforderungen und den Marktumständen ab. Das letztliche Ziel des nachhaltigen Anlageprozesses des Fondsmanager besteht darin, den Anlegern einen Teilfonds zu bieten, der im Einklang mit dem erklärten Ziel steht: einem positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.
---	--

Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten-, Nachhaltigkeits- und nachhaltige Anlagerisiken. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die bereit sind, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben, und für die das Risikoniveau von Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Erstzeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am 18. November 2024 und endet am 31. Januar 2025 oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt.
Zeichnung/ Rücknahme/ Umtausch	Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist sind keine Zeichnungen mehr möglich. Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnungen und Rücknahmen: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag. Beendigung bei Fälligkeit: maximal fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstermin oder in einer oder mehreren Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt, sobald der Verkauf dieser Vermögenswerte abgeschlossen ist.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Ax stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Belgium besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Netherlands sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Netherlands besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung.
-----------------------	--

	ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Luxembourg besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse LP stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Die Aktien der Klasse ITA sind für Kleinanleger in Italien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich, jedoch nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung Mailand getroffen haben. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Aktien der Klasse Orange, die für Kleinanleger in Spanien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich sind, und zwar nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung in Spanien haben. Anteile der Klasse PO, die für Kleinanleger in Polen und für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) in Form von Namenskapitalisierung und Vertrieb erhältlich sind.
Auflegungsdatum des Teilfonds	3. Februar 2025 oder ein anderes früheres Datum, wie vom Verwaltungsrat weiter bestimmt.

Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse Ax: n/a Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A Anteile der Klasse LP: 5.000 EUR Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITA: n/a Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse PO: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klasse A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, SP, Orange und PO: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle. Anteile der Klasse IT und ITA: keine Zeichnungsgebühr.
Rücknahmeabschlag	Anteile der Klassen A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: maximal 1 % zugunsten des Teilfonds. Diese Rücknahmegebühr entfällt am Fälligkeitstag.
Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Ax: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klassen R und L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.

	Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse LP: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITA: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PO: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klasse A, B, R, RP, PB, S, T, L, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: 0,05% p. a. Anteile der Klasse Ax, Bx und Lx: 0,01% p. a.

26. ING ARIA – ING Credit Horizon Skyline

Anlageziel	Dieser Teilfonds hat eine offene Struktur. Er hat eine feste Laufzeit von drei bis vier Jahren und wird an einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Datum (oder um dieses herum) fällig (Fälligkeitsdatum). Der Teilfonds sammelt die Zeichnungen während der Erstzeichnungsfrist (wie unten definiert). Der Teilfonds ist so konzipiert, dass er bis zur Fälligkeit gehalten werden soll, und Anteilsinhaber sollten bereit sein, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben. Ein Anteilsinhaber, der seine Anteile vor dem Fälligkeitstermin zurückgibt, sollte beachten, dass eine Rücknahmegebühr von maximal 1 % zugunsten des Teilfonds erhoben wird, wie im nachstehenden Abschnitt näher erläutert. Dieser Teilfonds- zielt darauf ab, über ein diversifiziertes Portfolio aus (i) Investment-Grade-Anleihen und (ii) hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen eine attraktive Rendite zu erzielen. Der Teilfonds- will sein Ziel erreichen, indem er in Finanzinstrumente investiert, deren Laufzeit kürzer, gleich oder etwas länger als die Laufzeit des -Teilfonds. ist. Der Anlageansatz des Teilfonds berücksichtigt bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios ESG-Faktoren, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen. Am Ende des Erstanlagezeitraums, das dem Ende der Portfolioaufbauphase entspricht (der „Erstanlagezeitraum“), kann der Teilfonds bis zu 25% seines Nettovermögens in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen investieren. Während der Laufzeit des Teilfonds darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Ebenso darf der Anteil an hochverzinslichen (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter B- (einschließlich notleidender/ausgefallener Anleihen) niemals mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds ausmachen. Im Falle einer Herabstufung kann der Teilfonds die herabgestuften Anleihen nach dem Ermessen des Fondsmanager weiter halten, um einen Notverkauf der herabgestuften Anleihe zu vermeiden. Die oben genannten Grenzen können daher im besten Interesse der Anleger und nur aufgrund der Finanzmarktbedingungen überschritten werden. Der Anlagehorizont des Teilfonds liegt zwischen drei und fünf Jahren. Der Teilfonds ist keinen geografischen oder sektoriellen Beschränkungen unterworfen.
--------------------------	--

Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds darf während des Erstanlagezeitraums niemals in hochverzinsliche (Non-Investment-Grade-) Anleihen mit einem Kreditrating unter C investieren. Die Anlage in derivative Finanzinstrumente erfolgt zu Zwecken der Währungsabsicherung und der effizienten Portfolioverwaltung und nicht zu Anlagezwecken. Der Teilfonds darf dann nur in Devisentermingeschäfte investieren. Beim Abschluss von Termingeschäften erfolgt das Management des Kontrahentenrisikos durch: - Abschluss von offenen Transaktionen, die jederzeit liquidiert werden können, d. h., sobald sich der kumulierte Marktwert den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grenzen nähert, die unter den in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen liegen, wobei diese Instrumente auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft beendet werden können und nicht realisierte Gewinne/Verluste an den Teilfonds oder die Kontrahenten gezahlt werden. Infolgedessen braucht der Teilfonds diese OTC-Geschäfte nicht zu besichern, und der Teilfonds ist jederzeit in der Lage, die in luxemburgischen Vorschriften niedergelegten Grenzwerte zu erfüllen. - Oder ausschließlich Annahme von Barsicherheiten, um jederzeit die in Kapitel II B, V, a) dieses Prospekts beschriebenen Grenzen zu erfüllen. Infolgedessen führt der Teilfonds keine Richtlinie für Sicherheitsabschläge ein. Der Teilfonds kann investieren in: - Asset Backed Securities („ABS“), Mortgage Backed Securities („MBS“) oder bedingte Pflichtwandelanleihen („CoCos“); - Gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Schwellenländern anlegen. Er investiert nicht direkt in Wertpapiere an den chinesischen, russischen oder afrikanischen Börsen oder Märkten. Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in Barmitteln (Bankguthaben auf Sicht) halten. Der Teilfonds kann in den folgenden Fällen bis zu 100% seines Nettovermögens in Barmitteln und und Barmitteläquivalenten wie Einlagen, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds halten: - Während des Erstanlagezeitraums; - Kurz vor der Fälligkeit; oder - Im besten Interesse der Anleger, für einen begrenzten Zeitraum und aufgrund der Bedingungen auf den Finanzmärkten.
	Alle Anleihen und Geldmarktinstrumente werden mit äußerster Sorgfalt gemäß den ESG-Kriterien und dem ESG-Prozess ausgewählt. Der Anlageprozess verbindet traditionelle Auswahlkriterien mit Nachhaltigkeitsaspekten und basiert auf einem zweistufigen Ansatz.

Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte	- - Erstens baut der Fondsmanager auf der Emittentenebene das Portfolio nach dem Prinzip auf, dass nur in Unternehmen oder Länder investiert werden kann, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Der Fondsmanager kombiniert ein Positiv-Screening mit einem Negativ-Screening, um den Pool der anlagefähigen Emittenten festzulegen. Da der Emittent einer bestimmten Anleihe entweder ein staatlicher/halbstaatlicher oder ein privater Emittent sein kann, verwendet der Fondsmanager unterschiedliche Screening-Kriterien, um die Qualifizierung der Emittenten als Portfoliokandidaten sicherzustellen. Jeder Emittent wird einer gründlichen Analyse unterzogen und, falls er in das Anlageuniversum aufgenommen wird, laufend überwacht, um festzustellen, ob er noch die Mindeststandards des Fondsmanagers erfüllt. Wenn der Fondsmanager feststellt, dass ein Emittent diese Anlagekriterien nicht mehr erfüllt, wird der Emittent grundsätzlich aus dem Anlageuniversum entfernt. Zweitens führt der Fondsmanager eine Analyse auf der Ebene des Anlageinstruments durch: Der Fondsmanager wählt die geeigneten Instrumente der geprüften Emittenten aus. Der Portfolioaufbau und die Anlageentscheidungen hängen auch vom Preisanstiegspotenzial, der Überzeugung des Portfoliomanagers, den Risiko-Rendite-Merkmalen, den Portfolioanforderungen und den Marktumständen ab. Das letztliche Ziel des nachhaltigen Anlageprozesses des Fondsmanager besteht darin, den Anlegern einen Teilfonds zu bieten, der im Einklang mit dem erklärten Ziel steht: einem positiven Einfluss auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft. Der Auswahlprozess und Methoden, die von diesem Teilfonds angewandt werden, werden im Einklang mit dem Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ der Richtlinien für verantwortungsvolle Anlagen durchgeführt, die unter https://www.ing-isim.lu/ESG eingesehen werden können. In Anbetracht der obigen Regelungen kann davon ausgegangen werden, dass der Teilfonds unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus beiden Merkmalen bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute Praktiken der Unternehmensführung (Governance) verfolgen. Der Teilfonds hat keine nachhaltigen Anlagen als Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden Sie in Anhang 2. Die Anlagen des Teilfonds sind nicht auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt. Infolgedessen berücksichtigen die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.
---	--

Anlagerisiken	Anlegern sollte bewusst sein, dass Anlagen in dem Teilfonds mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden sind: Marktrisiko, Zinsrisiko und Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in Anleihen. Weitere mögliche Risiken sind Währungs-, Liquiditäts-, Schwellenländer-, Kontrahenten-, Nachhaltigkeits- und nachhaltige Anlagerisiken. Eine Beschreibung der Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen von Instrumenten des Teilfonds finden Sie in Kapitel III des Prospekts.
Methode für die Berechnung des Gesamtrisikos	Commitment-Methode
Anlegerprofil	Dieser Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die bereit sind, bis zum Fälligkeitstermin investiert zu bleiben, und für die das Risikoniveau von Anleihen und Geldmarktinstrumenten angemessen ist.
Verwendung von Benchmarks	Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h. der Fondsmanager wählt die Anlagen nach seinem Ermessen aus. Der Teilfonds wird nicht in Bezug auf einen Index („Benchmark“) verwaltet.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert („NIW“) wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet. Der Berechnungstag ist der auf den Bewertungstag folgende Geschäftstag.
Referenzwährung	Der Teilfonds ist in Euro ausgewiesen.
Erstzeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt und endet zu den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkten.
Zeichnung/ Rücknahme/ Umtausch	Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist sind keine Zeichnungen mehr möglich. Der Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds oder in Anteilsklassen eines anderen Teilfonds ist nicht zulässig.
Eingang von Aufträgen	Vor 15.30 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor jedem Bewertungstag.
Zahlungsfälligkeit	Zeichnungen und Rücknahmen: maximal fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag. Beendigung bei Fälligkeit: maximal fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstermin oder in einer oder mehreren Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt, sobald der Verkauf dieser Vermögenswerte abgeschlossen ist.

Anteile	Anteile der Klasse A stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Belgien sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Ax stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Belgium besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse B stehen Privatanlegern, die Kunden von ING Netherlands sind (die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden hat), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Bx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Netherlands besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse R stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse RP stehen Privatanlegern, die eine vertragliche Vereinbarung mit einem ING-Unternehmen geschlossen haben, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse PB stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse T stehen Privatanlegern, die Kunden bestimmter
-----------------------	---

	Vertriebsstellen sind (die Anlegern Nominee-Dienste anbieten), und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse L stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse Lx stehen Anlegern, die einen diskretionären Portfolioverwaltungsvertrag mit ING Luxembourg besitzen, und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse LP stehen Privatanlegern in Luxemburg und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Anteile der Klasse IT stehen Privatanlegern in Italien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Die Aktien der Klasse ITA sind für Kleinanleger in Italien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich, jedoch nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung Mailand getroffen haben. Anteile der Klasse SP stehen Privatanlegern in Spanien und anderen Anlegern nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) als thesaurierende und ausschüttende Namensanteile zur Verfügung. Aktien der Klasse Orange, die für Kleinanleger in Spanien in Form von Namenskapitalisierung und -ausschüttung erhältlich sind, und zwar nur für Kunden, die eine besondere vertragliche Vereinbarung mit der ING Bank N.V. Niederlassung in Spanien haben. Anteile der Klasse PO, die für Kleinanleger in Polen und für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (die als globale Vertriebsstelle fungiert) in Form von Namenskapitalisierung und Vertrieb erhältlich sind.
Auflegungsdatum des Teilfonds	Vom Verwaltungsrat festzulegen.

Mindesterstzeichnungsbetrag	Anteile der Klasse A: N/A Anteile der Klasse Ax: n/a Anteile der Klasse B: N/A Anteile der Klasse Bx: N/A Anteile der Klasse R: N/A Anteile der Klasse RP: 5.000 EUR Anteile der Klasse PB: 250.000 EUR Anteile der Klasse S: 1.000.000 EUR Anteile der Klasse T: 5.000.000 EUR Anteile der Klasse L: N/A Anteile der Klasse Lx: N/A Anteile der Klasse LP: 5.000 EUR Anteile der Klasse IT: N/A Anteile der Klasse ITA: n/a Anteile der Klasse SP: N/A Anteile der Klasse Orange: N/A Anteile der Klasse PO: N/A
Mindestanlagebestand	N/A
Ausgabeaufschlag	Anteile der Klasse A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, SP, Orange und PO: maximal 3% zugunsten der globalen Vertriebsstelle. Anteile der Klasse IT und ITA: keine Zeichnungsgebühr.
Rücknahmeabschlag	Anteile der Klassen A, Ax, B, Bx, R, RP, PB, S, T, L, Lx, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: maximal 1 % zugunsten des Teilfonds. Diese Rücknahmegebühr entfällt am Fälligkeitstag.

Verwaltungsgebühr	Anteile der Klasse A: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Ax: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse B: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Bx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klassen R und L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse RP: maximal 1,70% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PB: maximal 1,65% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse S: maximal 1,60% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse T: maximal 1,55% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse L: maximal 1,75% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Lx: maximal 0,90% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse LP: maximal 1,50% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse IT: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse ITA: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse SP: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse Orange: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds. Anteile der Klasse PO: maximal 2,25% p. a. auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds.
Zeichnungssteuer	Anteile der Klasse A, B, R, RP, PB, S, T, L, LP, IT, ITA, SP, Orange und PO: 0,05% p. a. Anteile der Klasse Ax, Bx und Lx: 0,01% p. a.

ANHANG 2 – SFDR-bezogene Informationen

ING ARIA – Corporate+

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – Corporate+

LEI : 222100GCR0R41UVHSH44



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - die Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen ausreichend verankert haben;
 - ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft demonstrieren;
 - keine Produkte und Dienstleistungen mit hohen negativen Auswirkungen anbieten.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die nicht an sozialen Verstößen beteiligt sind.

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in die oben genannten Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente) direkt oder indirekt über Anlagen in andere Fonds.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden Nachhaltigkeits-Scoring, das von ING entwickelt wurde und zeigt, wie ein Unternehmen hinsichtlich des Managements von ESG-Risiken und negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Tabak, Kohle), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die an sozialen Verstößen beteiligt sind.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

--- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend.

--- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

✗ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (I) Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement auswählen, (ii) Unternehmen mit kontroversen Verhalten vermeiden. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden.

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen.

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Ausschluss von Unternehmen mit sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Tabak, Kohle), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die nicht an sozialen Verstößen beteiligt sind.
- Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Um den geplanten Anteil von Anlagen zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Nicht zutreffend.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 70 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Ein Höchstanteil von 30 % der Finanzinstrumente (einschließlich Bargeld), die als nicht mit den E/S-Merkmalen übereinstimmend identifiziert werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

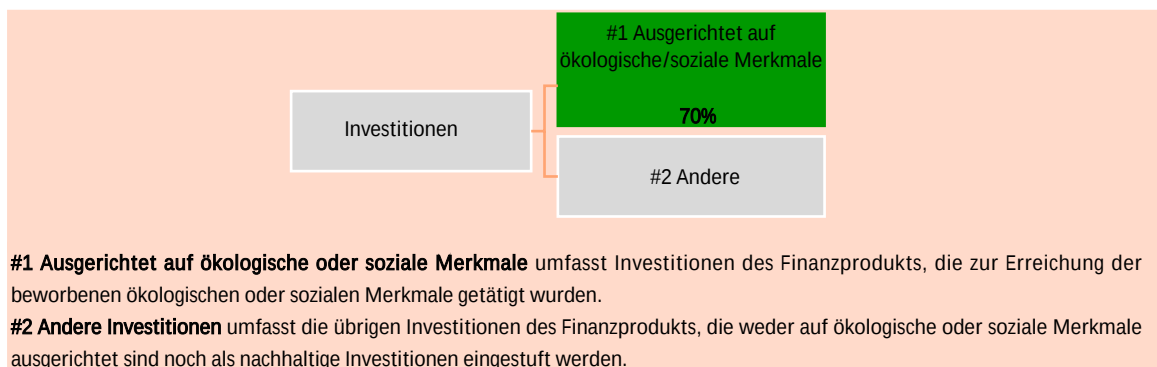


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausge-rückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Nicht zutreffend.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Sustainable Bonds

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Sustainable Bonds

LEI : 222100II7VQ8JFTYO689



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - die Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen ausreichend verankert haben (der Ansatz basiert auf der Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins);
 - ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft demonstrieren (Ausschlussverfahren aufgrund von kontroversen Verhalten);
 - keine Produkte und Dienstleistungen mit hohen negativen Auswirkungen (Ausschlussansatz auf der Basis von Aktivitäten) anbieten; und/oder
 - nachhaltige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendung eines nachhaltigen Produktionsmodells (thematischer Anlageansatz auf der Basis von Aktivitäten oder Produktionsmodellen) bieten.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf einer Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins).

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in die oben genannten Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente) direkt oder indirekt über Anlagen in andere Fonds.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden Nachhaltigkeits-Scoring, das von ING entwickelt wurde und zeigt, wie ein Unternehmen hinsichtlich des Managements von ESG-Risiken und negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Der Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem sie in folgende Bereiche investieren:

- Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Staatsanleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
- Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:
- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement auswählen, (ii) Unternehmen mit kontroversen Verhalten vermeiden und (iii) Produkte mit positiven Auswirkungen auswählen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden.

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen.

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein (‘=’, ‘+’ oder ‘++’);
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Für nachhaltige Anlagen nur Staatsanleihen, die zusätzlich über ein grünes, soziales, klimabezogenes oder nachhaltiges Label verfügen.
- Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Um den geplanten Anteil von Anlagen zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Bei Direktanlagen in Unternehmen wird das Anlageuniversum aufgrund des Scorings für das Nachhaltigkeitsbewusstsein um mindestens 30 % reduziert. Für andere Anlagen (wie z. B. Staatsanleihen und andere Fondsanlagen) gibt es keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgerückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

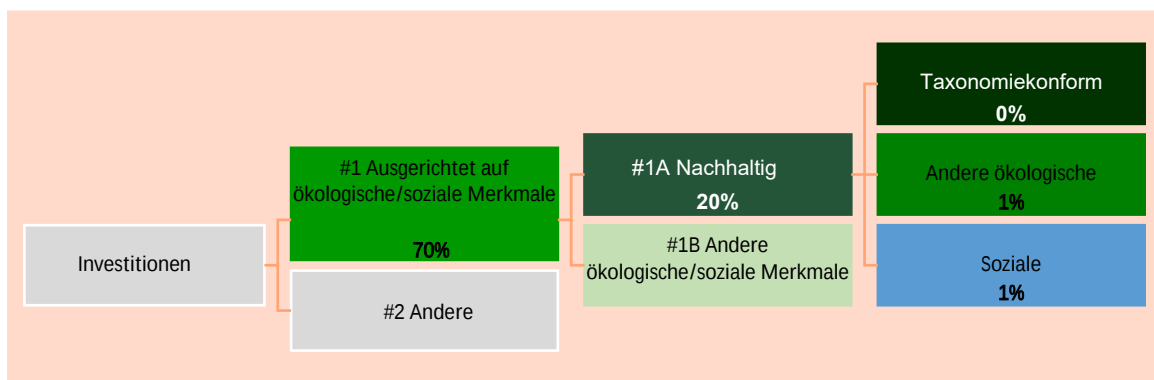
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 70 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestens 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Ein Höchstanteil von 30 % der Finanzinstrumente (einschließlich Bargeld), die als nicht mit den E/S-Merkmalen übereinstimmend identifiziert werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt beabsichtigt nicht, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

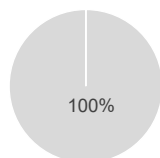
☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

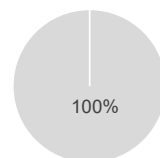
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologische Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel von 1 % aufweisen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen von 1 % aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – Lion Conservative

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – Lion Conservative

LEI : 222100ZBH1HMR50UVY39



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die nicht an sozialen Verstößen beteiligt sind (Ausschlussansatz).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Tabak, Kohle), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die an sozialen Verstößen beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

✗ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei diesem Finanzprodukt berücksichtigt, wie in der folgenden Tabelle offenbart:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Der Fondsmanager wendet Auswahlverfahren und Methoden an, welchen bestehen aus:

- Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren: Das Finanzprodukt investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten: Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). Andere Fonds, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog: Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren
 - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten
 - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 50 % der Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Maximaler Anteil von 50 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

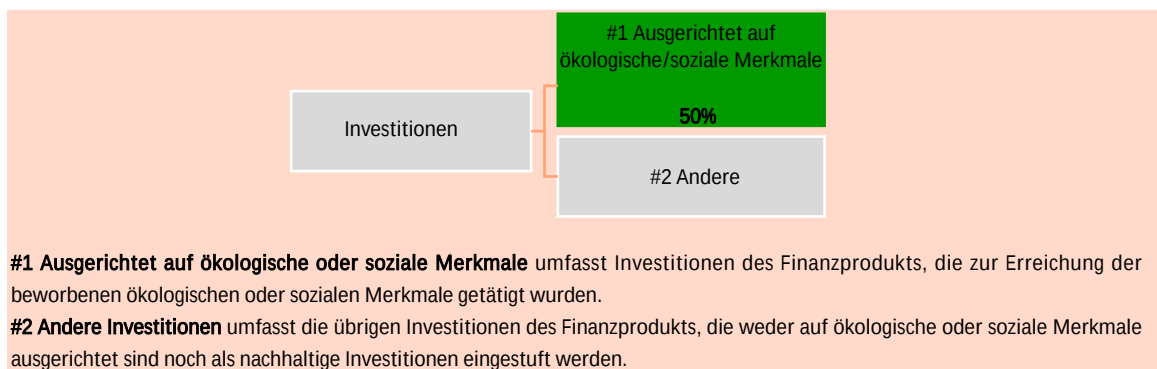


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

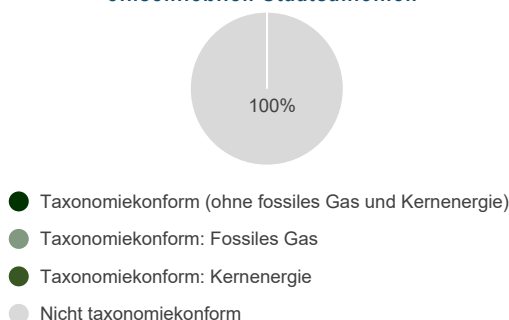
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – Lion Moderate

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – Lion Moderate

LEI : 222100WZ2PZS769FGT58



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die nicht an sozialen Verstößen beteiligt sind (Ausschlussansatz).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Tabak, Kohle), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die an sozialen Verstößen beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

✗ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei diesem Finanzprodukt berücksichtigt, wie in der folgenden Tabelle offenbart:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Der Fondsmanager wendet Auswahlverfahren und Methoden an, welchen bestehen aus:

- Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren: Das Finanzprodukt investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten: Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). Andere Fonds, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog: Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren
 - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten
 - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 50 % der Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Maximaler Anteil von 50 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

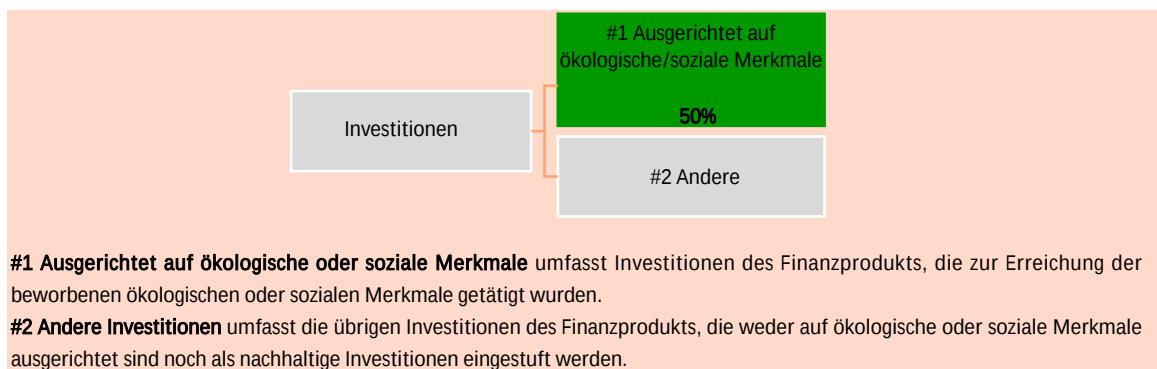


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – Lion Balanced

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – Lion Balanced

LEI : 222100ISXZ77PHKI8D12



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die nicht an sozialen Verstößen beteiligt sind (Ausschlussansatz).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Tabak, Kohle), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die an sozialen Verstößen beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

✗ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei diesem Finanzprodukt berücksichtigt, wie in der folgenden Tabelle offenbart:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Der Fondsmanager wendet Auswahlverfahren und Methoden an welchen bestehen aus:

- Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren: Das Finanzprodukt investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten: Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). Andere Fonds, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog: Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren
 - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten
 - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 50 % der Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Maximaler Anteil von 50 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

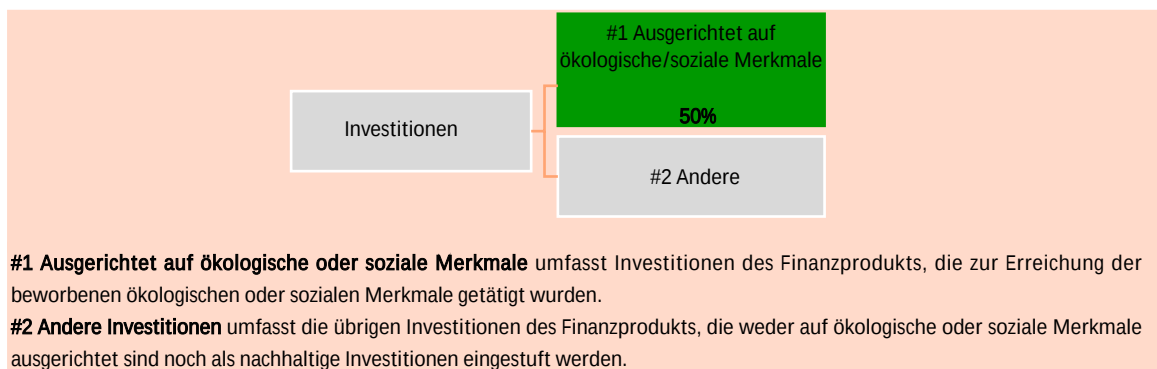


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – Lion Dynamic

LEI : 22210020YTIKK699WP36



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die nicht an sozialen Verstößen beteiligt sind (Ausschlussansatz).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Tabak, Kohle), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die an sozialen Verstößen beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

✗ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei diesem Finanzprodukt berücksichtigt, wie in der folgenden Tabelle offenbart:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Der Fondsmanager wendet Auswahlverfahren und Methoden an, welchen bestehen aus:

- Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren: Das Finanzprodukt investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten: Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). Andere Fonds, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog: Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren
 - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten
 - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 50 % der Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Maximaler Anteil von 50 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

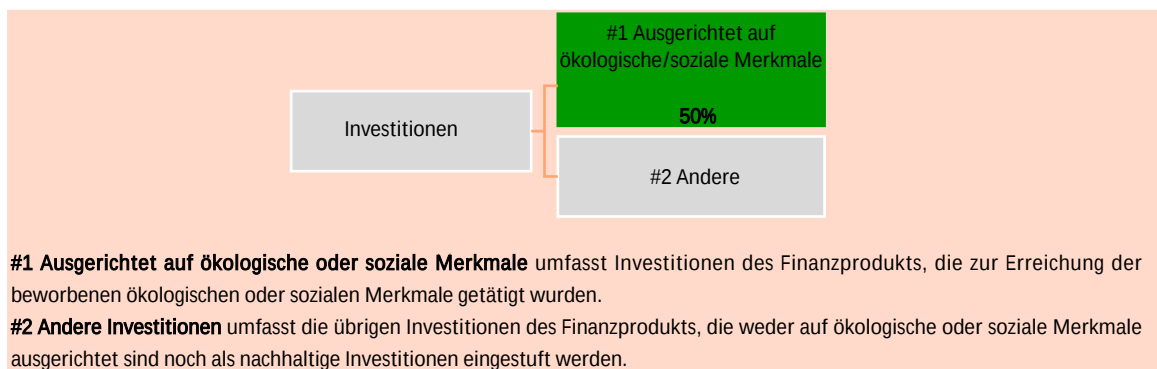


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

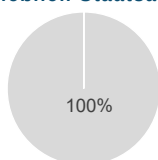
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

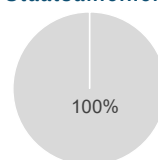
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – Lion Aggressive

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – Lion Aggressive

LEI : 222100WR18H0X0EA5V27



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die nicht an sozialen Verstößen beteiligt sind (Ausschlussansatz).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Tabak, Kohle), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die an sozialen Verstößen beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Nicht zutreffend.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

----- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?**

Nicht zutreffend.

----- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

✗ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei diesem Finanzprodukt berücksichtigt, wie in der folgenden Tabelle offenbart:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Der Fondsmanager wendet Auswahlverfahren und Methoden an, welchen bestehen aus:

- Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren: Das Finanzprodukt investiert grundsätzlich nicht in Unternehmen, die schwerpunktmäßig in Hochrisikosektoren bzw. umstrittenen Sektoren wie etwa Herstellern von Streumunition, umstrittenen Waffen, Kohle und Tabak tätig sind. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten: Der Fondsmanager bewertet Unternehmen anhand der folgenden zwei Aspekte: Meiden von Geschäftsleitungen, die keine Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen („Managementqualität“), und Meiden von Unternehmen, deren Verhalten höchst umstritten ist („Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“). Andere Fonds, die die Ansätze in Bezug auf „Managementqualität“ und „Ausschluss risikoreicher Verhaltensweisen“ anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog: Der Fondsmanager befolgt die Dialogrichtlinien, um einen Beitrag zu ESG-Faktoren zu leisten.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Aufteilung des Vermögens auf Unterkategorien, Ausschluss von Hochrisikosektoren
 - Auswahl von Anlagen, Qualität, Verhalten und Aktivitäten
 - Verbesserung, Stimmrechtsausübung und Dialog

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 50 % der Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Maximaler Anteil von 50 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

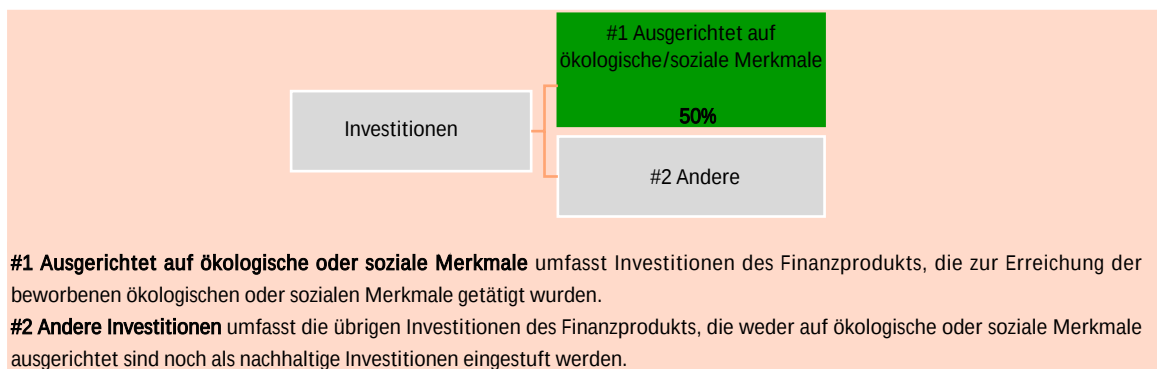


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

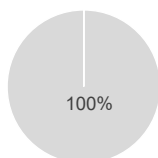
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

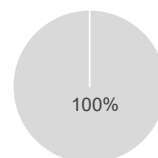
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Nicht zutreffend.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Very Defensive

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Very Defensive

LEI : 5493004GTQOWHVG36478



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten); und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden (thematischer Anlageansatz basierend auf Aktivitäten oder Produktionsmodellen).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Im Auswahlprozess, wendet der Fondsmanager quantitative und qualitative Bewertungen an. Diese Bewertungen umfassen Methoden wie :

- **Negatives / ausschließendes Screening** : Dies betrifft den Ausschluss von der Anlage in andere Fonds, die die ESG Voraussetzungen nicht erfüllen. Auch umstrittene Sektoren sind ausgeschlossen. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- **Positives / "best-in-class" Screening** : Die „best-in-class“-Auswahl besteht in der Auswahl anderer Fonds innerhalb eines Sektors, die den besten ESG-Score im Vergleich zum Branchendurchschnitt aufweisen;
- **Normen-basiertes Screening** : Bei der „Normen-basierten“ Auswahl ist ein wesentliches Kriterium für die Bewertung potenzieller Investitionen in börsennotierte Firmen oder Schuldtitel der Übereinstimmung solcher Investitionen mit globalen Standards wie dem "Global Compact der Vereinten Nationen" oder die 'Erklärung der Menschenrechte';
- **Integration von ESG-Faktoren** : Andere Fonds werden in einem Verfahren ausgewählt, bei dem drei Elementen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird : Nachhaltigkeit, Wertentwicklung und Risiko. Die Nachhaltigkeit wird kontrolliert anhand von:
 - Ein umfassender Fragebogen, der sich mit der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung sowohl der anderen Fonds als auch ihrer jeweiligen Vermögensverwalter befasst;
 - Interviews mit den Vermögensverwaltern der anderen Fonds zur Nachhaltigkeitspolitik;
 - Eine ständige Kontrolle der anderen Fonds im Hinblick auf Nachhaltigkeit;
- **Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten** : "Aktiven Engagement" impliziert, dass der Vermögensverwalter der anderen Fonds die ESG-Werte während des Vorstands oder bei Treffen mit dem Management schützt, indem das Unternehmen ermutigt wird, immer nachhaltiger zu werden;
- **Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung** : andere Fonds können sich (teilweise) auf ein bestimmtes nachhaltiges Anlagethema konzentrieren.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltigen Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
 - Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften und nachhaltigen Investitionen fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 50 % den Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 50 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

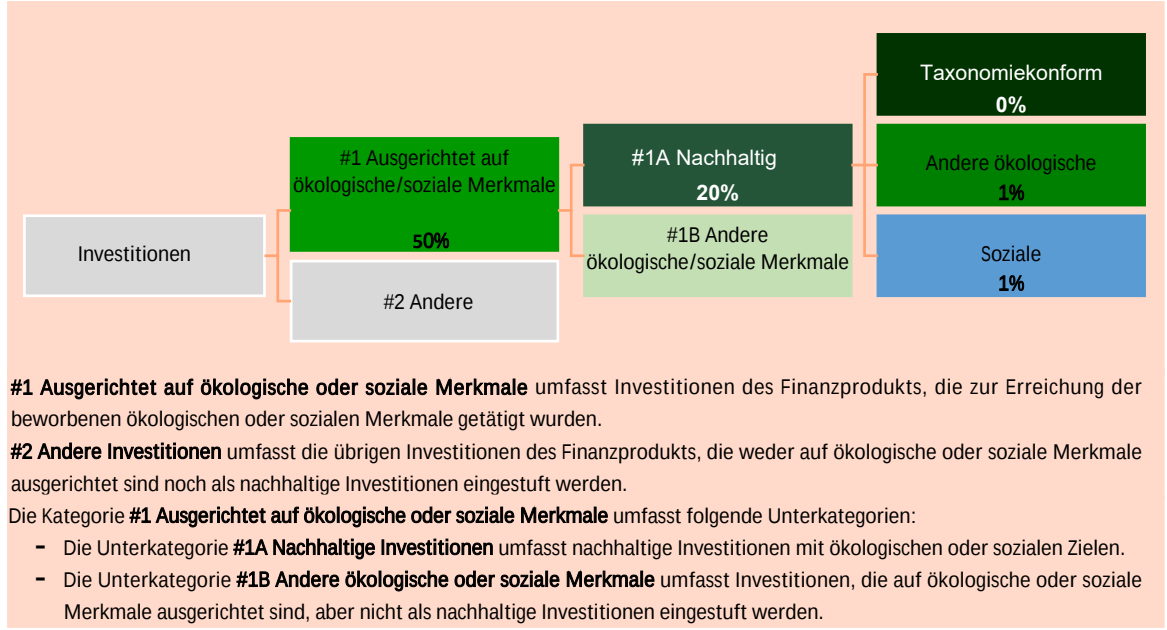
Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel von 1% aufweisen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 1% aufweisen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

 Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Conservative

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Conservative

LEI : 5493009CS2386J9Q2F70



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten); und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden (thematischer Anlageansatz basierend auf Aktivitäten oder Produktionsmodellen).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Im Auswahlprozess, wendet der Fondsmanager quantitative und qualitative Bewertungen an. Diese Bewertungen umfassen Methoden wie :

- **Negatives / ausschließendes Screening** : Dies betrifft den Ausschluss von der Anlage in andere Fonds, die die ESG Voraussetzungen nicht erfüllen. Auch umstrittene Sektoren sind ausgeschlossen. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- **Positives / "best-in-class" Screening** : Die „best-in-class“-Auswahl besteht in der Auswahl anderer Fonds innerhalb eines Sektors, die den besten ESG-Score im Vergleich zum Branchendurchschnitt aufweisen;
- **Normen-basiertes Screening** : Bei der „Normen-basierten“ Auswahl ist ein wesentliches Kriterium für die Bewertung potenzieller Investitionen in börsennotierte Firmen oder Schuldtitel der Übereinstimmung solcher Investitionen mit globalen Standards wie dem "Global Compact der Vereinten Nationen" oder die 'Erklärung der Menschenrechte';
- **Integration von ESG-Faktoren** : Andere Fonds werden in einem Verfahren ausgewählt, bei dem drei Elementen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird : Nachhaltigkeit, Wertentwicklung und Risiko. Die Nachhaltigkeit wird kontrolliert anhand von:
 - Ein umfassender Fragebogen, der sich mit der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung sowohl der anderen Fonds als auch ihrer jeweiligen Vermögensverwalter befasst;
 - Interviews mit den Vermögensverwaltern der anderen Fonds zur Nachhaltigkeitspolitik;
 - Eine ständige Kontrolle der anderen Fonds im Hinblick auf Nachhaltigkeit;
- **Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten** : "Aktiven Engagement" impliziert, dass der Vermögensverwalter der anderen Fonds die ESG-Werte während des Vorstands oder bei Treffen mit dem Management schützt, indem das Unternehmen ermutigt wird, immer nachhaltiger zu werden;
- **Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung** : andere Fonds können sich (teilweise) auf ein bestimmtes nachhaltiges Anlagethema konzentrieren.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltigen Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
 - Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften und nachhaltigen Investitionen fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 50 % den Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 50 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

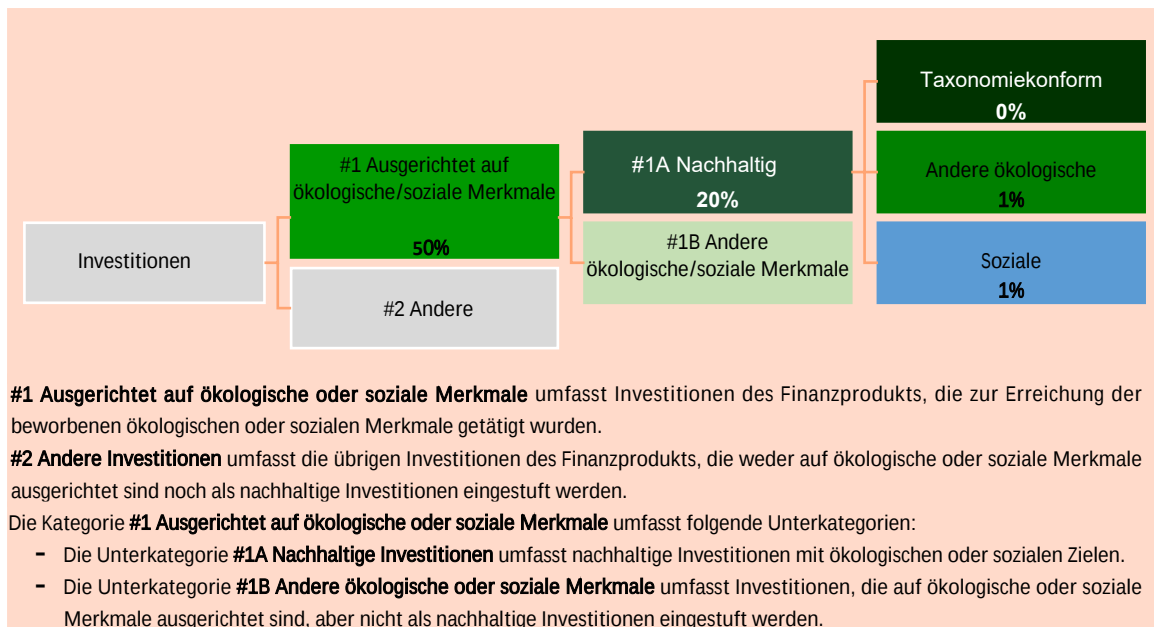
Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel von 1% aufweisen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 1% aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

 Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Balanced

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Balanced

LEI : 549300FQHGMHNA1NGL57



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten); und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden (thematischer Anlageansatz basierend auf Aktivitäten oder Produktionsmodellen).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Im Auswahlprozess, wendet der Fondsmanager quantitative und qualitative Bewertungen an. Diese Bewertungen umfassen Methoden wie :

- Negatives / ausschließendes Screening : Dies betrifft den Ausschluss von der Anlage in andere Fonds, die die ESG Voraussetzungen nicht erfüllen. Auch umstrittene Sektoren sind ausgeschlossen. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- Positives / "best-in-class" Screening : Die „best-in-class“-Auswahl besteht in der Auswahl anderer Fonds innerhalb eines Sektors, die den besten ESG-Score im Vergleich zum Branchendurchschnitt aufweisen;
- Normen-basiertes Screening : Bei der „Normen-basierten“ Auswahl ist ein wesentliches Kriterium für die Bewertung potenzieller Investitionen in börsennotierte Firmen oder Schuldtitel der Übereinstimmung solcher Investitionen mit globalen Standards wie dem "Global Compact der Vereinten Nationen" oder die 'Erklärung der Menschenrechte';
- Integration von ESG-Faktoren : Andere Fonds werden in einem Verfahren ausgewählt, bei dem drei Elementen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird : Nachhaltigkeit, Wertentwicklung und Risiko. Die Nachhaltigkeit wird kontrolliert anhand von:
 - Ein umfassender Fragebogen, der sich mit der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung sowohl der anderen Fonds als auch ihrer jeweiligen Vermögensverwalter befasst;
 - Interviews mit den Vermögensverwaltern der anderen Fonds zur Nachhaltigkeitspolitik;
 - Eine ständige Kontrolle der anderen Fonds im Hinblick auf Nachhaltigkeit;
- Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten : "Aktiven Engagement" impliziert, dass der Vermögensverwalter der anderen Fonds die ESG-Werte während des Vorstands oder bei Treffen mit dem Management schützt, indem das Unternehmen ermutigt wird, immer nachhaltiger zu werden;
- Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung : andere Fonds können sich (teilweise) auf ein bestimmtes nachhaltiges Anlagethema konzentrieren.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltigen Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
 - Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften und nachhaltigen Investitionen fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

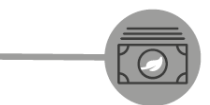
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % den Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

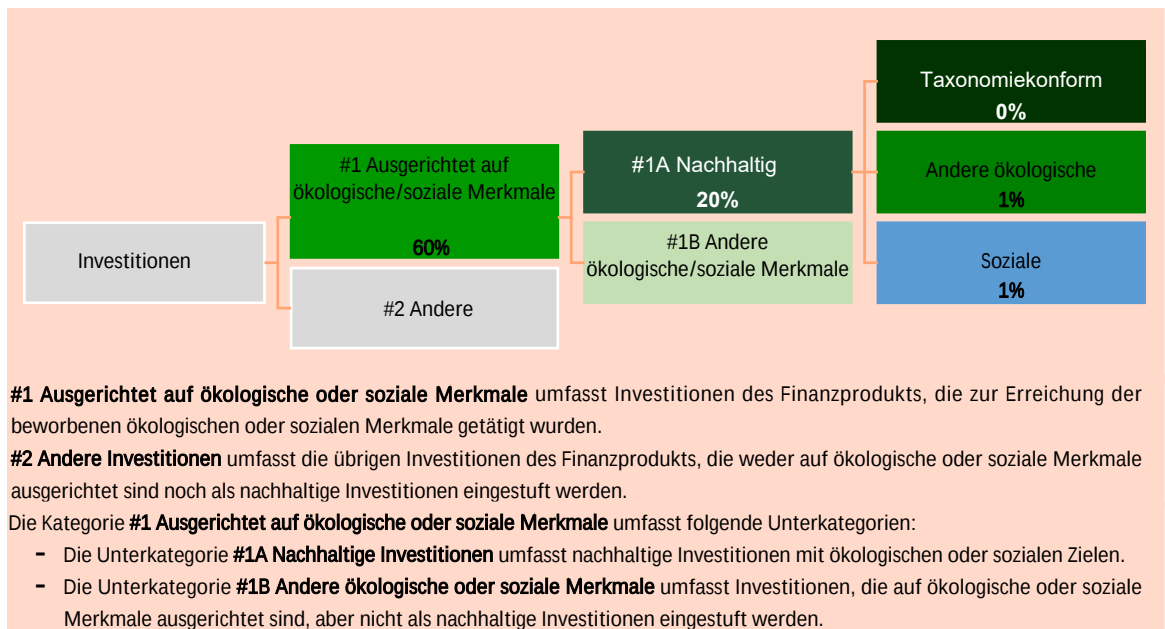
Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

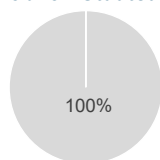
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

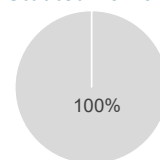
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel von 1% aufweisen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 1% aufweisen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Active

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Active

LEI : 54930052DF28DTJI5228



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten); und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden (thematischer Anlageansatz basierend auf Aktivitäten oder Produktionsmodellen).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?**

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?**

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Im Auswahlprozess, wendet der Fondsmanager quantitative und qualitative Bewertungen an. Diese Bewertungen umfassen Methoden wie :

- **Negatives / ausschließendes Screening** : Dies betrifft den Ausschluss von der Anlage in andere Fonds, die die ESG Voraussetzungen nicht erfüllen. Auch umstrittene Sektoren sind ausgeschlossen. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- **Positives / "best-in-class" Screening** : Die „best-in-class“-Auswahl besteht in der Auswahl anderer Fonds innerhalb eines Sektors, die den besten ESG-Score im Vergleich zum Branchendurchschnitt aufweisen;
- **Normen-basiertes Screening** : Bei der „Normen-basierten“ Auswahl ist ein wesentliches Kriterium für die Bewertung potenzieller Investitionen in börsennotierte Firmen oder Schuldtitel der Übereinstimmung solcher Investitionen mit globalen Standards wie dem "Global Compact der Vereinten Nationen" oder die 'Erklärung der Menschenrechte';
- **Integration von ESG-Faktoren** : Andere Fonds werden in einem Verfahren ausgewählt, bei dem drei Elementen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird : Nachhaltigkeit, Wertentwicklung und Risiko. Die Nachhaltigkeit wird kontrolliert anhand von:
 - Ein umfassender Fragebogen, der sich mit der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung sowohl der anderen Fonds als auch ihrer jeweiligen Vermögensverwalter befasst;
 - Interviews mit den Vermögensverwaltern der anderen Fonds zur Nachhaltigkeitspolitik;
 - Eine ständige Kontrolle der anderen Fonds im Hinblick auf Nachhaltigkeit;
- **Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten** : "Aktiven Engagement" impliziert, dass der Vermögensverwalter der anderen Fonds die ESG-Werte während des Vorstands oder bei Treffen mit dem Management schützt, indem das Unternehmen ermutigt wird, immer nachhaltiger zu werden;
- **Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung** : andere Fonds können sich (teilweise) auf ein bestimmtes nachhaltiges Anlagethema konzentrieren.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltigen Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
 - Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften und nachhaltigen Investitionen fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

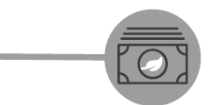
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % den Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

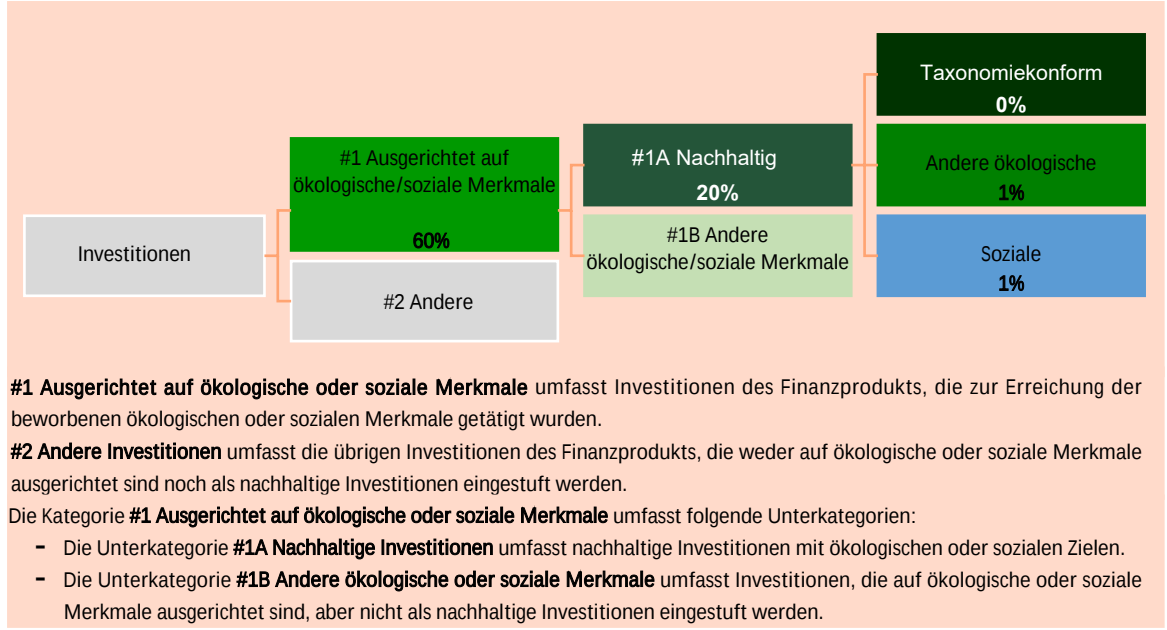
Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

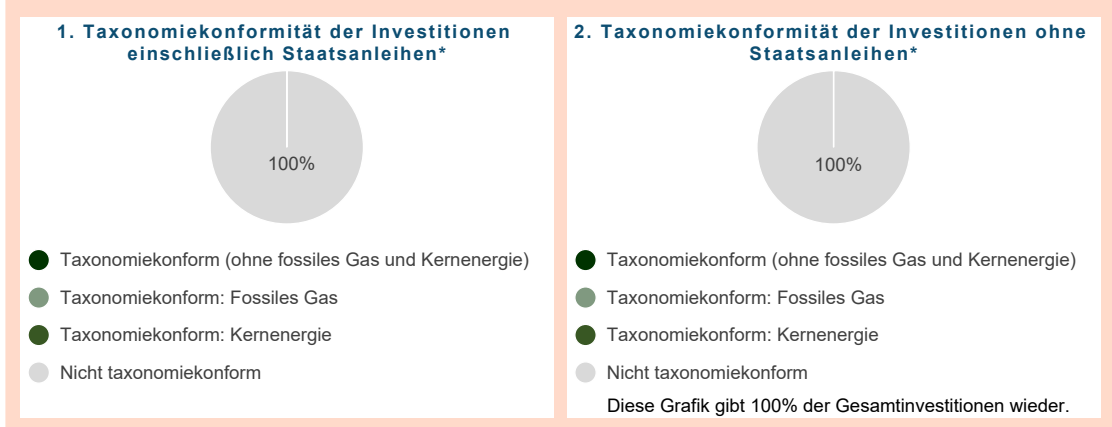
☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel von 1% aufweisen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 1% aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

 Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Global Index Portfolio Dynamic

LEI : 549300JOM63XH2L0QD46



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (Anteilen- oder festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - Nachhaltigkeit in ihrer Organisation ausreichend integriert haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring);
 - Ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft an den Tag legen (Ausschlussansatz basierend auf kontroversen Verhalten);
 - Keine Produkte und Dienstleistungen mit großen nachteiligen Auswirkungen bereitstellen (Ausschlussansatz basierend auf Tätigkeiten); und/oder
 - Nachhaltige Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen oder ein nachhaltiges Produktionsmodell anwenden (thematischer Anlageansatz basierend auf Aktivitäten oder Produktionsmodellen).
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring).

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?

Das Finanzprodukt investiert in andere Fonds und weist folgende Indikatoren auf:

- Für andere Fonds:
 - Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht:

- Für Unternehmen:
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Anlagen tragen zu diesen Zielen bei durch Investitionen in andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Anlagen haben einen Auswahlprozess bestanden, bei dem festgestellt wurde, dass sie unter Berücksichtigung der Indikatoren für wesentlichen nachteiligen Auswirkungen keine andere E/S-Ziele wesentlich beeinträchtigen.

Andere Fonds, verfolgen möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager bewertet die folgenden Hauptsächliche nachteilige Auswirkung-Indikatoren um sicher zu stellen, dass die nachhaltigen Anlagen andere ökologische oder soziale Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen wie in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die Vereinten Nationen Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse beachtet und im Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt. Darüber hinaus kann der Fondsmanager an einem aktiven Engagement beteiligt sein, das eine bestimmte Anzahl von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen abdeckt.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Das Finanzprodukt folgt einer Anlagestrategie, die bei der Titelauswahl und beim Management des Portfolios Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) berücksichtigt, um langfristig wettbewerbsfähige Finanzerträge und eine positive gesellschaftliche Wirkung zu erzielen.

Im Auswahlprozess, wendet der Fondsmanager quantitative und qualitative Bewertungen an. Diese Bewertungen umfassen Methoden wie :

- **Negatives / ausschließendes Screening** : Dies betrifft den Ausschluss von der Anlage in andere Fonds, die die ESG Voraussetzungen nicht erfüllen. Auch umstrittene Sektoren sind ausgeschlossen. Andere Fonds, die einen Ausschluss-Ansatz anwenden, kommen für eine Anlage infrage, sofern sie den gesamten Auswahlprozess erfolgreich durchlaufen;
- **Positives / "best-in-class" Screening** : Die „best-in-class“-Auswahl besteht in der Auswahl anderer Fonds innerhalb eines Sektors, die den besten ESG-Score im Vergleich zum Branchendurchschnitt aufweisen;
- **Normen-basiertes Screening** : Bei der „Normen-basierten“ Auswahl ist ein wesentliches Kriterium für die Bewertung potenzieller Investitionen in börsennotierte Firmen oder Schuldtitel der Übereinstimmung solcher Investitionen mit globalen Standards wie dem "Global Compact der Vereinten Nationen" oder die 'Erklärung der Menschenrechte';
- **Integration von ESG-Faktoren** : Andere Fonds werden in einem Verfahren ausgewählt, bei dem drei Elementen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird : Nachhaltigkeit, Wertentwicklung und Risiko. Die Nachhaltigkeit wird kontrolliert anhand von:
 - Ein umfassender Fragebogen, der sich mit der Nachhaltigkeit und Unternehmensführung sowohl der anderen Fonds als auch ihrer jeweiligen Vermögensverwalter befasst;
 - Interviews mit den Vermögensverwaltern der anderen Fonds zur Nachhaltigkeitspolitik;
 - Eine ständige Kontrolle der anderen Fonds im Hinblick auf Nachhaltigkeit;
- **Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten** : "Aktiven Engagement" impliziert, dass der Vermögensverwalter der anderen Fonds die ESG-Werte während des Vorstands oder bei Treffen mit dem Management schützt, indem das Unternehmen ermutigt wird, immer nachhaltiger zu werden;
- **Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung** : andere Fonds können sich (teilweise) auf ein bestimmtes nachhaltiges Anlagethema konzentrieren.

Durch Investitionen in andere Fonds, beteiligt das Finanzprodukt sich indirekt in Investitionen in Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind. Zum Beispiel Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente), die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf die vorgenannten Methoden an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?**

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Mindestens 50 % der Anlagen in andere Fonds sind gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft;
- Um den Mindestanteil an Anlagen die E/S Merkmale bewerben zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
- Um den Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen zu erreichen, nur nachhaltigen Anlagen, die von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass solche anderen Fonds zuvor einen Auswahlprozess bestanden haben, in dem Methoden wie:
 - Negatives / ausschließendes Screening
 - Positives / "best-in-class" Screening
 - Integration von ESG-Faktoren
 - Aktionärsengagement / Abstimmungsverhalten
 - Investieren zum Thema nachhaltige Entwicklung

Die Mindestanteile an Investitionen, die E/S-Eigenschaften und nachhaltigen Investitionen fördern, können möglicherweise auch durch die Anwendung eines anderen Ansatzes erreicht werden, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

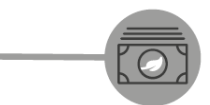
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestanteil von 60 % den Finanzinstrumenten, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestanteil von 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Maximaler Anteil von 40 % der Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet sind. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

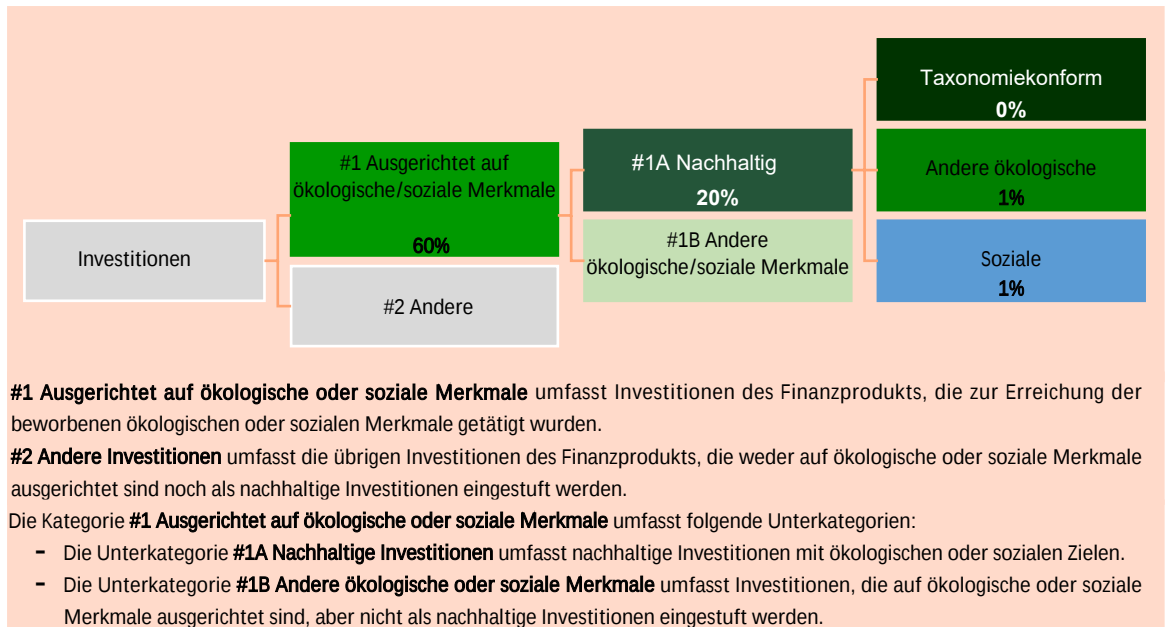
Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt zielt nicht darauf ab, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

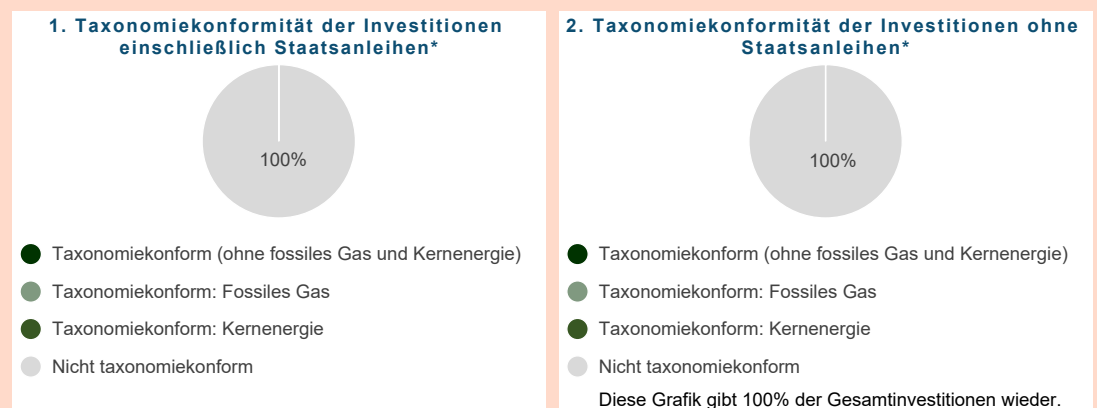
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Während das Finanzprodukt nicht zwischen ökologischen oder sozialen Investitionen unterscheidet, wird es einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem ökologischen Ziel von 1% aufweisen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen von 1% aufweisen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Fondsmanager für die unter „Punkt 2 Andere Investitionen“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die Informationen auf der Website enthalten Einzelheiten zu den Verantwortungssvolle Anlagerichtlinien und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Impact Fund Moderate

Nachhaltiges Investitionsziel

ING ARIA – ING Impact Fund Moderate

LEI : 5493007R3EV0YFW3PU61



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : 10%**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : 5%**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt ?

Die Ziele des Finanzprodukts sind:

- Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“), indem sie direkt (über Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere) oder indirekt (über andere Fonds) in Themen wie Menschen, Planeten oder Wohlstand (die „Themen“) investieren;
- Beitrag zu mindestens einem der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziele, d. h. Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Es wurde kein Referenzwert für den Vergleich des nachhaltigen Anlageziels des Finanzprodukts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit ausreichender Nachhaltigkeitsbewusstseinsbewertung, die von ING entwickelt wurde, die zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Der Prozentsatz (%) der Investitionen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind und somit die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der prozentuale Anteil (%) der grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Anleihen, die Projekte finanzieren, die einen Beitrag zu den Themen leisten.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft werden;
 - Die Prozentsätze (%) der nachhaltigen Anlagen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen), wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie abgestimmt sind, wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert.

Die anderen Fonds können abweichende Ansätze und Ziele für nachhaltige Anlagen verfolgen, der Fondsmanager ist jedoch bestrebt, das gesamte Anlageportfolio des Finanzprodukts auf die nachhaltigen Anlageziele abzustimmen.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen ?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Die Anlagestrategie zielt darauf ab, die Investitionen nach Themen und teilweise nach Wirtschaftszweigen zu diversifizieren, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Integration und Best-in-Class), (ii) Vermeidung von Unternehmen mit kontroversen Verhalten (Ausschluss) und (iii) Auswahl von Produkten, die zu den Themen beitragen (thematisches Investieren). Bei der Auswahl der Unternehmen versucht der Fondsmanager, den Anteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen zu erhöhen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden. Außerdem engagiert sich der Fondsmanager aktiv (ESG-Engagement).

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen (Ausschluss und thematische Investitionen).

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Die angewandten Methoden sind in den "Responsible Investment Guidelines" im Kapitel „Governance“, Abschnitt "Definition of Sustainable Investment (Art. 2.17 SFDR)", Titel "Our interpretation of "Sustainable Investment 2.17" aufgeführt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um das nachhaltige Investitionsziels zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsbewusstsein ('-', '+' oder '++');
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder alternativ im Falle von festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Nur Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der EU-Taxonomie zu erreichen, nur Investitionen in Unternehmen, die die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Nur Staatsanleihen (oder Äquivalente), die zusätzlich ein grünes, soziales, klimafreundliches oder nachhaltiges Gütesiegel tragen, da solche Anleihen einen Beitrag zu den Menschen, dem Planeten oder zu Wohlstandsthemen leisten.
 - Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Mindestens 75 % der Anlagen in andere Fonds werden gemäß Artikel 9 der SFDR eingestuft;
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, (z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

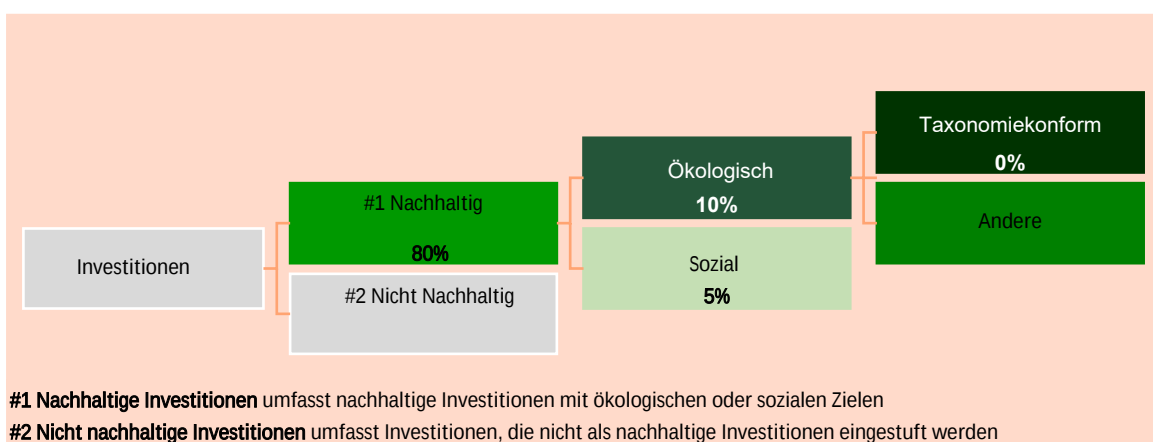
Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 80 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nachhaltige Anlagen eingestuft. Ökologisch und sozial nachhaltige Aktivitäten sind solche, die im Einklang mit Artikel 2.17 der SFDR-Verordnung betrachtet werden. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 %. Die Summe der nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und sozialer Zielsetzung soll immer einem Mindestanteil von 80 % entsprechen.
- Ein Höchstanteil von 20 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nicht nachhaltige Anlagen klassifiziert. Zu diesen Investitionen gehören Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel des Finanzprodukts beträgt 10 %, aber es gibt keinen angestrebten Mindestanteil der Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis.

Dennoch entspricht der angestrebte Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der auf die Umweltziele der EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 10 % des Gesamtwerts der Direktinvestitionen des Finanzprodukts in Unternehmen. Bei den Direktinvestitionen in Unternehmen gibt es keine gezielte Aufteilung auf die verschiedenen Umweltziele.

Da das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil für die Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis hat, wirkt sich das Engagement in Staatsanleihen nicht auf diesen angestrebten Mindestanteil aus.

Obwohl das Finanzprodukt ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen kann, bleibt in Anbetracht der Tatsache, dass das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis aufweist, kein Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie bestehen, wenn man die Staatsanleihen ausschließt.

Die Bewertung der Angleichung von Direktinvestitionen in Unternehmen an die EU-Taxonomie erfolgt auf der Grundlage der Einnahmen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

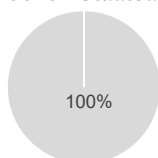
☐ In fossiles Gas

☐ in Kernenergie

☒ Nein

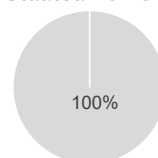
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen¹ gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
 - Taxonomiekonform: Fossiles Gas
 - Taxonomiekonform: Kernenergie
 - Nicht taxonomiekonform
- Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel liegt bei 10 %. Es wird aber weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der angestrebte Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, aber es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel beträgt 5 %.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführten Anlagen handelt es sich um Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Deshalb, in Anbetracht der Art der Anlage, die unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführt ist, schreibt der Fondsmanager keine ökologischen oder sozialen Mindestschutz vor.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt ?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt ?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Impact Fund Balanced

Nachhaltiges Investitionsziel

ING ARIA – ING Impact Fund Balanced

LEI : 549300QTS2IKUY3ZA752



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : 10%**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : 5%**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt ?

Die Ziele des Finanzprodukts sind:

- Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“), indem sie direkt (über Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere) oder indirekt (über andere Fonds) in Themen wie Menschen, Planeten oder Wohlstand (die „Themen“) investieren;
- Beitrag zu mindestens einem der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziele, d. h. Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Es wurde kein Referenzwert für den Vergleich des nachhaltigen Anlageziels des Finanzprodukts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit ausreichender Nachhaltigkeitsbewusstseinsbewertung, die von ING entwickelt wurde, die zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Der Prozentsatz (%) der Investitionen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind und somit die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der prozentuale Anteil (%) der grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Anleihen, die Projekte finanzieren, die einen Beitrag zu den Themen leisten.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft werden;
 - Die Prozentsätze (%) der nachhaltigen Anlagen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen), wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie abgestimmt sind, wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert.

Die anderen Fonds können abweichende Ansätze und Ziele für nachhaltige Anlagen verfolgen, der Fondsmanager ist jedoch bestrebt, das gesamte Anlageportfolio des Finanzprodukts auf die nachhaltigen Anlageziele abzustimmen.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen ?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:

- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Die Anlagestrategie zielt darauf ab, die Investitionen nach Themen und teilweise nach Wirtschaftszweigen zu diversifizieren, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Integration und Best-in-Class), (ii) Vermeidung von Unternehmen mit kontroversen Verhalten (Ausschluss) und (iii) Auswahl von Produkten, die zu den Themen beitragen (thematisches Investieren). Bei der Auswahl der Unternehmen versucht der Fondsmanager, den Anteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen zu erhöhen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden. Außerdem engagiert sich der Fondsmanager aktiv (ESG-Engagement).

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen (Ausschluss und thematische Investitionen).

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Die angewandten Methoden sind in den "Responsible Investment Guidelines" im Kapitel „Governance“, Abschnitt "Definition of Sustainable Investment (Art. 2.17 SFDR)", Titel "Our interpretation of "Sustainable Investment 2.17" aufgeführt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um das nachhaltige Investitionsziels zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsbewusstsein ('-', '+' oder '++');
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder alternativ im Falle von festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Nur Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der EU-Taxonomie zu erreichen, nur Investitionen in Unternehmen, die die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Nur Staatsanleihen (oder Äquivalente), die zusätzlich ein grünes, soziales, klimafreundliches oder nachhaltiges Gütesiegel tragen, da solche Anleihen einen Beitrag zu den Menschen, dem Planeten oder zu Wohlstandsthemen leisten.
 - Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Mindestens 75 % der Anlagen in andere Fonds werden gemäß Artikel 9 der SFDR eingestuft;
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, (z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

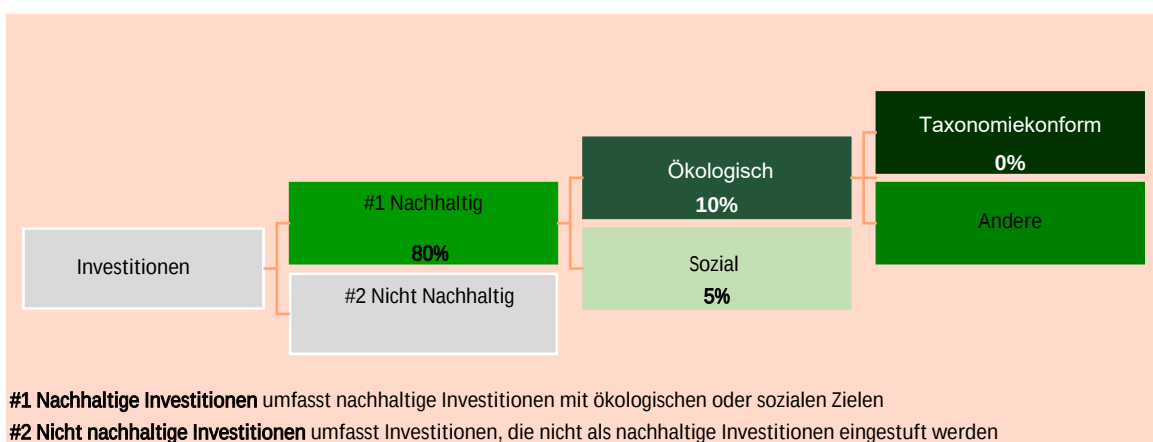
Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 80 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nachhaltige Anlagen eingestuft. Ökologisch und sozial nachhaltige Aktivitäten sind solche, die im Einklang mit Artikel 2.17 der SFDR-Verordnung betrachtet werden. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 %. Die Summe der nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und sozialer Zielsetzung soll immer einem Mindestanteil von 80 % entsprechen.
- Ein Höchstanteil von 20 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nicht nachhaltige Anlagen klassifiziert. Zu diesen Investitionen gehören Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel des Finanzprodukts beträgt 10 %, aber es gibt keinen angestrebten Mindestanteil der Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis.

Dennoch entspricht der angestrebte Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der auf die Umweltziele der EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 10 % des Gesamtwerts der Direktinvestitionen des Finanzprodukts in Unternehmen. Bei den Direktinvestitionen in Unternehmen gibt es keine gezielte Aufteilung auf die verschiedenen Umweltziele.

Da das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil für die Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis hat, wirkt sich das Engagement in Staatsanleihen nicht auf diesen angestrebten Mindestanteil aus.

Obwohl das Finanzprodukt ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen kann, bleibt in Anbetracht der Tatsache, dass das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis aufweist, kein Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie bestehen, wenn man die Staatsanleihen ausschließt.

Die Bewertung der Angleichung von Direktinvestitionen in Unternehmen an die EU-Taxonomie erfolgt auf der Grundlage der Einnahmen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel liegt bei 10 %. Es wird aber weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der angestrebte Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, aber es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel beträgt 5 %.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführten Anlagen handelt es sich um Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Deshalb, in Anbetracht der Art der Anlage, die unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführt ist, schreibt der Fondsmanager keine ökologischen oder sozialen Mindestschutz vor.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt ?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt ?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Impact Fund Active

Nachhaltiges Investitionsziel

ING ARIA – ING Impact Fund Active

LEI : 5493006LDA7H4BFT4R74



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : 10%**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : 5%**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt ?

Die Ziele des Finanzprodukts sind:

- Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“), indem sie direkt (über Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere) oder indirekt (über andere Fonds) in Themen wie Menschen, Planeten oder Wohlstand (die „Themen“) investieren;
- Beitrag zu mindestens einem der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziele, d. h. Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Es wurde kein Referenzwert für den Vergleich des nachhaltigen Anlageziels des Finanzprodukts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit ausreichender Nachhaltigkeitsbewusstseinsbewertung, die von ING entwickelt wurde, die zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Der Prozentsatz (%) der Investitionen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind und somit die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der prozentuale Anteil (%) der grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Anleihen, die Projekte finanzieren, die einen Beitrag zu den Themen leisten.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft werden;
 - Die Prozentsätze (%) der nachhaltigen Anlagen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen), wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie abgestimmt sind, wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert.

Die anderen Fonds können abweichende Ansätze und Ziele für nachhaltige Anlagen verfolgen, der Fondsmanager ist jedoch bestrebt, das gesamte Anlageportfolio des Finanzprodukts auf die nachhaltigen Anlageziele abzustimmen.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen ?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:

- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Die Anlagestrategie zielt darauf ab, die Investitionen nach Themen und teilweise nach Wirtschaftszweigen zu diversifizieren, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Integration und Best-in-Class), (ii) Vermeidung von Unternehmen mit kontroversen Verhalten (Ausschluss) und (iii) Auswahl von Produkten, die zu den Themen beitragen (thematisches Investieren). Bei der Auswahl der Unternehmen versucht der Fondsmanager, den Anteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen zu erhöhen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden. Außerdem engagiert sich der Fondsmanager aktiv (ESG-Engagement).

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen (Ausschluss und thematische Investitionen).

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Die angewandten Methoden sind in den "Responsible Investment Guidelines" im Kapitel „Governance“, Abschnitt "Definition of Sustainable Investment (Art. 2.17 SFDR)", Titel "Our interpretation of "Sustainable Investment 2.17" aufgeführt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsbewusstsein ('-', '+' oder '++');
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder alternativ im Falle von festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Nur Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der EU-Taxonomie zu erreichen, nur Investitionen in Unternehmen, die die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Nur Staatsanleihen (oder Äquivalente), die zusätzlich ein grünes, soziales, klimafreundliches oder nachhaltiges Gütesiegel tragen, da solche Anleihen einen Beitrag zu den Menschen, dem Planeten oder zu Wohlstandsthemen leisten.
 - Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Mindestens 75 % der Anlagen in andere Fonds werden gemäß Artikel 9 der SFDR eingestuft;
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, (z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

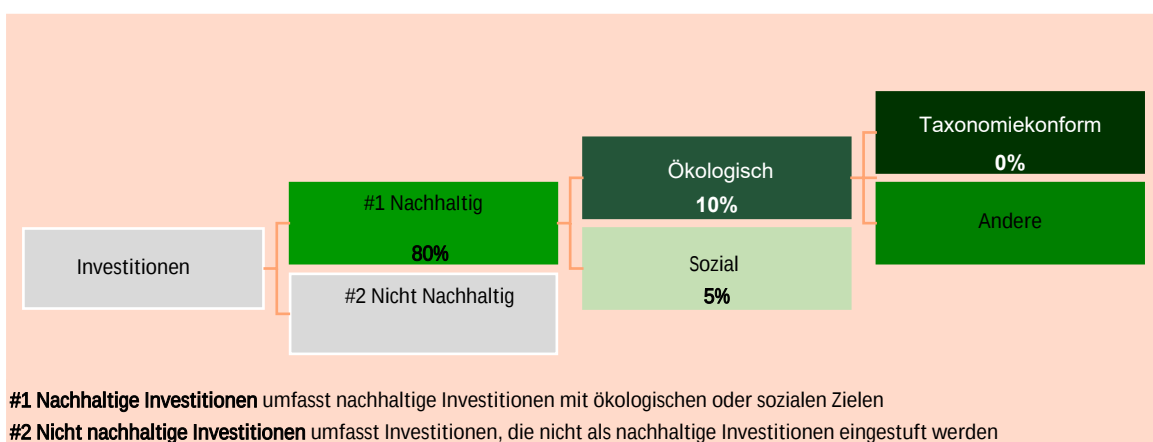
Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 80 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nachhaltige Anlagen eingestuft. Ökologisch und sozial nachhaltige Aktivitäten sind solche, die im Einklang mit Artikel 2.17 der SFDR-Verordnung betrachtet werden. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 %. Die Summe der nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und sozialer Zielsetzung soll immer einem Mindestanteil von 80 % entsprechen.
- Ein Höchstanteil von 20 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nicht nachhaltige Anlagen klassifiziert. Zu diesen Investitionen gehören Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel des Finanzprodukts beträgt 10 %, aber es gibt keinen angestrebten Mindestanteil der Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis.

Dennoch entspricht der angestrebte Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der auf die Umweltziele der EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 10 % des Gesamtwerts der Direktinvestitionen des Finanzprodukts in Unternehmen. Bei den Direktinvestitionen in Unternehmen gibt es keine gezielte Aufteilung auf die verschiedenen Umweltziele.

Da das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil für die Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis hat, wirkt sich das Engagement in Staatsanleihen nicht auf diesen angestrebten Mindestanteil aus.

Obwohl das Finanzprodukt ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen kann, bleibt in Anbetracht der Tatsache, dass das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis aufweist, kein Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie bestehen, wenn man die Staatsanleihen ausschließt.

Die Bewertung der Angleichung von Direktinvestitionen in Unternehmen an die EU-Taxonomie erfolgt auf der Grundlage der Einnahmen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

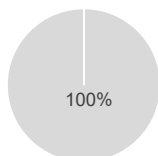
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

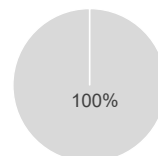
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel liegt bei 10 %. Es wird aber weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der angestrebte Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, aber es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel beträgt 5 %.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführten Anlagen handelt es sich um Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Deshalb, in Anbetracht der Art der Anlage, die unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführt ist, schreibt der Fondsmanager keine ökologischen oder sozialen Mindestschutz vor.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt ?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt ?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

Nachhaltiges Investitionsziel

ING ARIA – ING Impact Fund Dynamic

LEI : 549300C5AH6BLXZ1IP94



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☒ Ja

☐ ☐ ☐ Nein

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : 10%**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : 5%**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt ?

Die Ziele des Finanzprodukts sind:

- Beitrag zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“), indem sie direkt (über Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere) oder indirekt (über andere Fonds) in Themen wie Menschen, Planeten oder Wohlstand (die „Themen“) investieren;
- Beitrag zu mindestens einem der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziele, d. h. Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Es wurde kein Referenzwert für den Vergleich des nachhaltigen Anlageziels des Finanzprodukts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit ausreichender Nachhaltigkeitsbewusstseinsbewertung, die von ING entwickelt wurde, die zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder im Falle von festverzinslichen Wertpapieren Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Der Prozentsatz (%) der Investitionen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind und somit die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der prozentuale Anteil (%) der grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Anleihen, die Projekte finanzieren, die einen Beitrag zu den Themen leisten.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft werden;
 - Die Prozentsätze (%) der nachhaltigen Anlagen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen), wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in Unternehmen mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten, die mit der EU-Taxonomie abgestimmt sind, wie von den Anlagenverwaltern der anderen Fonds identifiziert.

Die anderen Fonds können abweichende Ansätze und Ziele für nachhaltige Anlagen verfolgen, der Fondsmanager ist jedoch bestrebt, das gesamte Anlageportfolio des Finanzprodukts auf die nachhaltigen Anlageziele abzustimmen.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen ?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:

- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Die Anlagestrategie zielt darauf ab, die Investitionen nach Themen und teilweise nach Wirtschaftszweigen zu diversifizieren, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Auswahl von Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement (ESG-Integration und Best-in-Class), (ii) Vermeidung von Unternehmen mit kontroversen Verhalten (Ausschluss) und (iii) Auswahl von Produkten, die zu den Themen beitragen (thematisches Investieren). Bei der Auswahl der Unternehmen versucht der Fondsmanager, den Anteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Anlagen zu erhöhen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden. Außerdem engagiert sich der Fondsmanager aktiv (ESG-Engagement).

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen (Ausschluss und thematische Investitionen).

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Die angewandten Methoden sind in den "Responsible Investment Guidelines" im Kapitel „Governance“, Abschnitt "Definition of Sustainable Investment (Art. 2.17 SFDR)", Titel "Our interpretation of "Sustainable Investment 2.17" aufgeführt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um das nachhaltige Investitionsziels zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsbewusstsein ('-', '+' oder '++');
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Einnahmen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aus Tätigkeiten mit stark negativen Auswirkungen stammen (z. B. umstrittene Waffen, Kernkraft, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und nicht-konventionelles Gas, Pelze);
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder alternativ im Falle von festverzinslichen Wertpapieren, Anleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Nur Unternehmen, die zu einem der Themen beitragen (auf der Grundlage von Kriterien wie, aber nicht beschränkt auf den Gesamtumsatz aus Aktivitäten, die zu den Themen beitragen);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel im Einklang mit der EU-Taxonomie zu erreichen, nur Investitionen in Unternehmen, die die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Nur Staatsanleihen (oder Äquivalente), die zusätzlich ein grünes, soziales, klimafreundliches oder nachhaltiges Gütesiegel tragen, da solche Anleihen einen Beitrag zu den Menschen, dem Planeten oder zu Wohlstandsthemen leisten.
 - Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Mindestens 75 % der Anlagen in andere Fonds werden gemäß Artikel 9 der SFDR eingestuft;
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, (z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

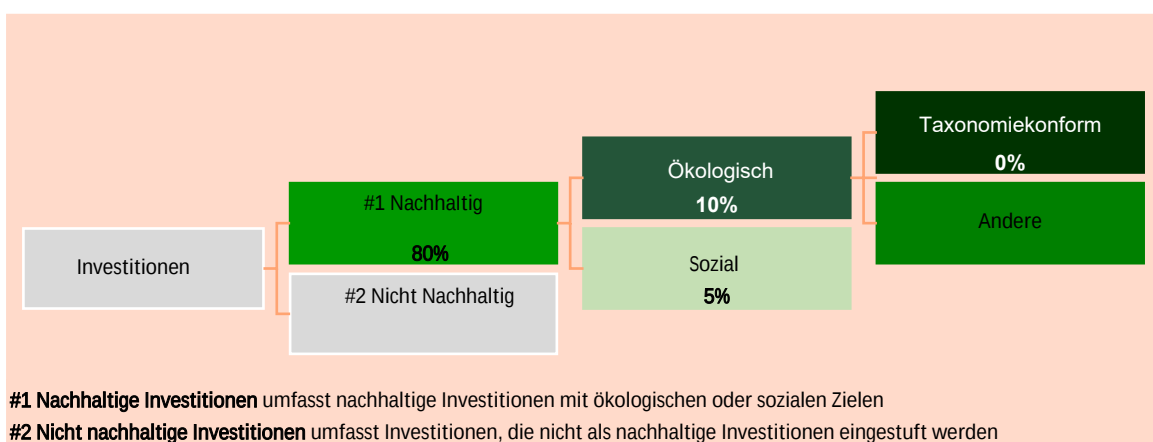
Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 80 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nachhaltige Anlagen eingestuft. Ökologisch und sozial nachhaltige Aktivitäten sind solche, die im Einklang mit Artikel 2.17 der SFDR-Verordnung betrachtet werden. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem sozialen Ziel beträgt 5 %. Die Summe der nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und sozialer Zielsetzung soll immer einem Mindestanteil von 80 % entsprechen.
- Ein Höchstanteil von 20 % der Anlagen des Finanzprodukts wird als nicht nachhaltige Anlagen klassifiziert. Zu diesen Investitionen gehören Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft



- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht ?

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um das nachhaltige Anlageziel zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel des Finanzprodukts beträgt 10 %, aber es gibt keinen angestrebten Mindestanteil der Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis.

Dennoch entspricht der angestrebte Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, der auf die Umweltziele der EU-Taxonomie ausgerichtet ist, 10 % des Gesamtwerts der Direktinvestitionen des Finanzprodukts in Unternehmen. Bei den Direktinvestitionen in Unternehmen gibt es keine gezielte Aufteilung auf die verschiedenen Umweltziele.

Da das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil für die Ausrichtung an den Umweltzielen der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis hat, wirkt sich das Engagement in Staatsanleihen nicht auf diesen angestrebten Mindestanteil aus.

Obwohl das Finanzprodukt ein Engagement in Staatsanleihen aufweisen kann, bleibt in Anbetracht der Tatsache, dass das Finanzprodukt keinen angestrebten Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie auf Portfoliobasis aufweist, kein Mindestanteil an der Angleichung an die Umweltziele der EU-Taxonomie bestehen, wenn man die Staatsanleihen ausschließt.

Die Bewertung der Angleichung von Direktinvestitionen in Unternehmen an die EU-Taxonomie erfolgt auf der Grundlage der Einnahmen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

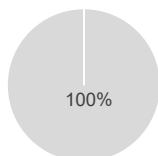
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

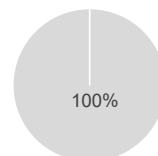
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen^{*} gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen^{*}



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen^{*}



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

^{*} Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel liegt bei 10 %. Es wird aber weder eine bestimmte Aufteilung zwischen den verschiedenen Umweltzielen noch ein Mindestengagement in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten angestrebt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der angestrebte Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 10 %, aber es gibt keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen, die nicht auf die EU-Taxonomie abgestimmt sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Anlagen. Der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit sozialem Ziel beträgt 5 %.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Bei den unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführten Anlagen handelt es sich um Barmitteln und/oder anderen liquiden Mitteln wie Einlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, sowie Derivative, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen. Deshalb, in Anbetracht der Art der Anlage, die unter '2 Nicht nachhaltig' aufgeführt ist, schreibt der Fondsmanager keine ökologischen oder sozialen Mindestschutz vor.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt ?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt ?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Credit Horizon 2027

LEI : 5493000NG9QPO96DA019



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - die Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen ausreichend verankert haben (der Ansatz basiert auf der Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins);
 - ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft demonstrieren (Ausschlussverfahren aufgrund von kontroversen Verhalten);
 - keine Produkte und Dienstleistungen mit hohen negativen Auswirkungen (Ausschlussansatz auf der Basis von Aktivitäten) anbieten; und/oder
 - nachhaltige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendung eines nachhaltigen Produktionsmodells (thematischer Anlageansatz auf der Basis von Aktivitäten oder Produktionsmodellen) bieten.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf einer Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins).

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in die oben genannten Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente) direkt oder indirekt über Anlagen in andere Fonds.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden Nachhaltigkeits-Scoring, das von ING entwickelt wurde und zeigt, wie ein Unternehmen hinsichtlich des Managements von ESG-Risiken und negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Der Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem sie in folgende Bereiche investieren:

- Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Staatsanleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
- Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:
- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement auswählen, (ii) Unternehmen mit kontroversen Verhalten vermeiden und (iii) Produkte mit positiven Auswirkungen auswählen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden.

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen.

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein (‘=’, ‘+’ oder ‘++’);
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



- Für nachhaltige Anlagen nur Staatsanleihen, die zusätzlich über ein grünes, soziales, klimabezogenes oder nachhaltiges Label verfügen.
- Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Um den geplanten Anteil von Anlagen zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Bei Direktanlagen in Unternehmen wird das Anlageuniversum aufgrund des Scorings für das Nachhaltigkeitsbewusstsein um mindestens 30 % reduziert. Für andere Anlagen (wie z. B. Staatsanleihen und andere Fondsanlagen) gibt es keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgerückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

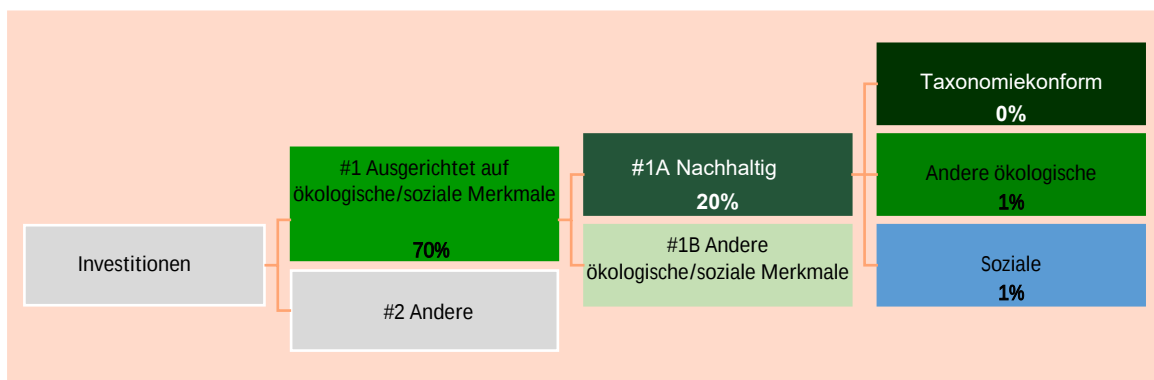
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 70 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestens 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Ein Höchstanteil von 30 % der Finanzinstrumente (einschließlich Bargeld), die als nicht mit den E/S-Merkmalen übereinstimmend identifiziert werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt nicht, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

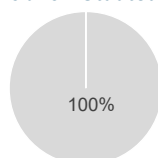
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

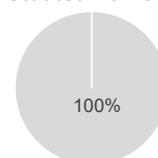
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologische Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel von 1 % aufweisen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen von 1 % aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Credit Horizon Panorama

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Credit Horizon Panorama

LEI : 636700C56EWK8T3WLT08



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ___ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : ___ %**

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - die Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen ausreichend verankert haben (der Ansatz basiert auf der Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins);
 - ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft demonstrieren (Ausschlussverfahren aufgrund von kontroversen Verhalten);
 - keine Produkte und Dienstleistungen mit hohen negativen Auswirkungen (Ausschlussansatz auf der Basis von Aktivitäten) anbieten; und/oder
 - nachhaltige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendung eines nachhaltigen Produktionsmodells (thematischer Anlageansatz auf der Basis von Aktivitäten oder Produktionsmodellen) bieten.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf einer Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins).

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in die oben genannten Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente) direkt oder indirekt über Anlagen in andere Fonds.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden Nachhaltigkeits-Scoring, das von ING entwickelt wurde und zeigt, wie ein Unternehmen hinsichtlich des Managements von ESG-Risiken und negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Der Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem sie in folgende Bereiche investieren:

- Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Staatsanleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
- Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:
- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement auswählen, (ii) Unternehmen mit kontroversen Verhalten vermeiden und (iii) Produkte mit positiven Auswirkungen auswählen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden.

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen.

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein (‘=’, ‘+’ oder ‘++’);
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Für nachhaltige Anlagen nur Staatsanleihen, die zusätzlich über ein grünes, soziales, klimabezogenes oder nachhaltiges Label verfügen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Um den geplanten Anteil von Anlagen zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Bei Direktanlagen in Unternehmen wird das Anlageuniversum aufgrund des Scorings für das Nachhaltigkeitsbewusstsein um mindestens 30 % reduziert. Für andere Anlagen (wie z. B. Staatsanleihen und andere Fondsanlagen) gibt es keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

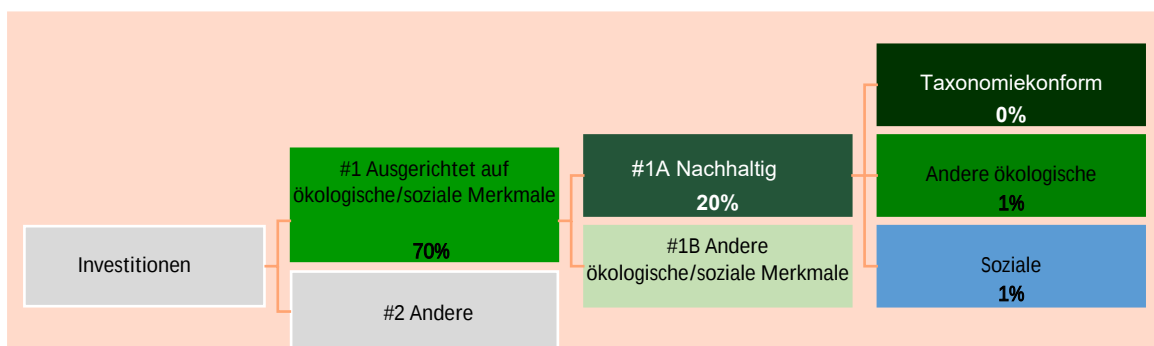
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 70 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestens 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Ein Höchstanteil von 30 % der Finanzinstrumente (einschließlich Bargeld), die als nicht mit den E/S-Merkmalen übereinstimmend identifiziert werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt nicht, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel von 1 % aufweisen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen von 1 % aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Credit Horizon Landscape

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Credit Horizon Landscape

LEI : 6367002OSCRGACYSFE80



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : ___ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : ___ %**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - die Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen ausreichend verankert haben (der Ansatz basiert auf der Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins);
 - ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft demonstrieren (Ausschlussverfahren aufgrund von kontroversen Verhalten);
 - keine Produkte und Dienstleistungen mit hohen negativen Auswirkungen (Ausschlussansatz auf der Basis von Aktivitäten) anbieten; und/oder
 - nachhaltige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendung eines nachhaltigen Produktionsmodells (thematischer Anlageansatz auf der Basis von Aktivitäten oder Produktionsmodellen) bieten.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf einer Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins).

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in die oben genannten Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente) direkt oder indirekt über Anlagen in andere Fonds.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden Nachhaltigkeits-Scoring, das von ING entwickelt wurde und zeigt, wie ein Unternehmen hinsichtlich des Managements von ESG-Risiken und negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Der Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem sie in folgende Bereiche investieren:

- Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Staatsanleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
- Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:
- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement auswählen, (ii) Unternehmen mit kontroversen Verhalten vermeiden und (iii) Produkte mit positiven Auswirkungen auswählen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden.

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen.

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein (‘=’, ‘+’ oder ‘++’);
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);
 - Für nachhaltige Anlagen nur Staatsanleihen, die zusätzlich über ein grünes, soziales, klimabezogenes oder nachhaltiges Label verfügen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Um den geplanten Anteil von Anlagen zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Bei Direktanlagen in Unternehmen wird das Anlageuniversum aufgrund des Scorings für das Nachhaltigkeitsbewusstsein um mindestens 30 % reduziert. Für andere Anlagen (wie z. B. Staatsanleihen und andere Fondsanlagen) gibt es keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

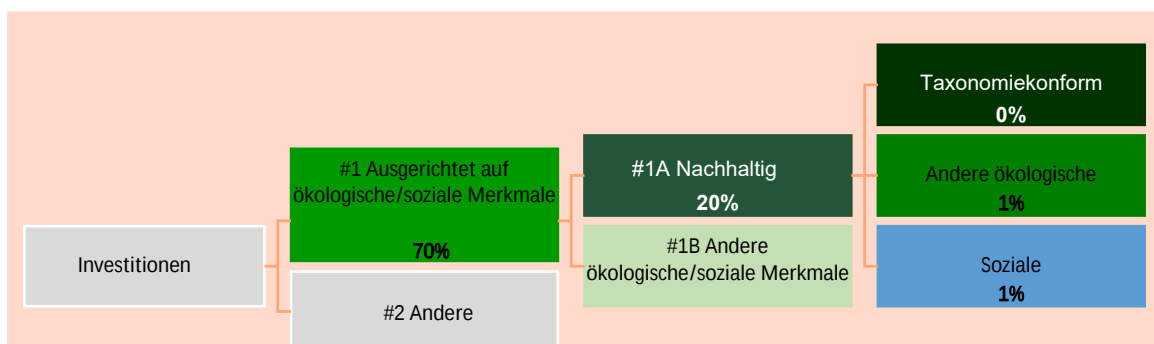
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 70 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestens 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Ein Höchstanteil von 30 % der Finanzinstrumente (einschließlich Bargeld), die als nicht mit den E/S-Merkmalen übereinstimmend identifiziert werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt beabsichtigt nicht, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxoniekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichte Tätigkeiten** wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxoniekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxoniekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxoniekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel von 1 % aufweisen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologische nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxoniekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen von 1 % aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Credit Horizon Perspective

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Credit Horizon Perspective

LEI : 636700XH43TWGSTRTK96



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - die Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen ausreichend verankert haben (der Ansatz basiert auf der Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins);
 - ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft demonstrieren (Ausschlussverfahren aufgrund von kontroversen Verhalten);
 - keine Produkte und Dienstleistungen mit hohen negativen Auswirkungen (Ausschlussansatz auf der Basis von Aktivitäten) anbieten; und/oder
 - nachhaltige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendung eines nachhaltigen Produktionsmodells (thematischer Anlageansatz auf der Basis von Aktivitäten oder Produktionsmodellen) bieten.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf einer Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins).

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in die oben genannten Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente) direkt oder indirekt über Anlagen in andere Fonds.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden Nachhaltigkeits-Scoring, das von ING entwickelt wurde und zeigt, wie ein Unternehmen hinsichtlich des Managements von ESG-Risiken und negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Der Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem sie in folgende Bereiche investieren:

- Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Staatsanleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
- Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:
- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement auswählen, (ii) Unternehmen mit kontroversen Verhalten vermeiden und (iii) Produkte mit positiven Auswirkungen auswählen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden.

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen.

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein (‘=’, ‘+’ oder ‘++’);
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Für nachhaltige Anlagen nur Staatsanleihen, die zusätzlich über ein grünes, soziales, klimabezogenes oder nachhaltiges Label verfügen.
- Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Um den geplanten Anteil von Anlagen zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Bei Direktanlagen in Unternehmen wird das Anlageuniversum aufgrund des Scorings für das Nachhaltigkeitsbewusstsein um mindestens 30 % reduziert. Für andere Anlagen (wie z. B. Staatsanleihen und andere Fondsanlagen) gibt es keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

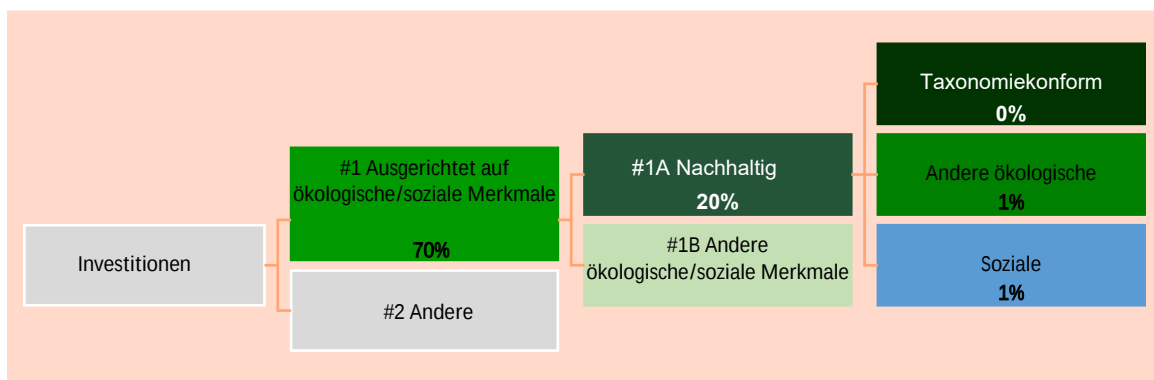
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 70 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestens 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Ein Höchstanteil von 30 % der Finanzinstrumente (einschließlich Bargeld), die als nicht mit den E/S-Merkmalen übereinstimmend identifiziert werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt nicht, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

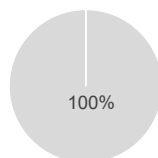
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

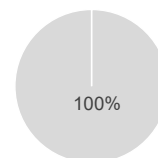
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologische Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel von 1 % aufweisen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen von 1 % aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ING ARIA – ING Credit Horizon Skyline

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

ING ARIA – ING Credit Horizon Skyline

LEI : 6367006SFB3GRXBT8T22



Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt ?

☒ ☒ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt : __ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20% an nachhaltigen Investitionen.**

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt : __ %**

☐ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben ?

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in:

- Unternehmen (festverzinsliche Wertpapiere), die:
 - die Nachhaltigkeit in ihrem Unternehmen ausreichend verankert haben (der Ansatz basiert auf der Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins);
 - ethisches Geschäftsverhalten in Bezug auf Umwelt und Gesellschaft demonstrieren (Ausschlussverfahren aufgrund von kontroversen Verhalten);
 - keine Produkte und Dienstleistungen mit hohen negativen Auswirkungen (Ausschlussansatz auf der Basis von Aktivitäten) anbieten; und/oder
 - nachhaltige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendung eines nachhaltigen Produktionsmodells (thematischer Anlageansatz auf der Basis von Aktivitäten oder Produktionsmodellen) bieten.
- Staaten oder Äquivalente (festverzinsliche Wertpapiere), die ein höheres Bewusstsein für Umwelt und Gesellschaft haben (Ansatz basierend auf einer Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins).

Das Finanzprodukt bewirbt Investitionen in die oben genannten Unternehmen und/oder Staaten (oder Äquivalente) direkt oder indirekt über Anlagen in andere Fonds.

Zum Vergleich der E/S-Merkmale dieses Finanzprodukts wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen ?

Das Finanzprodukt weist folgende Indikatoren auf:

- Für Unternehmen:
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit einem ausreichenden Nachhaltigkeits-Scoring, das von ING entwickelt wurde und zeigt, wie ein Unternehmen hinsichtlich des Managements von ESG-Risiken und negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche abschneidet;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Der Prozentsatz (%) der Unternehmen mit nachhaltigen Aktivitäten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamteinnahmen aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen); oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
 - Der Prozentsatz (%) der Staaten (oder Äquivalente), die die von ING entwickelte Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (basierend auf Kriterien wie z. B. (i) höhere Punktzahlen bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse aufgrund von E/S-Faktoren);
 - Der Prozentsatz (%) der Anleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Für andere Fonds:
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen in anderen Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR eingestuft sind;
 - Der Prozentsatz (%) der Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden;
 - Der Prozentsatz (%) nachhaltige Anlagen, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert werden.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Ansätze und Ziele für nachhaltiges Investieren verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale im gesamten Anlageportfolio des Finanzprodukts an.

Um eine solche Ausrichtung zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds bei nachhaltigem Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die oben genannten Indikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei ?

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil tätigen will, bestehen darin, einen Beitrag zu Themen wie Menschen, Planet und Wohlstand zu leisten.

Nachhaltige Investitionen tragen zu diesen Zielen bei, indem sie in folgende Bereiche investieren:

- Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Staatsanleihen mit grünem, sozialem, klimabezogenem oder nachhaltigem Label.
- Andere Fonds, die bei der Festlegung der Nachhaltigkeitsziele möglicherweise einen anderen Ansatz verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich geschadet?

Die nachhaltigen Investitionen haben ein Auswahlverfahren durchlaufen, bei dem festgestellt wurde, dass sie keinen wesentlichen Schaden für andere E/S-Ziele verursachen, wobei die Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt wurden. Die Bewertung besteht aus folgenden Elementen:

- Für Unternehmen:
 - Unternehmen mit einem ausreichenden, von ING entwickelten Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein, das zeigt, wie ein Unternehmen beim Management von ESG-Risiken und nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Vergleich zu anderen seiner Branche bewertet wird;
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;

- Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen.
- Für Staaten (oder Äquivalente):
- Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren).
- Für andere Fonds:
- Andere Fonds, die möglicherweise einen anderen Ansatz bei der Anwendung des Prinzips „keine wesentlichen Beeinträchtigung“ verfolgen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

Der Fondsmanager berücksichtigt die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen, um zu bewerten und sicherzustellen, dass die nachhaltigen Anlagen keine wesentlichen Beeinträchtigungen der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele verursachen, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ref.	Hauptsächliche nachteilige Auswirkung	Ausschlüsse	Nachhaltigkeitsbewusstsein Scoring	Engagement
1	Treibhausgasemissionen (THG- Emissionen)	x		
2	CO ₂ -Fußabdruck	x	x	
3	Treibhausgasintensität	x	x	
4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	x	x	
5	Nicht-erneuerbarer Energien am Verbrauch und an der Produktion		x	x
6	Energieverbrauchsintensität pro Sektor mit starker Klimabelastung		x	
7	Negative Auswirkungen auf biodiversitätssensible Gebiete	x	x	x
8	Emissionen ins Wasser		x	
9	Gefährliche Abfälle		x	
10	Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	x	x	
11	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen principes van het Global Compact van de VN en de Richtlijnen voor Multinationale Ondernemingen van de OESO		x	
12	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle		x	x
13	Board Genderdiversity		x	x
14	Waffen und Munition (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	x		
15	Treibhausgasintensität der Länder, in denen investiert wird		x	
16	Sozialen Verstöße bei Nationalstaaten	x		
17	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung der CO ₂ -Emissionen		x	
18	Durchschnittliche Einkommensungleichheit		x	

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an, indem er ESG-Fondsumfragen durchführt, die quantitative und qualitative Bewertungen umfassen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang ?

Der Fondsmanager beachtet das Grundprinzip, dass Unternehmen die Menschenrechte achten müssen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt der Fondsmanager die Analysen von Kontroversen von externen Datenanbietern und anderen relevanten Quellen, um etwaige Verstöße gegen die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt ?

☒ Ja

Die wesentlichen negativen Wirkungsindikatoren werden in unterschiedlichem Maße über Ausschlüsse berücksichtigt und fließen in die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein. Zusätzlich kann der Fondsmanager aktiv tätig werden, um eine bestimmte Anzahl von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen abzudecken.

Die anderen Fonds können unterschiedliche Richtlinien dazu haben, wie sie die nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR-Verordnung offenzulegenden Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt ?

Ziel der Anlagestrategie ist es, das Engagement in Instrumenten mit positiven ESG-Auswirkungen für Gesellschaft und Umwelt zu erhöhen und Instrumente mit derartigen negativen Auswirkungen zu vermeiden.

Der Fondsmanager bewertet Unternehmen nach den drei folgenden Aspekten: (i) Unternehmen mit gutem Nachhaltigkeitsmanagement auswählen, (ii) Unternehmen mit kontroversen Verhalten vermeiden und (iii) Produkte mit positiven Auswirkungen auswählen. Nur wenn ein Instrument den Kriterien des Fondsmanagers für nachhaltiges Investieren entspricht, kann das Instrument für das Finanzprodukt ausgewählt werden.

Bei Anlagen in Staaten (oder Äquivalente) wählt der Fondsmanager nur Instrumente aus, die die vorab festgelegten Kriterien für nachhaltiges Investieren erfüllen.

Investitionen in Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente), die sich des notwendigen Wandels für eine nachhaltige Wirtschaft bewusst sind, sind Teil dieses Finanzprodukts, zum Beispiel Unternehmen, die Initiativen zur Begrenzung der Erderwärmung und Anpassung an die Temperaturziele des Pariser Klimaabkommens verfolgen.

Bei der Anlage in andere Fonds wählt der Fondsmanager Fonds aus, die unterschiedliche Kriterien für nachhaltiges Investieren haben können. Der Fondsmanager strebt jedoch im gesamten Portfolio des Finanzprodukts eine Ausrichtung auf dieses Thema an.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden ?

Das Finanzprodukt hat folgende verbindliche Elemente, um jede der von ihr geförderten E/S Merkmale zu erreichen:

- Für Direktinvestitionen in Unternehmen:
 - Nur Unternehmen mit gutem Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein (‘=’, ‘+’ oder ‘++’);
 - Ausschluss von Unternehmen mit schwerwiegendem oder sehr schwerwiegendem kontroversen Verhalten;
 - Ausschluss von Unternehmen mit Umsätzen aus Tätigkeiten mit großen nachteiligen Auswirkungen (wie unter anderem kontroverse Waffen, Kernenergie, Tabak, Kohle, Alkohol, Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Öl und unkonventionelles Gas, Pelze), die über einem bestimmten Schwellenwert liegen;
 - Nur Unternehmen mit nachhaltigen Tätigkeiten oder Produktionsmodellen (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. Gesamtumsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen) oder Unternehmensanleihen mit einem grünen, sozialen, klimafreundlichen oder nachhaltigen Label.
- Für Direktinvestitionen in Staaten (oder Äquivalente):
 - Nur Staaten (oder Äquivalente), die die Bewertung des Nachhaltigkeitsbewusstseins bestanden haben (auf der Grundlage von Kriterien wie z. B. (i) höheres Scoring bei E/S-bezogenen Indizes und (ii) Ausschlüsse auf der Grundlage von E/S-Faktoren);

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Für nachhaltige Anlagen nur Staatsanleihen, die zusätzlich über ein grünes, soziales, klimabezogenes oder nachhaltiges Label verfügen.
- Für Anlagen in anderen Fonds:
 - Um den geplanten Anteil von Anlagen zu erreichen, nur Anlagen, die E/S-Merkmale bewerben und von den Vermögensverwaltern der anderen Fonds als solche identifiziert werden (oder potenziell durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, der z. B. auf einer Durchsicht von Nachhaltigkeitsindikatoren basiert);
 - Um den Mindestanteil nachhaltiger Investitionen (mit ökologischen und/oder sozialen Zielen) zu erreichen, dürfen nur nachhaltige Investitionen getätigt werden, die von den Fondsmanagern der anderen Fonds als solche identifiziert wurden (oder möglicherweise durch die Anwendung eines anderen Ansatzes, z. B. anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren, die eine Durchsicht ermöglichen).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert ?**

Bei Direktanlagen in Unternehmen wird das Anlageuniversum aufgrund des Scorings für das Nachhaltigkeitsbewusstsein um mindestens 30 % reduziert. Für andere Anlagen (wie z. B. Staatsanleihen und andere Fondsanlagen) gibt es keinen zugesagten Mindestanteil.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet ?**

Unternehmensführungspraktiken fließen in das Scoring des Nachhaltigkeitsbewusstseins ein, und die Ergebnisse sind ein wesentlicher Bestandteil des Auswahlprozesses.

Das Scoring für das Nachhaltigkeitsbewusstsein berücksichtigt insbesondere Kontroversen und Indikatoren für die Unternehmensführung wie: Struktur von Leitungsgremien, Vergütung, Aktionärsrechte usw.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

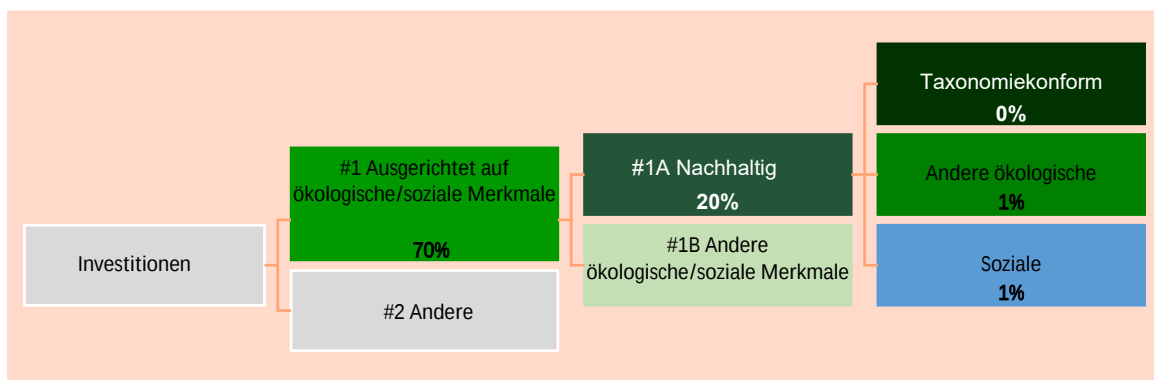
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mindestanteil von 70 % der Finanzinstrumente, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.
- Mindestens 20 % der Finanzinstrumente, die als nachhaltige Anlagen eingestuft sind.
- Ein Höchstanteil von 30 % der Finanzinstrumente (einschließlich Bargeld), die als nicht mit den E/S-Merkmalen übereinstimmend identifiziert werden. Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht ?**

Das Finanzprodukt setzt keine Derivate ein, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerben.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Finanzprodukt beabsichtigt nicht, Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

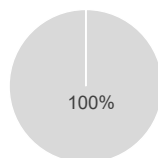
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

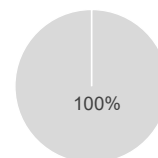
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ?**

Nicht zutreffend.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologische Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie übereinstimmen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel von 1 % aufweisen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen ?

Das Finanzprodukt hat einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Anlagen. Das Finanzprodukt wird einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen von 1 % aufweisen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen handelt es sich um Finanzinstrumente (einschließlich Barmittel), die als nicht auf die E/S-Merkmale ausgerichtet identifiziert wurden.

Diese Finanzinstrumente sind aufgrund von Liquiditätszwecken, Diversifikationsmerkmalen, besonderen Risiko-Rendite-Erwartungen oder Absicherungserfordernissen Teil des Portfolios.

Insbesondere Anlagen, die indirekt über Anlagen in anderen Fonds getätigt werden, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, können einen erheblichen Anteil der unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen darstellen.

Daher sieht der Investmentmanager für die unter „Punkt 2 Sonstige“ enthaltenen Anlagen keine strengen ökologischen oder sozialen Mindestvorgaben vor. Bei Anlagen in andere Fonds (einschließlich Fonds, die gemäß Artikel 6 der SFDR-Verordnung eingestuft sind) und um eine Ausrichtung auf die E/S-Merkmale zu erreichen, bewertet der Fondsmanager (i) den Ansatz der anderen Fonds für nachhaltiges Investieren durch Gespräche und/oder Umfragen und (ii) überwacht die Nachhaltigkeitsindikatoren für Unternehmen und Staaten (oder Äquivalente) in den anderen Fonds nach besten Kräften, indem er die einzelnen zugrunde liegenden Anlagen einer Durchsicht unterzieht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden ?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.ing-isim.lu/ESG>.

Die auf der Website verfügbaren Angaben enthalten Einzelheiten zu den Leitlinien für verantwortungsbewusste Investitionen und die Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Für folgende Subfonds wurde keine Anzeige zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erstattet, sodass Anteile dieser Subfonds im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) nicht an Anleger vertrieben werden dürfen:

ING ARIA – Millésimé Dynamique
ING ARIA – Moderate Invest
ING ARIA – Flexible Strategic Allocation
ING ARIA – Navido Patrimonial Dynamic
ING ARIA – ING Credit Horizon Perspective
ING ARIA – ING Credit Horizon Skyline

Einrichtungen in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH
Lilienthalallee 34-36
D-80939 München

CACEIS Bank S.A., Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
L-2520 Luxemburg

ING Solutions Investment Management S.A.
23, Place de la Gare
L-1616 Luxemburg

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung wurde **CACEIS Bank S.A., Luxembourg Branch** (die „Verwahrstelle“) mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe (a) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

- Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile des OGAW.

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung wurde **CACEIS Bank Deutschland GmbH** (die „Einrichtung“) mit der Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben (b) – (e) aufgeführten Funktionen und Aufgaben beauftragt:

- Information der Anleger darüber, wie die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe (a) genannten Anträge abgewickelt werden und wie sie ausgezahlt werden;
- Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der OGAW-Richtlinie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Anlegerrechten, die sich aus ihrer Anlage in den OGAW ergeben, in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
- Bereitstellung der gemäß Kapitel IX erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien für die Anleger unter den in Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen;
- Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die vom Facility-Agent in Europa erfüllten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Im Einklang mit der OGAW-Richtlinie in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung nimmt **ING Solutions Investment Management S.A.** (die „Verwaltungsgesellschaft“) die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe (f) aufgeführten Funktionen und Aufgaben wahr:

- Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden

Veröffentlichungen

Die Ausgabe und Rücknahmepreise werden täglich auf der www.fundsquare.net veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht: www.ing-isim.lu.